
GEMEINSAMER SPALTUNGSBERICHT

DER VORSTÄNDE

DER ALLGEIER SE

UND

DER NAGARRO SE

über die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der Allgeier Connect AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	10
I.	Maßnahmen zur Reorganisation des Allgeier Konzerns.....	11
II.	Abspaltung sämtlicher Aktien der Connect AG	12
B.	Ausgangslage	16
I.	Überblick über den Allgeier Konzern.....	16
II.	Allgeier SE als übertragender Rechtsträger	17
1.	Sitz und Geschäftsjahr.....	17
2.	Grundkapital und Aktien.....	17
3.	Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.....	19
4.	Aktionärsstruktur und Börsenhandel.....	19
5.	Vorstand	21
6.	Aufsichtsrat	22
III.	Einheiten / Unternehmensbereiche des Allgeier Konzerns	22
1.	Allgeier SE als Konzernobergesellschaft.....	23
2.	Segment Allgeier Experts.....	26
3.	Segment Technology	28
4.	Segment Enterprise Services.....	29
5.	Segment Neue Geschäftsfelder	32
6.	Neue Gliederung der Unternehmensbereiche im 1. Halbjahr 2020	34
a)	Neues Segment Enterprise IT.....	34
b)	Neues Segment mgm technology partners	34
c)	Neues Segment Nagarro	37
IV.	Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger	37
1.	Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen	37
2.	Unternehmensgegenstand der Nagarro SE.....	37
3.	Grundkapital und Aktien.....	38
4.	Vorstand	38
5.	Aufsichtsrat	39
6.	Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung	39
C.	Die Abspaltung	40
I.	Begründung der Abspaltung.....	40
1.	Gründe für die Entscheidung zur Verselbstständigung der Nagarro Gruppe...	40

2.	Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative.....	43
a)	Gründe für die Trennung durch Abspaltung	43
b)	Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Börsengangs.....	44
c)	Gründe gegen eine Veräußerung im Wege einer M&A-Transaktion ..	45
d)	Gründe gegen die Ausschüttung einer Sachdividende	45
3.	Entscheidung für eine Abspaltung zur Aufnahme und gegen eine Abspaltung zur Neugründung.....	46
II.	Rechtliche und organisatorische Verselbstständigung der Nagarro Gruppe	46
1.	Umstrukturierung der Gruppe	46
a)	Erwerb der Nagarro SE	46
b)	Bündelung des operativen Geschäfts der Nagarro Gruppe unter der Nagarro Holding.....	47
c)	Verkauf der Nagarro Holding an die Nagarro SE	48
d)	Abtretung von Markenrechten und Forderungen aus der Umstrukturierung der Gruppe	48
e)	Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE.....	48
2.	Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen	49
3.	Separierung.....	49
4.	Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung.....	49
III.	Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Durchführung der Abspaltung	50
IV.	Rechtliche Durchführung der Abspaltung	51
1.	Überblick.....	51
2.	Die beteiligten Rechtsträger	52
3.	Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG	52
4.	Abzuspaltendes Vermögen.....	53
5.	Abspaltungs- und Übernahmevertrag.....	53
6.	Abspaltungsstichtag	54
7.	Hauptversammlungen der Allgeier SE und der Nagarro SE.....	54
8.	Kapitalerhöhung der Nagarro SE zur Durchführung der Abspaltung.....	54
9.	Spaltungsprüfungsbericht und Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung	55
10.	Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister	56
11.	Wirkungen der Eintragung	58
12.	Gewährung der Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE.....	58
13.	Teilrechte und Teilrechtereulierung.....	60
14.	Börsenzulassung und Börsenhandel.....	60
15.	Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung	60
V.	Erläuterungen und Begründung des Zuteilungsverhältnisses.....	60
VI.	Kosten der Abspaltung	61

D.	Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkung der Abspaltung.....	61
I.	Bilanzielle Auswirkung der Abspaltung	62
	a) Relevante Bilanzen und Pro-forma Bilanzen	62
	b) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen	64
2.	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Allgeier SE (Einzelbilanz nach HGB).....	64
	a) Überblick über die relevanten Bilanzen	64
	b) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung ..	66
3.	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den Allgeier Konzern (Konzernbilanz nach IFRS).....	67
	a) Überblick über die relevanten Bilanzen	67
	b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung ..	69
4.	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro SE (Einzelbilanz nach HGB).....	70
	a) Überblick über die relevanten Bilanzen	70
	b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung ..	71
5.	Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro Gruppe (Kombinierte Bilanz nach IFRS).....	71
	a) Überblick über die relevanten Bilanzen	71
	b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung ..	74
II.	Steuerliche Auswirkung der Abspaltung.....	75
1.	Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung für die Allgeier SE	76
2.	Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung für die Nagarro SE	77
3.	Steuerliche Auswirkung der Abspaltung für die Aktionäre der Allgeier SE ...	77
	a) Aktien im Betriebsvermögen.....	77
	b) Aktien im Privatvermögen	80
4.	Vertragliche Regelungen zur Steuertragung	83
III.	Sonstige Auswirkungen der Abspaltung.....	83
1.	Haftung nach Umwandlungsgesetz.....	83
	a) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Allgeier SE als übertragender Rechtsträger.....	83
	b) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger.....	84
	c) Haftung gemäß §§ 133 Abs. 2, 125, 23 UmwG	85
	d) Sicherheitsleistung nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125, 22 UmwG.....	85
2.	Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der Allgeier SE	85
3.	Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Allgeier SE und der Nagarro SE	86
4.	Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktionäre der Allgeier SE	86

5.	Auswirkungen der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme	87
E.	Die Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung.....	87
I.	Geschäftstätigkeit der Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung	87
1.	Weiterentwicklung von Organisation, Unternehmenskultur und Menschen.....	88
2.	Erweiterung des Dienstleistungsportfolios und Branchenspektrums	90
3.	Weitere Erschließung des Kundenstamms	91
4.	Stärke durch Partnerschaften.....	92
5.	Markenrelaunch.....	92
II.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nagarro Gruppe und der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung	93
1.	Nagarro Gruppe.....	93
a)	Finanzierung	93
b)	Personalkosten	94
c)	Informationstechnologie.....	94
d)	Versicherungen.....	94
e)	Verringerung von Portfolioeffekten	94
f)	Investitionen	94
g)	Umsatz.....	94
h)	Profitabilität.....	95
i)	Cashflows	95
2.	Nagarro SE	95
III.	Rechtliche Struktur der Nagarro SE und der Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung	96
1.	Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben.....	96
2.	Aktionärsstruktur der Nagarro SE.....	96
3.	Konzernstruktur.....	97
4.	Satzung der Nagarro SE	97
5.	Kapitalia und Ermächtigungen.....	99
a)	Genehmigtes Kapital	99
b)	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	101
c)	Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen	102
6.	Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiteraktienprogramme in der Nagarro Gruppe.....	109
F.	Der Allgeier Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung	110

I.	Geschäftstätigkeit des Allgeier Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung	110
II.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Allgeier Konzerns und der Allgeier SE nach Wirksamwerden der Abspaltung	110
1.	Allgeier Konzern	110
a)	Finanzierung	110
b)	Personalkosten	110
c)	Informationstechnologie	111
d)	Versicherungen	111
e)	Verringerung von Portfolioeffekten	111
f)	Investitionen	111
g)	Umsatz	111
h)	Profitabilität	111
i)	Cashflows	112
2.	Allgeier SE	112
III.	Rechtliche Struktur der Allgeier SE und des Allgeier Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung	112
G.	Beziehungen zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE nach der Abspaltung	113
I.	Gesellschaftsrechtliche Beziehungen	113
1.	Konzernverhältnisse	113
2.	Personelle Verflechtungen	113
II.	Transitional Service Agreements	113
III.	Verbindlichkeiten der Nagarro Gruppe gegenüber Gesellschaften des Allgeier Konzerns	113
H.	Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter	114
I.	Erläuterungen des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen (u.a. Rahmenvereinbarung)	114
I.	Abspaltungs- und Übernahmevertrag	114
1.	Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)	115
2.	Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (Ziffer 2)	115
3.	Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (Ziffer 3)	116
4.	Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)	116
5.	Abzuspaltes Vermögen (Ziffer 5)	117
6.	Wirksamwerden und Vollzugsdatum (Ziffer 6)	117
7.	Auffangbestimmungen (Ziffer 7)	118

8.	Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)	119
9.	Gewährleistung (Ziffer 9).....	120
10.	Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10)	120
11.	Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 11).....	122
12.	Besondere Vorteile für Mitglieder der Organe, Abschlussprüfer oder Spaltungsprüfer (Ziffer 12)	124
13.	Satzung der Nagarro SE, Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (Ziffer 13).....	126
14.	Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 14)	126
15.	Kosten (Ziffer 15).....	127
16.	Schlussbestimmungen (Ziffer 16)	128

II. Rahmenvereinbarung betreffend die Trennung der Unternehmensbereiche Allgeier SE und Nagarro SE130

1.	Ablösung von Sicherheiten	130
2.	Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden.....	131
3.	Haftung.....	131
4.	Steuern.....	132
5.	Kooperationspflichten	135
6.	Finanzierung.....	136
7.	Namens- und gewerbliche Schutzrechte	136
8.	Wettbewerbsverbot.....	136
9.	Vertraulichkeit.....	136
10.	Verjährung.....	137
11.	Schlussbestimmungen	137

Liste der Definitionen

„ Abspaltungs- und Übernahmevertrag “	hat die Bedeutung wie in Rn. 12 angegeben
„ Abspaltungstichtag “	hat die Bedeutung wie in Rn. 12 angegeben
„ Abzuspaltendes Vermögen “	hat die Bedeutung wie in Rn. 147 angegeben
„ ACS “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ AES “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ AESD “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ Allgeier SE “	hat die Bedeutung wie in Rn. 1 angegeben
„ AMS “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ APS “	hat die Bedeutung wie in Rn. 3 angegeben
„ BMF “	hat die Bedeutung wie in Rn. 238 angegeben
„ Clearstream “	hat die Bedeutung wie in Rn. 37 angegeben
„ Connect AG “	hat die Bedeutung wie in Rn. 3 angegeben
„ IFRIC “	hat die Bedeutung wie in Rn. 195 angegeben
„ iQuest “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ Kombinierte Bilanz “	hat die Bedeutung wie in Rn. 188 angegeben
„ Kombinierter Abschluss “	hat die Bedeutung wie in Rn. 188 angegeben
„ Nagarro ES “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ Nagarro Gruppe “	hat die Bedeutung wie in Rn. 8 angegeben
„ Nagarro Holding “	hat die Bedeutung wie in Rn. 2 angegeben
„ Nagarro SE “	hat die Bedeutung wie in Rn. 1 angegeben
„ Nagarro SPP “	hat die Bedeutung wie in Rn. 2 angegeben
„ Objectiva “	hat die Bedeutung wie in Rn. 5 angegeben
„ Schlussbilanz “	hat die Bedeutung wie in Rn. 161 angegeben
„ SE-VO “	hat die Bedeutung wie in Rn. 158 angegeben
„ Spaltungsbericht “	hat die Bedeutung wie in Rn. 15 angegeben
„ Spaltungskapitalerhöhung “	hat die Bedeutung wie in Rn. 8 angegeben

„UmwSt-Erlass“ hat die Bedeutung wie in Rn. 238 angegeben

„Zuteilungsbekanntmachung“ hat die Bedeutung wie in Rn. 172 angegeben

A. Einleitung

- 1 Der Vorstand der Allgeier SE, eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht, mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543 („**Allgeier SE**“) hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 5. November 2019 entschieden, die Geschäftsaktivitäten des Allgeier Konzerns im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts rechtlich zu verselbständigen und zu diesem Zweck eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf eine eigenständige börsennotierte Gesellschaft, die Nagarro SE („**Nagarro SE**“), vorzunehmen. Die Nagarro SE ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht, mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410.
- 2 Die Geschäftsaktivitäten der Allgeier SE im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts sind im Wesentlichen unter dem Dach der Nagarro Holding GmbH („**Nagarro Holding**“) zusammengefasst. Die Nagarro Holding ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 eingetragen. Das Stammkapital der Nagarro Holding beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. In Zusammenhang mit der Nagarro Holding bestehen mehrere Beteiligungsprogramme, die auf der Grundlage von Treuhandverträgen und unter Einschaltung mehrerer Holdinggesellschaften umgesetzt wurden (die Nagarro SPP GmbH, SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH und Nagarro Beteiligungs GmbH sowie alle im Zusammenhang mit dem Beteiligungsprogramm abgeschlossenen Treuhandverträge und weiteren Vereinbarungen, insgesamt „**Nagarro SPP**“). Unter dem Nagarro SPP halten verschiedene Mitarbeiter der Unternehmen der Nagarro Gruppe eine mittelbare wirtschaftliche Beteiligung an der Nagarro Holding in Höhe von insgesamt 16,16 %.
- 3 Alleinige rechtliche Eigentümerin (teils mittelbar über die am Nagarro SPP beteiligten Holdinggesellschaften) der Nagarro Holding ist nach vorangegangenen Reorganisationsmaßnahmen die Nagarro SE, aufgrund des Nagarro SPP steht ihr das wirtschaftliche Eigentum jedoch nur in Höhe von rund 83,84 % zu. Sie erwarb die Beteiligung an der Nagarro Holding sowie an den am Nagarro SPP beteiligten Holdinggesellschaften von der Allgeier Project Solutions GmbH („**APS**“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179057, durch Anteilskaufvertrag vom 15. Juli 2020. Die aus diesem Kaufvertrag resultierende Kaufpreisforderung wird von der Allgeier Connect AG (zukünftig firmierend als Nagarro Connect AG, „**Connect AG**“) gehalten. Die Connect AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in

München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940 eingetragen. Das Grundkapital der Connect AG beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Allgeier SE hält als Alleinaktionärin sämtliche Aktien der Connect AG.

- 4 Die Entscheidung des Vorstands zur Verselbstständigung des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts wurde vor dem Hintergrund der Entwicklung der verschiedenen Unternehmensbereiche des Allgeier Konzerns, sowie des jeweiligen Marktumfeldes getroffen. Sowohl der Allgeier SE als auch der Nagarro SE soll durch die Teilung ermöglicht werden, sich organisatorisch und strategisch auf die jeweiligen Tätigkeiten zu fokussieren und so Wachstumspotentiale besser realisieren und neue Wachstumsperspektiven eröffnen zu können. Indem beiden Unternehmen die volle Kontrolle über die eigene Strategie gegeben wird, soll der Kundenfokus weiter geschärft, die Umsetzungsgeschwindigkeit erhöht und die operative Leistungskraft insgesamt verbessert werden. Insbesondere werden beide Unternehmen zukünftig eigenständig über Kooperations- und Akquisitionsmöglichkeiten sowie anschließende Integrationsmaßnahmen entscheiden können und so flexibler und dynamischer auf Marktgelegenheiten reagieren können als dies in einer sonst entstehenden und wachsenden konglomeraten Struktur der Fall wäre. Im Ergebnis soll hierdurch eine fokussierte und nachhaltige Expansion beider Unternehmen in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld erreicht werden. Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahme ein erheblicher Mehrwert für die Aktionäre generiert werden kann.

I. Maßnahmen zur Reorganisation des Allgeier Konzerns

- 5 Zur Vorbereitung und Durchführung der geplanten rechtlichen Verselbstständigung des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts wurden im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen durchgeführt:
- Übertragung der gesamten Beteiligung an der iQuest Holding GmbH („**iQuest**“) durch die APS auf die Nagarro Holding. Ein bezüglich der iQuest bestehendes Beteiligungsprogramm wurde aufgelöst.
 - Übertragung der gesamten Beteiligung an der Objectiva Software Solutions, Inc. (im Folgenden „**Objectiva**“) durch die APS auf die Nagarro Inc., ein Tochterunternehmen der Nagarro Holding.
 - Übertragung der gesamten Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark A/S („**AESD**“) durch die Allgeier Enterprise Services AG („**AES**“) auf die Nagarro Allgeier ES GmbH („**Nagarro ES**“) – zu diesem Zeitpunkt

firmierend als Allgeier Midmarket Services GmbH („**AMS**“) –, gefolgt von der Übertragung von 90 % der Geschäftsanteile an der Nagarro ES (damals AMS) und an der Allgeier Consulting Services GmbH („**ACS**“) durch die AES auf die Nagarro Holding. Im Anschluss wurde die ACS auf die Nagarro ES (damals AMS) verschmolzen und die Umfirmierung in „Nagarro Allgeier ES GmbH“ beschlossen. Nach Ablösung eines Beteiligungsprogramms wurden die übrigen 10 % der Geschäftsanteile an der Nagarro ES an die Nagarro Holding übertragen. Nach den vorstehend geschilderten Maßnahmen ist die Nagarro Holding Alleingesellschafterin der Nagarro ES.

- Übertragung der gesamten Beteiligung an der Nagarro Holding sowie des Nagarro SPP, durch die APS auf die Nagarro SE.
- Verkauf und Abtretung der aus den vorgenannten Transaktionen resultierenden Kaufpreisforderungen durch APS und AES an die Allgeier SE.
- Einlage der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus dem Verkauf der Nagarro Holding sowie teilweise Einlage der Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der iQuest durch die Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Connect AG gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

- 6 Die vorstehend beschriebene Reorganisation ist auf die dauerhafte Fortführung der heutigen Geschäfte in zwei zukunftsfähigen Unternehmen ausgerichtet. Mit der Reorganisation ist insbesondere kein Personalabbauprogramm verbunden.

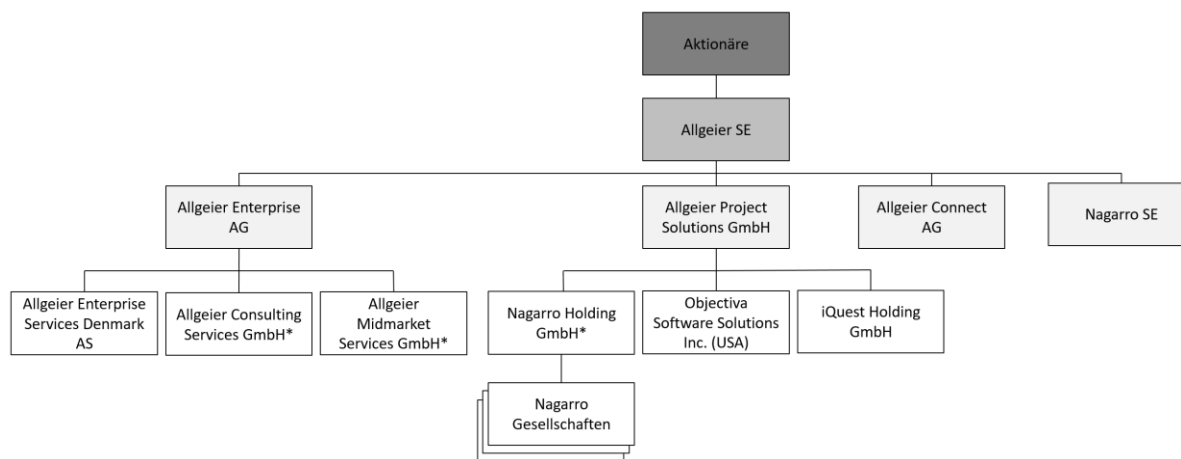
II. Abspaltung sämtlicher Aktien der Connect AG

- 7 Nach Abschluss der Maßnahmen zur Reorganisation des Allgeier Konzerns hält Allgeier SE sämtliche Aktien der Connect AG und die operativen Aktivitäten des Softwareentwicklungs- und IT-Beratungsgeschäfts des Allgeier Konzerns wurden bereits auf die Nagarro SE übertragen. Die Connect AG hält ihrerseits keine Beteiligungen an weiteren Unternehmen, ihr wesentliches Vermögen besteht aus der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus der zuvor erfolgten konzerninternen Veräußerungen der Nagarro Holding und des Nagarro SPP, sowie eines Teils der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding aus dem Verkauf der iQuest.

- 8 Es ist vorgesehen, dass die Allgeier SE ihre sämtlichen Aktien der Connect AG sowie ihre sämtlichen Aktien der Nagarro SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Nagarro SE abspalтет. Die Allgeier SE beabsichtigt also nicht, nach der Abspaltung an der Nagarro SE beteiligt zu bleiben. Als Gegenleistung für diese Abspaltung werden den Aktionären der Allgeier SE Aktien der Nagarro

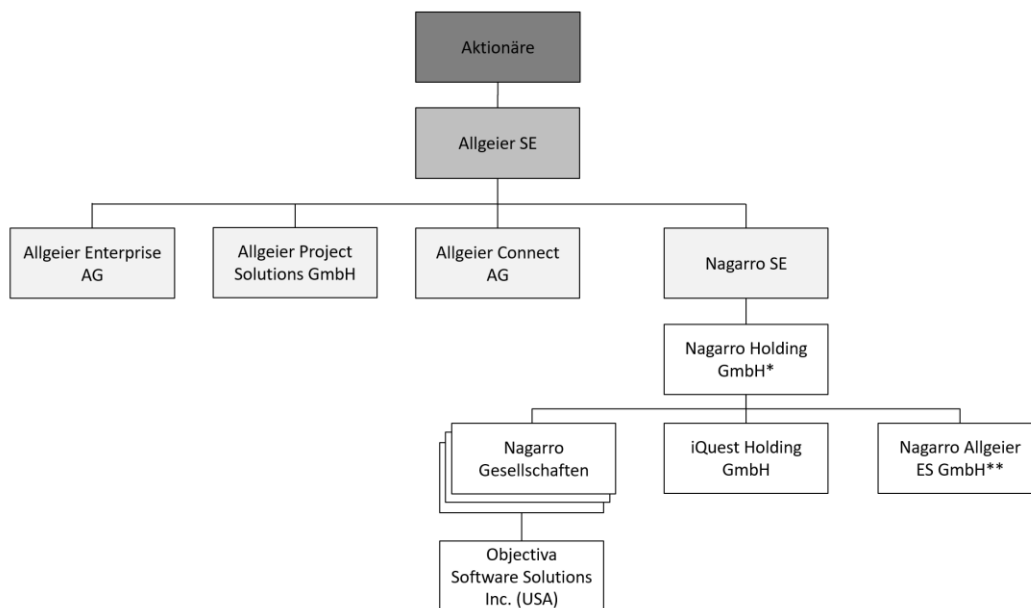
SE im Verhältnis 1:1 zugeteilt werden, d. h. für je eine Aktie an der Allgeier SE erhalten Aktionäre der Allgeier SE eine Aktie der Nagarro SE. Die den Allgeier-Aktionären zu gewährenden Aktien sind entweder Aktien, die im Zuge der Abspaltung an die Nagarro SE übertragen werden oder neue Aktien, die von der Nagarro SE mittels einer Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung („**Spaltungskapitalerhöhung**“) geschaffen werden. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Nagarro SE zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der Allgeier SE somit im gleichen Verhältnis Aktionäre der Nagarro SE und bleiben daher am Abzuspaltenden Vermögen des Allgeier Konzerns in Form ihrer Beteiligung an der Nagarro SE weiterhin beteiligt (die zukünftig von der Nagarro SE geführte Unternehmensgruppe „**Nagarro Gruppe**“).

- 9 Die nachfolgende, vereinfachte Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse vor der Umsetzung der Reorganisation:



*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

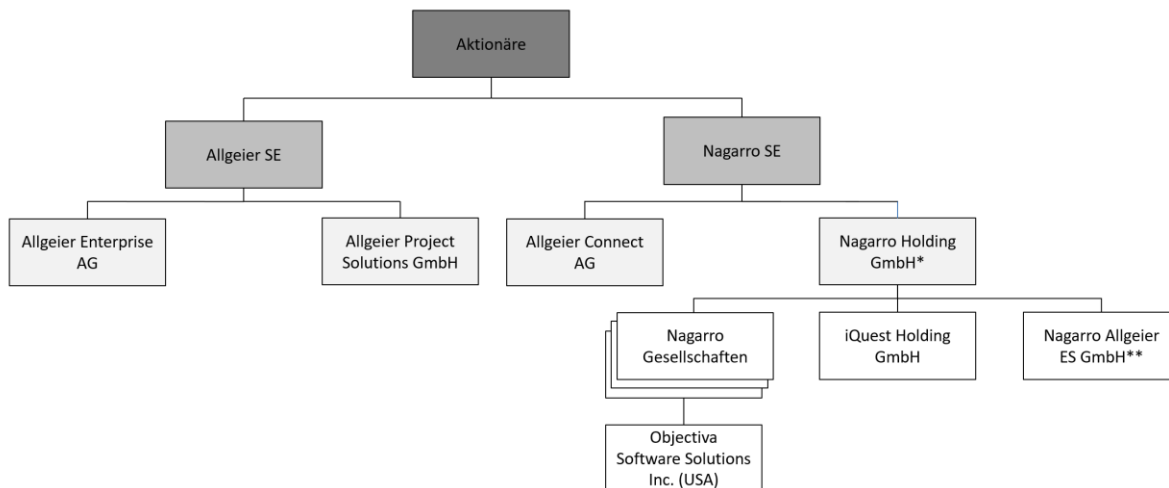
- 10 Die nachfolgende, vereinfachte Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse nach Umsetzung der Reorganisation und unmittelbar vor Wirksamwerden der Abspaltung:



*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

** Die Nagarro Allgeier ES GmbH ist durch Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die Allgeier Midmarket Services GmbH entstanden und hält die gesamte Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark AS

- 11 Die nachfolgende, vereinfachte Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung:



*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

** Die Nagarro Allgeier ES GmbH ist durch Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die Allgeier Midmarket Services GmbH entstanden und hält die gesamte Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark AS

- 12 Zur Umsetzung der geplanten Abspaltung der Beteiligung an der Connect AG haben die Allgeier SE als übertragender Rechtsträger und die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger am 14. August 2020 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in

München einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**“) abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage** beigefügt ist. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die Abspaltung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2020, 00:00 Uhr (nachfolgend „**Abspaltungsstichtag**“) erfolgen soll. Zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE gelten ab dem Abspaltungsstichtag alle Handlungen und Geschäfte der Allgeier SE, die das abzuspaltenende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen.

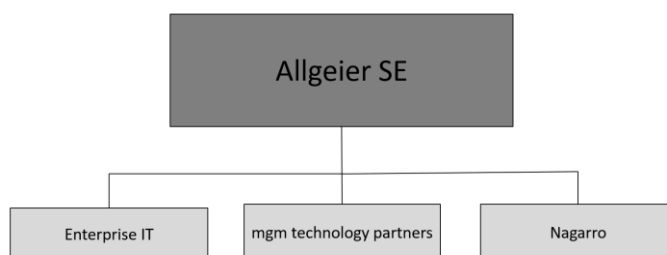
- 13 Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Allgeier SE und der Nagarro SE. Im Hinblick darauf soll der in diesem Spaltungsbericht erläuterte Abspaltungs- und Übernahmevertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Allgeier SE am 24. September 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Am selben Tag wird die Allgeier SE in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Nagarro SE über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beschließen.
- 14 Mit Wirksamwerden der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE, gehen die von der Allgeier SE gehaltenen Aktien der Connect AG kraft Gesetzes als Gesamtheit auf die Nagarro SE über. Infolge der Abspaltung wird die Nagarro SE zur Alleinaktionärin der Connect AG werden.
- 15 In diesem Spaltungsbericht erläutern und begründen die Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE gemäß § 127 Satz 1 UmwG gemeinsam im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich die geplante Abspaltung sowie den Abspaltungs- und Übernahmevertrag („**Spaltungsbericht**“); dabei machen sie von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten. In diesem Spaltungsbericht enthaltene Informationen beziehen sich soweit nicht anders angegeben auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Spaltungsberichts und werden nicht aktualisiert.
- 16 Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der Allgeier SE in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 9 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Aktien der Nagarro SE zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

B. Ausgangslage

I. Überblick über den Allgeier Konzern

- 17 Die Allgeier SE ist die Führungsholding einer internationalen Technologie-Gruppe im Bereich Softwareentwicklung, Technologieberatung und IT- und Personal-Services. Als Spezialist für die digitale Transformation von Geschäftsprozessen führt die Allgeier SE die Kunden durch die Herausforderungen des digitalen Wandels, um deren zukünftigen Geschäftserfolg sicherzustellen. Für globale Konzerne ebenso wie für führende Unternehmen aus zahlreichen Branchen und Märkten erzielt Allgeier SE Durchbrüche hin zu neuen digitalen Geschäftsmodellen, definiert strategische Prioritäten und realisiert bahnbrechende Projekte, um agile und intelligente Organisationen für das digitale Zeitalter mitzugestalten. Der Hauptsitz der Gruppe ist in München. Die Gruppenunternehmen sind mit Standorten vor allem in der DACH-Region, aber auch in elf weiteren europäischen Staaten, in Asien, Afrika, Australien und Nordamerika vertreten. Das Unternehmen geht auf die 1977 von Robert Allgeier sen. in Bremen gegründete Allgeier Computer GmbH zurück, die 1998 zur Allgeier Computer AG umgewandelt wurde. 2000 erfolgte der Börsengang, 2002 die Sitzverlegung nach München. Um der nach zahlreichen Firmenkäufen und Reorganisationen veränderten Rolle des Gründungsunternehmens Rechnung zu tragen, wurde der Name im Jahr 2003 in Allgeier Holding AG geändert. Im Mai 2012 wurde die Holding in eine Europäische Gesellschaft umgewandelt und firmiert seither als Allgeier SE.
- 18 Der Allgeier Konzern umfasste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts 83 vollkonsolidierte Gesellschaften sowie eine nach der At-Equity-Methode bilanzierte Gesellschaft. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts beschäftigt der Allgeier Konzern mehr als 10.000 angestellte Mitarbeiter und über 1.000 freiberufliche Experten an insgesamt 129 Standorten in 28 Ländern und Märkten und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2019 einen Konzernumsatz von EUR 784,2 Mio. Das operative Geschäft des Konzerns ist in die drei Segmente „Enterprise IT“, „mgm technology partners“ sowie „Nagarro“ strukturiert, die den gleichnamigen operativen Unternehmenseinheiten (Business Units) mit eigenem operativem Geschäft entsprechen.

- 19 Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die aktuelle Organisationsstruktur.



II. Allgeier SE als übertragender Rechtsträger

1. Sitz und Geschäftsjahr

- 20 Der übertragende Rechtsträger, die Allgeier SE, mit Sitz in München ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Grundkapital und Aktien

- 21 Das Grundkapital der Allgeier SE beträgt EUR 11.289.000,00 und ist eingeteilt in 11.289.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme (§ 21.1 der Satzung).

- 22 Die Satzung der Allgeier SE enthält in § 6 der Satzung ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2018).

- 23 Weiterhin ist das Grundkapital der Allgeier SE wie nachfolgend dargestellt bedingt erhöht:

- 24 Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010, abgeändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 und 28. Juni 2017 sowie die Ausgabe von 110.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2010 (Bezugsaktien) im Geschäftsjahr 2018, um bis zu 350.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 350.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Das Bedingte Kapital 2010 dient der Bedienung von 460.000 Optionsrechten, die von der Gesellschaft gemäß dem Aktienoptionsplan 2010 im Geschäftsjahr 2012 ausgegeben worden sind.

- 25 Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014, abgeändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 und

29. Juni 2018, um bis zu 140.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 140.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Das Bedingte Kapital 2014 dient der Bedienung von 140.000 Optionsrechten gemäß dem Aktienoptionsplan 2014, die von der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2019 ausgegeben werden können. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 140.000 Optionsrechte ausgegeben.
- 26 Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juni 2017 um bis zu 3.500.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017). Das Bedingte Kapital 2017 dient der Bedienung von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 27. Juni 2022 ausgegeben werden können. Der Konzern hat bislang keine entsprechenden Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegeben.
- 27 Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2018 um bis zu 340.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 340.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Das Bedingte Kapital 2018 dient der Bedienung von 340.000 Optionsrechten gemäß dem Aktienoptionsplan 2018, die von der Gesellschaft bis zum 28. Juni 2023 ausgegeben werden können. Die Gesellschaft hat bislang keine entsprechenden Optionsrechte ausgegeben.
- 28 Schließlich wurde der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2018 ermächtigt, bis zum 28. Juni 2023 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu Stück 997.864 Aktien (10 Prozent des Grundkapitals) mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die eigenen Aktien können über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots erworben werden. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Vorstand ermächtigt, die gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere sie (i) weiter zu veräußern, (ii) als Gegenleistung für eine Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft zu leisten, (iii) zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten zu verwenden, (iv) zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien zu verwenden oder ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Allgeier SE und eine Tochtergesellschaft hielten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts insgesamt 105.351 eigene Aktien (31. Dezember 2019: 105.351 Stück), was einem Anteil am Grundkapital von ca. 0,93

Prozent entspricht. Es ist beabsichtigt, diese eigenen Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vollständig zu veräußern.

3. Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

29 Bei der Allgeier SE bestehen insgesamt drei Aktienoptionsprogramme, der Aktienoptionsplan 2010, der Aktienoptionsplan 2014 und der Aktienoptionsplan 2018. Unter diesen Programmen wurden den Berechtigten Optionen aus dem Erwerb eines jeweils eigens zu diesem Zweck geschaffenen bedingten Kapitals eingeräumt (vgl. zu bedingten Kapitalerhöhungen Abschnitt B.II.2).

30 Unter dem Aktienoptionsplan 2018 wurden noch keine Optionen begeben. Aus den Aktienoptionsplänen 2010 und 2014 halten gegenwärtig nur Mitglieder des Vorstands der Allgeier SE sowie ein Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft Optionsrechte. Die Optionen können im Anschluss an eine vierjährige Wartezeit ausgeübt werden und berechtigen zum Erwerb von Aktien der Allgeier SE zu einem bei Ausgabe der Optionen festgelegten und unter bestimmten Umständen anzupassenden Ausübungspreis.

31 Besondere Bestimmungen, die im Fall einer Abspaltung zum Tragen kommen, sehen die Aktienoptionspläne nicht vor. Die Berechtigten unter dem Aktienoptionsplan haben (i) bereits 9.513 Aktienoptionen verbindlich ausgeübt und (ii) verbindlich erklärt, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weitere 84.000 Aktienoptionen auszuüben. Aufgrund der Ausübung von insgesamt 93.513 Aktienoptionen wird sich das Grundkapital der Allgeier SE bis zum Wirksamwerden der Abspaltung um insgesamt 93.513,00 EUR auf EUR 11.382.513,00, eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen. Die weiteren 54.000 unter dem Aktienoptionsplan 2010 sowie die 140.000 unter dem Aktienoptionsplan 2014 bereits ausgegebenen Optionen werden im Zuge der Abspaltung gem. Ziff. 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags angepasst werden.

4. Aktionärsstruktur und Börsenhandel

32 Zur Aktionärsstruktur der Allgeier SE lassen sich nach den bei der Allgeier SE eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz auf Basis des bestehenden Grundkapitals von EUR 11.289.000,00 folgende Aussagen machen:

- Herr Carl Georg Dürschmidt hat der Allgeier SE gemäß den Vorschriften des WpHG mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE am 4. Dezember 2003 die Schwelle von 25% überschritten hat und – unmittelbar und mittelbar – 28,08% betrug. Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt hat der Allgeier SE am 30. Oktober 2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der

Allgeier SE am 24. Oktober 2012 die Schwelle von 25% der Stimmrechte überschritten hat und – unmittelbar und mittelbar – 29,99% betrug. Ebenfalls hat Frau Laura Maximiliane Dürschmidt der Allgeier SE am 30. Oktober 2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE am 24. Oktober 2012 die Schwelle von 25% der Stimmrechte überschritten hat und – mittelbar – 27,57% betrug. Zudem hat Frau Linda Viktoria Dürschmidt der Allgeier SE am 30. Oktober 2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE am 24. Oktober 2012 die Schwelle von 25% der Stimmrechte überschritten hat und – unmittelbar und mittelbar – 27,57% betrug.

- Die vorgenannten Mitglieder der Familie Dürschmidt sind Gesellschafter der Lantano Beteiligungen GmbH. Diese hat der Allgeier SE am 11. März 2009 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE am 22. August 2008 die Schwelle von 25% der Stimmrechte überschritten hat und 25,02% betrug.
- Weiterhin hat Herr Detlef Dinsel der Allgeier SE am 29. März 2010 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE am 29. März 2010 die Schwelle von 10% der Stimmrechte überschritten hat und – unmittelbar und mittelbar – 10,01% betrug.
- Die Axxion S.A., Grevenmacher, Luxemburg hat der Allgeier SE am 7. Oktober 2015 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE die Schwelle von 5% der Stimmrechte überschritten und an diesem Tag – unmittelbar – 5,16% betragen hat.
- Die Setanta Asset Management Limited, Dublin, Irland, hat der Allgeier SE am 13 August 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Allgeier SE, am 10. August 2020 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag – unmittelbar – 3,01 % betragen hat.

33 Weitere Stimmrechtsmitteilung liegen der Gesellschaft nicht vor.

34 Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt dieses Spaltungsberichts 105.351 eigene Aktien, was ca. 0,93% des Grundkapitals entspricht.

35 Im Übrigen ist das Grundkapital der Allgeier SE breit bei privaten und institutionellen Anlegern im In- und Ausland gestreut.

36 Da beabsichtigt ist, die eigenen Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vollständig zu veräußern und weitere 93.513 Aktien ausgegeben werden, wird sich die Aktionärsstruktur im Zeitraum bis zum

Wirksamwerden der Abspaltung im Vergleich zum gegenwärtigen Stand geringfügig ändern.

37 Die Aktien der Allgeier SE sind durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurden und an denen die Aktionäre der Allgeier SE entsprechend ihrem Anteil Mit-
eigentum haben. Die Aktien der Allgeier SE sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) zugelassen.

5. Vorstand

38 Gemäß § 9.1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.

39 Dem Vorstand der Allgeier SE gehören derzeit vier Mitglieder an:

- Carl Georg Dürschmidt, Vorsitzender des Vorstands,
- Dr. Marcus Goedsche,
- Manas Fuloria, PhD und
- Hubert Rohrer

40 Gemäß § 12.1 der Satzung wird die Gesellschaft durch einen Vorstand vertreten, wenn nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

41 Ausweislich des § 12.2 der Satzung kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht und Herrn Carl Georg Dürschmidt sowie Herrn Dr. Marcus Goedsche Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.

42 Nach § 12.3 der Satzung kann der Aufsichtsrat ferner einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreien. Der Aufsichtsrat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sämtliche Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit.

43 Im Zuge der Umsetzung der Abspaltung wird Herr Manas Fuloria, PhD, den Vorstand der Allgeier SE verlassen, um sich ganz seiner Aufgabe als Vorstandsmitglied der

Nagarro SE zu widmen. Der Vorstand der Allgeier SE reduziert sich somit künftig auf drei Mitglieder.

6. Aufsichtsrat

44 Der Aufsichtsrat der Allgeier SE besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zusammen, Vorschriften über die unternehmerische Mitbestimmung durch Arbeitnehmer finden auf die Allgeier SE keine Anwendung. Der aktuelle Aufsichtsrat wurde in der Hauptversammlung am 29. Juni 2018 gewählt. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats der Allgeier SE endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2022 beschließt, spätestens jedoch sechs Jahre nach der Wahl. Dem Aufsichtsrat der Allgeier SE gehören derzeit an:

- Detlef Dinsel, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Thies Eggers, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und
- Christian Eggenberger

45 Im Zusammenhang mit der Abspaltung sind keine personellen Veränderungen im Aufsichtsrat der Allgeier SE geplant.

III. Einheiten / Unternehmensbereiche des Allgeier Konzerns

46 Das operative Geschäft des Konzerns war im Geschäftsjahr 2019 in die vier Segmente „Enterprise Services“, „Experts“, „Technology“ sowie „Neue Geschäftsfelder“ strukturiert, die in neun operative Unternehmenseinheiten (Business Units) unterteilt waren.

47 Der Allgeier Konzern verfügte zu diesem Zeitpunkt über folgende operative Unternehmenseinheiten: Die Unternehmenseinheit Enterprise Services (entsprechend dem Segment Enterprise Services), die Unternehmenseinheit Experts (entsprechend dem Segment Experts), die Unternehmenseinheiten Nagarro und mgm technology partners sowie die beiden Unternehmenseinheiten iQuest und Objectiva Software (gemeinsam entsprechend dem Segment Technology) sowie die Unternehmenseinheiten Allgeier CORE, Allgeier Education und Oxygen Consultancy (alle gemeinsam entsprechend dem Segment Neue Geschäftsfelder).

48 Nachfolgend werden, um eine einheitliche Darstellung von stichtagsbezogenen Informationen in diesem Spaltungsbericht im Hinblick auf die Beschreibung der bilanziellen Auswirkungen (vgl. Abschnitt D.I) und der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (vgl. Abschnitte E.II und F.II) zu gewährleisten, die Segmentgliederung

und die wesentlichen Kennzahlen mit Stand zum Ende des Geschäftsjahres 2019 erläutert.

49 Im 1. Halbjahr 2020 wurden mit Blick auf die geplante Abspaltung die Unternehmensbereiche neu gegliedert (vgl. dazu Abschnitt B.III.6).

1. Allgeier SE als Konzernobergesellschaft

50 Der Allgeier SE obliegt die Führung und Strategieentwicklung der Segmente des Konzerns:

- Strategische Ausrichtung und laufende Strategieüberprüfung des Konzerns, der Segmente sowie der Beteiligungsunternehmen unter der Maßgabe einer wertorientierten Unternehmensentwicklung,
- Koordination und organisatorische Strukturierung der Gruppe,
- Organisation der Finanzen und Finanzierung der weiteren Konzernentwicklung,
- Identifikation, Ansprache und Prüfung von potenziell geeigneten weiteren Beteiligungen im In- und Ausland basierend auf der Konzernstrategie,
- Verhandlung und Durchführung der Erwerbe sowie Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen,
- Controlling, Risikomanagement und Compliance,
- Aufstellung von Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien sowie Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS,
- Konzernplanung,
- Führung und Unterstützung des Managements der operativen Unternehmenseinheiten und einzelnen Gruppengesellschaften,
- Integration der einzelnen Beteiligungen in den Konzernverbund,
- Organisation und Koordination gruppenübergreifender Gremien und Prozesse,
- Koordination von gruppenübergreifenden Projekt- und Vertriebsaktivitäten,

- Steuerung der gruppenübergreifenden Kommunikation (Public Relations, Investor Relations, Interne Kommunikation) und übergeordnete Teile des Marketings.

Steuerungssystem

51 Das Geschäft des Allgeier Konzerns wird in einer abgestuften Organisation gesteuert. Dabei existieren die folgenden Ebenen, auf denen jeweils die Unternehmenssteuerung erfolgt:

- Group Level: Steuerung durch den Vorstand der Allgeier SE
- Business Unit Level: Steuerung durch die Führungen der operativen Unternehmenseinheiten
- Company Level: Steuerung durch die Geschäftsleitungen der Einzelgesellschaften

52 Auf jeder Ebene findet die Steuerung des operativen Geschäfts anhand verschiedener Kennzahlen wie Deckungsbeitrag, Profitabilität und Bilanzrelationen statt, die für jedes Geschäftsjahr in einer Unternehmensplanung festgelegt werden. Diese Unternehmensplanung wird im Laufe des Jahres in der Regel quartalsweise durch weitere Forecasts ergänzt. Die Unternehmensplanung ist Maßstab für die Steuerung der Geschäftsaktivitäten auf Ebene der Einzelgesellschaften sowie für das monatliche Reporting zwischen Einzelgesellschaft und Business Unit sowie Allgeier SE. Das Reporting sieht einen monatlichen Plan/Ist-Vergleich vor. Quartalsweise finden zwischen dem Vorstand der Allgeier SE und den Führungen der einzelnen Business Units Quarterly Business Review Meetings statt, in denen der Geschäftsverlauf, die Entwicklung des Geschäftsumfelds und des Marktes, die Strategie und eventuell erforderliche Maßnahmen besprochen werden. Im Fall von Abweichungen werden in den Quarterly Business Review Meetings – sowie bei Bedarf zusätzlich in Meetings und Telefonaten in höherer Frequenz – auf den verschiedenen Ebenen entsprechende Maßnahmen zur Rückkoppelung auf das operative Geschäft beschlossen und ergriffen. Das Reporting des Vorstands an den Aufsichtsrat basiert ausgehend von der Unternehmensplanung auf den vorgenannten finanziellen und qualitativen Parametern.

53 Auf Group Level stehen die folgenden finanziellen Leistungsindikatoren zur Steuerung des Unternehmens im Vordergrund:

Umsatzwachstum

- 54 Der Allgeier Konzern ist im wachsenden Markt der Informationstechnologie tätig. Dieser Markt wächst weltweit insgesamt seit Jahren, und in einigen Bereichen sogar signifikant. Außerdem befindet sich der Markt seit Jahren in einem Konsolidierungsprozess, der von Innovation und Kundenanforderungen getrieben wird. Daher hält es der Vorstand für entscheidend, mit dem Wachstum mit dem Markt Schritt zu halten und diesen zumindest in Teilbereichen auch zu übertreffen sowie die richtigen Schritte zur Beschleunigung für die künftigen Jahre zu setzen. Wachstum ist somit für den Allgeier Konzern ein zentrales Thema.

Profitabilität

- 55 Das Ziel, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern, setzt neben Wachstum Profitabilität voraus. Die zu erzielenden EBITDA-Margen spielen bei der Planung auf allen Ebenen der Gruppe eine entscheidende Rolle.

Nettoverschuldung

- 56 Die Nettoverschuldung ist von hoher Relevanz für die Bewertung der Allgeier SE am Kapitalmarkt und die weitere Finanzierungsfähigkeit unserer Gruppe. Einzelne Finanzierungsverträge sehen die Einhaltung bestimmter Schwellen der Nettoverschuldung vor. Daher spielt die Planung und Steuerung der Nettoverschuldung im Gesamtgefüge der Unternehmensplanung und bei Finanzierungsentscheidungen eine herausgehobene Rolle. Die Nettoverschuldung setzt sich zusammen aus Finanzschulden und den Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen abzüglich der Zahlungsmittel.

Akquisitorisches Wachstum

- 57 Ein weiterer Indikator der Konzernentwicklung ist die Fähigkeit, die Konsolidierung des Marktes durch Akquisitionen zu nutzen. Dies beschleunigt einerseits das Wachstum und andererseits die mögliche Ausrichtung oder Fokussierung der Geschäftstätigkeit. Die Allgeier SE verfügt mittlerweile über mehr als 15 Jahre fundierte Erfahrung in der Umsetzung von Akquisitionsvorhaben. Sie ist im Markt als potenzieller Erwerber von mittelständischen Unternehmen im In- und Ausland bekannt, der unter Beweis gestellt hat, Unternehmen in einem nachhaltigen Prozess erfolgreich zu integrieren und zu mehr Wachstum zu entwickeln. Den Prozess von der Erfassung aller herangetragenen oder aktiv identifizierten Akquisitionskandidaten über die Auswahl bis hin zur konkreten Umsetzung der einzelnen Transaktionen hat die Allgeier SE über die Jahre stetig verbessert. Dieser Prozess ist durch Softwaretools unterstützt und mittlerweile nicht nur Aufgabe

der Allgeier SE allein, sondern erfolgt unter Einbindung der operativen Unternehmens-einheiten der Gruppe. Es ist das Ziel, auch in Zukunft aktiv durch Akquisitionen zu wachsen.

Überblick über die wesentlichen Kennzahlen des Konzerns

58 Die wesentlichen Kennzahlen des Allgeier Konzerns stellen sich wie folgt dar:

Kennzahl	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse (in EUR Mio.)	784,2	688,0
Bereinigtes EBITDA ¹ (in EUR Mio.)	73,4	54,9
EBIT (in EUR Mio.)	37,6	18,4
Bereinigtes Ergebnis pro Aktie ² in EUR	2,16	1,69
Operativer Cash Flow vor Zinsen und Steuern (in EUR Mio.)	59,16	17,00
Mitarbeiter	10.589	9.437
Nettoverschuldung ³ (in EUR Mio.)	164,5 (67,5)	173,5 (104,7)
Eigenkapitalquote (in Prozent)	28,3	24,0

2. Segment Allgeier Experts

59 Das im Geschäftsbericht 2019 abgebildete Segment Allgeier Experts ist mit seinen Gesellschaften einer der führenden Anbieter flexibler Personaldienstleistungen in Deutschland in den Bereichen IT & Engineering. Als Full Service-Personaldienstleister – ergänzt um eine starke Projektextpertise – bietet Allgeier Experts den Kunden ein ausdifferenziertes Portfolio für höchste Ansprüche. Allgeier Experts bedient den stetigen Bedarf von Unternehmen nach qualifizierten Mitarbeitern mit Know-how und Innovationskraft für

¹ EBITDA vor Effekten, die betriebswirtschaftlich als außerordentlich oder periodenfremd qualifiziert werden.

² Das um die Abschreibungen aus Akquisitionstätigkeit bereinigte und mit einer normalisierten Steuerquote von 30 Prozent gerechnete Konzern-Ergebnis je Aktie vor Gewinn aus Veräußerung.

³ In Klammern exklusive Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen.

den technologischen Wandel. Allgeier Experts verbindet seine Kunden mit diesen ausgewählten IT- und Engineering-Experten, um eine erfolgreiche digitale Transformation zu ermöglichen. Gemäß aktueller Lünendonk®-Marktsegmentstudie 2019 „Der Markt für Rekrutierung, Vermittlung und Steuerung von IT-Freelancern in Deutschland“ zählt Allgeier Experts in diesem Segment zu den Top 3 IT-Personaldienstleistern in Deutschland. Zu den angebotenen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Services (Services- und Consulting-Geschäft): Verantwortliche Konzeption, Sourcing, Umsetzung und Betreuung von Projekten und Managed Services,
- Contracting (Freelancer & Subcontractor): Rekrutierung und Betreuung freiberuflicher IT- & Engineering-Experten auf Zeit sowie Übernahme von Projekten, die durch Subunternehmer erfüllt werden,
- Temp (Arbeitnehmerüberlassung): Überlassung von festangestellten IT- & Engineering-Professionals, Experten und Führungskräften im Wege der Arbeitnehmerüberlassung,
- Perm (Recruiting & Personalvermittlung): Professional Search von IT- & Engineering-Experten und -Führungskräften zur Besetzung von Fach- und Führungspositionen in Festanstellung.

60 Zu den über 400 Kunden von Allgeier Experts aus dem Jahr 2019 gehören überwiegend große deutsche Unternehmen, von denen 11 zu den 30 DAX-Unternehmen zählen. Das Kundenportfolio ist branchenübergreifend mit Fokus auf die Branchen IT und Telekommunikation, den Öffentlichen Sektor sowie Banken und Versicherungen.

61 Die Gesellschaften von Allgeier Experts verfügen über 21 Standorte in Deutschland.

62 Die wesentlichen Kennzahlen des Segments Allgeier Experts stellen sich wie folgt⁴ dar:

Kennzahl	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse (in EUR Mio.)	261,3	278,6
Bereinigtes EBITDA ⁵ (in EUR Mio.)	8,5	7,3
EBIT (in EUR Mio.)	-0,7	-1,2

⁴ Angaben beinhalten nur fortgeführtes Geschäft.

⁵ EBITDA vor Effekten, die betriebswirtschaftlich als außerordentlich oder periodenfremd qualifiziert werden.

3. Segment Technology

63 In dem im Geschäftsbericht 2019 abgebildeten Segment Technology ist das internationale Individual-Softwareentwicklungsgeschäft angesiedelt. Dem Segment gehörten die mgm technology partners-Unternehmensgruppe, die bislang von der Nagarro Holding geführte Unternehmensgruppe sowie die iQuest-Unternehmensgruppe und die Objectiva an, die im Geschäftsjahr 2018 neu zur Gruppe gekommen sind.

- mgm technology partners ist ein Beratungs- und Lösungsanbieter für Digitalisierungsprojekte. Das Portfolio deckt alle Aspekte von Beratung, Implementierung und Betrieb im Enterprise-Umfeld ab. Als Plattform Company entwickelt mgm technology partners für und mit Kunden eigene digitale Plattformen. Zu den Zielbranchen zählen der Public Sector, Industrieversicherungen, Handel (Commerce) und Energieversorgung.
- Die bislang von der Nagarro Holding geführte Unternehmensgruppe hat sich auf die Lösung komplexer und strategischer Herausforderungen für Kunden durch agiles Software-Engineering und Co-Innovation spezialisiert. Sie verfügt über umfassende Fachkompetenzen in den Bereichen digitale Transformation, Produktentwicklung und -design, Big Data und Analyse, Künstliche Intelligenz, Internet of Things (IoT) und Wearables. Zu den Kunden gehören Markt- und Branchenführer, Behörden und führende Softwareanbieter (ISVs).
- iQuest ist ein internationaler Technologieberater und Software-Dienstleister, der seit 2018 zum Allgeier Konzern gehört. Die Einheit verfügt über langjährige Erfahrung in der Bereitstellung von End-to-End-Software-Engineering, Produktentwicklung, Managed Services und Lösungen zur digitalen Transformation für führende Unternehmen aus den Branchen Life Sciences, Transportation, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Energieversorgung und Logistik. iQuest ist ein etablierter Technologiepartner für namhafte, global tätige Kunden.
- Objectiva, die seit dem Jahr 2018 Teil des Allgeier Konzerns ist, ist ein führender Anbieter von Software-Outsourcing-Dienstleistungen für Independent Software Vendors (ISV), Unternehmen und Digitalagenturen. Objectiva wurde 2001 gegründet und hat seinen Hauptsitz in den USA. Mit Niederlassungen in den USA und Entwicklungszentren in Beijing und Xi'an in China

unterstützt Objectiva seine Kunden, insbesondere in den USA, China und Europa, bei der Entwicklung maßgeschneiderter Unternehmenssoftware und -lösungen, Software für Cloud- und Mobilplattformen, E-Commerce-Implementierungen, hochpräziser Content- und Dokumentenmanagement-Anwendungen sowie Echtzeit-Datensysteme und -anwendungen.

64 Das Segment Technology zählte im Geschäftsjahr 2019 mehr als 700 nationale und internationale Unternehmen zu seinen Kunden, darunter unter anderem 13 der 30 deutschen DAX-Unternehmen sowie eine Vielzahl global agierender Markt- und Branchenführer. Seine Hauptabsatzmärkte hat das Segment in den Branchen Industrie, im Öffentlichen Sektor, in IT und Telekommunikation sowie in Handel, Logistik und Transportwesen. Die Gesellschaften im Segment Technology verfügen über insgesamt 75 Standorte auf fünf Kontinenten, davon 22 in Deutschland, 21 in zwölf weiteren europäischen Ländern (Österreich, Schweiz, Frankreich, Rumänien, Tschechische Republik, Polen, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Malta und Großbritannien), elf in den USA, sechs in Indien, jeweils zwei in China, Australien und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie jeweils einen in Mexiko, Kanada, Singapur, Vietnam, Malaysia, Thailand, Japan, Mauritius und Südafrika.

65 7.692 der insgesamt 8.781 angestellten Mitarbeiter des Segments und damit rund 86 Prozent der Belegschaft arbeiteten zum Stichtag 31. Dezember 2019 an Standorten außerhalb Deutschlands.

66 Die wesentlichen Kennzahlen des Segments Technology stellen sich wie folgt⁶ dar:

Kennzahl	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse (in EUR Mio.)	402,2	298,2
Bereinigtes EBITDA ⁷ (in EUR Mio.)	57,5	41,9
EBIT (in EUR Mio.)	47,8	26,5

4. Segment Enterprise Services

67 Die Gesellschaften des im Geschäftsbericht 2019 abgebildeten Segments Enterprise Services entwerfen, realisieren und betreiben komplette IT-Lösungen für die Umsetzung und

⁶ Angaben beinhalten nur fortgeführtes Geschäft.

⁷ EBITDA vor Effekten, die betriebswirtschaftlich als außerordentlich oder periodenfremd qualifiziert werden.

Unterstützung von unternehmenskritischen Geschäftsprozessen der Kunden auf der Basis von Standard-Business-Software-Produkten. Dazu verwenden die Unternehmen des Segments eigene Softwareprodukte sowie Softwareprodukte- und Plattformen namhafter Hersteller wie Microsoft, SAP, IBM oder Oracle. Die Mitarbeiter vereinen sowohl tiefes technisches Fachwissen als auch spezielles Branchen-Know-how, um die Geschäftsprozesse der Kunden für die Umsetzung einer IT-Lösung zu analysieren und zu optimieren. So unterstützt Allgeier Enterprise Services globale Konzerne und mittelständische Unternehmen bei der digitalen Transformation und der Optimierung ihrer digitalen Geschäftsprozesse entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Unternehmen des Segments schaffen mit ihren Beratungs-, Entwicklungs-, Projektierungs-, Implementierungs- und Betreuungsleistungen IT-Lösungen in den wesentlichen Kernbereichen für Business-Software wie:

- Enterprise Resource Planning: In diesem Bereich liegen die ursprünglichen Wurzeln des Allgeier Konzerns. Mit der Eigenentwicklung syntona logic®, sowie führenden Software-Lösungen internationaler Hersteller wie Microsoft und SAP und branchenspezifischen Ergänzungen aus der itrade-Serie, werden ERP-Lösungen für Mittelstands- und Enterprise-Kunden umgesetzt.
- Dokumentenmanagement (DMS)/Enterprise-Content-Management (ECM): Mit dem eigenen digitalen Informationsmanagement mit integrierten DMS- und ECM-Funktionen metasonic® Doc Suite werden für Kunden dokumentenintensive Geschäftsprozesse unterstützt und hocheffizient abgewickelt. Dabei wird die gesamte Wertschöpfungskette der Bearbeitungsprozesse vom Erkennen, Herauslesen und Bearbeiten von Inhalten in professionellen Workflow-Abläufen bis zur revisionssicheren Archivierung unterstützt. Die Lösungen werden auf Kundenwunsch in die IT-Infrastruktur des Kunden integriert oder als vollständige Cloud-Lösungen mit Hosting in eigenen, deutschen Rechenzentren angeboten. Die Vorteile für Unternehmen, die eine ECM-Lösung wie die metasonic® Doc Suite nutzen, liegen auf der Hand: Sie können durch effizientere Prozesse jede Menge Geld und Zeit sparen. Die oftmals noch ausgeprägte analoge Büroarbeit wird auf diese Weise im hohen Maße automatisiert und die Mitarbeiter werden entlastet.
- Security: Das Thema Datensicherheit wird immer entscheidender. Der Geschäftsbereich Enterprise Services bietet eigene Softwarelösungen, zum Beispiel für die Verschlüsselung von Sharepoint-Plattformen oder die Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs an. Die eigene IT-Security Softwarelösung julia mailoffice kommt bereits bei zahlreichen Ministerien, Behörden und Großunternehmen zum Einsatz. EMILY und EMILY SP (SharePoint) sorgen für eine sichere Kollaboration.

- **SAP:** Das Segment Enterprise Services bildet den gesamten SAP-Lifecycle ab. Das SAP-Portfolio reicht von der Strategie- und Prozessberatung, über die Komplett Einführung von SAP-Systemlandschaften bis hin zum Betrieb von komplexen SAP-Lösungsszenarien wie zum Beispiel SAP HANA. Die SAP-Leistungen werden ergänzt durch umfangreiche Consulting- und Managed-Services. Im Fokus stehen die Branchen Handel, Logistik, Chemie, Pharma, Nahrung- und Genussmittel sowie Medien. Als spezialisierter Dienstleister für die Migration auf die digitale SAP-Plattform S/4 HANA bildet das Segment Enterprise Services sämtliche Konzepte von On-Premise über Hybride bis hin zu kompletten SAP Cloud-Lösungen ab. Auch nach der Abspaltung verbleibt die SAP-Kompetenz der Allgeier Schweiz (SAP-Partner) im Geschäftsbereich. Diese hat sich ebenfalls als Full-Service-Dienstleister positioniert und verfügt über eine besondere Expertise in der Migration auf Cloud-Systeme.
- **Business-Process-Management (BPM):** In sämtlichen Business-Software-Solutions geht es im Kern um die IT-unterstützte Durchführung und Optimierung von Geschäftsprozessen. Im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von Softwareprodukten und bei immer schneller werdenden Änderungszyklen für Software und Geschäftsabläufe müssen Prozess-Tools besonders flexibel sein. Mit der Software metasonic® Process Suite, einer BPM-Software modernster Generation und Plattform für dynamische Prozess-Applikationen, kann Allgeier Kunden dabei unterstützen, in erheblich kürzeren Zyklen maßgeschneiderte Softwarelösungen herzustellen. Mit interaktiven Touchscreens wird es sogar besonders einfach: An ihnen können Teams spielerisch ihre Geschäftsabläufe zusammenstellen und im Handumdrehen funktionsfähige Applikationen bauen – ganz ohne Programmieraufwand.
- **Cloud-Lösungen:** Der Geschäftsbereich Enterprise Services baut und betreibt für seine Kunden eine Vielzahl von Cloud-Lösungen in den oben genannten Bereichen. Die Softwarelösungen können sowohl in privaten Cloud-Umgebungen (Unternehmens-Cloud) als auch in Allgeier Rechenzentren oder öffentlichen Cloud-Umgebungen (Public Cloud) betrieben werden. An erster Stelle stehen höchste Daten- und Ausfallsicherheit wie auch Zuverlässigkeit und Belastbarkeit bei hohem Datenaufkommen. Die Angebote von Allgeier Enterprise Services nutzen neben vielen mittelständischen Unternehmen auch große international tätige Konzerne und die öffentliche Hand.
- **Mobile:** Für den Zugang zu den verarbeiteten Daten werden Benutzeroberflächen für verschiedenste mobile Endgeräte (Mobile Devices) zum Standard moderner

Business-Software. Der Geschäftsbereich Enterprise Services setzt für viele Anwendungen individuelle Lösungen im Bereich Mobile Applications um.

68 Die Unternehmen des Segments waren im vergangenen Geschäftsjahr für mehr als 1.500 Kunden in Deutschland und international tätig. Dazu zählen Großunternehmen (z. B. neun der 30 DAX-Unternehmen) ebenso wie eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Größe. Die Kunden verteilen sich breit auf eine Reihe unterschiedlicher Branchen. Besonderes Branchen-Know-how weisen die Unternehmen des Segments in den Bereichen Banken und Versicherungen, Industrie, Chemie/Pharma und Medizin auf.

69 Die Gesellschaften im Segment Enterprise Services verfügen über 26 Standorte, davon 20 in Deutschland und sechs in vier weiteren europäischen Staaten (Österreich, Schweiz, Dänemark, Frankreich). Daneben arbeiten die Softwareentwickler des Segments in enger internationaler Partnerschaft mit den Entwicklern des Segments Technology in Indien, China und Vietnam sowie an den europäischen Entwicklungszentren wie bspw. in Rumänien zusammen.

70 Die wesentlichen Kennzahlen des Segments Enterprise Services stellen sich wie folgt⁸ dar:

Kennzahl	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse (in EUR Mio.)	122,6	113,6
Bereinigtes EBITDA ⁹ (in EUR Mio.)	19,3	14,9
EBIT (in EUR Mio.)	7,3	4,9

5. Segment Neue Geschäftsfelder

71 Allgeier SE bündelte in diesem Segment Geschäftsmodelle und Unternehmensbeteiligungen, die wichtige Zukunftstrends und -technologien adressieren und daher eine Investition rechtfertigen:

⁸ Angaben beinhalten nur fortgeführtes Geschäft.

⁹ EBITDA vor Effekten, die betriebswirtschaftlich als außerordentlich oder periodenfremd qualifiziert werden.

- In der Allgeier CORE-Gruppe wird durch Investition in organisches Wachstum und angestrebte Akquisitionen eine spezialisierte Geschäftseinheit für IT- und Datensicherheit aufgebaut.
- Die Gesellschaften der Allgeier Education-Gruppe sind bislang gruppeninterner Dienstleister für Ausbildung und Training. Außerdem entwickeln sie Modelle für das Rekrutieren, die Ausbildung und das Training von ausländischen Spezialisten für den deutschen Markt entwickelt und umgesetzt. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Deutschland ist dies ein fortwährendes und fundamentales Thema.
- Die Oxygen Consultancy ist eine Gesellschaft für die Rekrutierung für Fach- und Führungskräften, sowie HR-Management-Services am türkischen Markt.
- Die At-Equity-Beteiligung Talentry GmbH, an der der Allgeier Konzern seit dem Einstieg von Investoren aus dem Rocket Internet-Umfeld im Geschäftsjahr 2017 keine Mehrheit mehr hält, hat eine der führenden Softwareplattformen für das Rekrutieren von neuen Mitarbeitern entwickelt. Zudem bietet Talentry Lösungen für das Candidate Relationship Management an, also die systemunterstützte Identifizierung, Organisation und Bindung von Bewerbern.

72 Die Gesellschaften des Segments verfügen über mehrere Standorte in Deutschland und in der Türkei.

73 Die wesentlichen Kennzahlen des Segments Neue Geschäftsfelder stellen sich wie folgt¹⁰ dar:

Kennzahl	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018
Umsatzerlöse (in EUR Mio.)	7,8	5,3
Bereinigtes EBITDA ¹¹ (in EUR Mio.)	-1,1	-0,8
EBIT (in EUR Mio.)	-3,8	-2,4

¹⁰ Angaben beinhalten nur fortgeführtes Geschäft.

¹¹ EBITDA vor Effekten, die betriebswirtschaftlich als außerordentlich oder periodenfremd qualifiziert werden.

6. Neue Gliederung der Unternehmensbereiche im 1. Halbjahr 2020

74 Allgeier hat die Konzernsegmente im ersten Halbjahr 2020 neu gegliedert. Der Konzern berichtet nunmehr in den drei Segmenten Enterprise IT, mgm technology partners und Nagarro.

75 Das neue Segment Enterprise IT besteht gegenüber der Segmentgliederung im Geschäftsbericht 2019 jetzt aus den damaligen Segmenten Enterprise Services (ohne das in der Nagarro ES gebündelte SAP-Geschäft der Allgeier Gruppe), Experts sowie Neue Geschäftsfelder. Das neue Segment mgm technology partners umfasst das Geschäft der operativen Unternehmenseinheit mgm technology partners, die im Vorjahr noch Teil des Segments Technology war. Die beiden neuen Segmente Enterprise IT und mgm technology partners bilden das nach der beabsichtigten Abspaltung der Nagarro verbleibende Geschäft der Allgeier Gruppe.

76 Das neue Segment Nagarro umfasst das Geschäft der zur Abspaltung vorgesehenen Nagarro Gruppe, das im Vorjahr dem Segment Technology angehörte. Teil der Nagarro sind die ehemaligen operativen Unternehmenseinheiten Objectiva und iQuest, die im Vorjahr ebenfalls zum Segment Technology gehörten. Ebenfalls Teil des Segments Nagarro ist das in der Nagarro ES gebündelte SAP-Geschäft der Allgeier Gruppe, das im Vorjahr dem damaligen Segment Enterprise Services angehörte.

a) Neues Segment Enterprise IT

77 Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Beschreibung des neuen Segments Enterprise IT auf die Ausführungen in den Abschnitten B.III.2, B.III.4 und B.III.5 sowie auf den Halbjahresfinanzbericht vom 14. August 2020¹² verwiesen.

b) Neues Segment mgm technology partners

78 mgm technology partners ist ein Beratungs- und Lösungsanbieter für Digitalisierungsprojekte und einer der führenden Dienstleister für E-Government in Deutschland. mgm technology partners steht für digitale Souveränität: Für die IT, Business und die Organisation. mgm technology partners bietet den Kunden partnerschaftliche Zusammenarbeit und Verantwortungsübernahme: von integrierter Beratung bis zur Enterprise Plattform Lösung.

¹² Abrufbar unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/reports/>

- 79 Als High End-Software- und Technologieunternehmen definiert mgm technology partners den eigenen Erfolg am Beitrag, den die in Produktion gebrachten Systeme zum Geschäftserfolg der Kunden leisten. Auf Basis aktuellster Technologien und eigenen Plattformlösungen entwickelt mgm technology partners Enterprise Applikationen für die Branchen Commerce, Insurance und Public Sector. Zusammen mit den spezialisierten Tochterunternehmen mgm consulting partners (Managementberatung für Digitalisierung, Experten für CIO Advisory, Organisationsentwicklung und Change-Management) und mgm security partners (Web Application Security) deckt mgm technology partners die volle Bandbreite der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsthemen ab.
- 80 mgm technology partners folgt dem Ansatz der Digitalen Souveränität, nach der Organisationen die Hoheit und das Wissen über die eigenen IT-Systeme behalten. In Öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft gewinnt dieses Konzept immer mehr an Gewicht. Die mgm technology partners-eigene Produktentwicklung rund um die „A12“ Plattform kommt dafür in allen Branchen als Basis zum Einsatz. Diese modellbasierte Low Code-Plattform ist die zukunftssichere Grundlage, um Komplexität im digitalen Geschäft dauerhaft zu beherrschen und das Geschäft der Kunden nachhaltig effizient zu gestalten. Ein zentraler Arbeitsschwerpunkt bleiben weiterhin Individualentwicklungen für die Integration in geschäftskritische IT-Landschaften der Unternehmen.
- 81 mgm technology partners ist auf die Branchen Commerce, Insurance und Public Sector spezialisiert, die besonders krisenstabil bzw. krisenunanfällig sind. Die Corona-Pandemie brachte dem Online-Handel einen Boom, zugleich wurde der hohe Digitalisierungsbedarf in der Öffentlichen Verwaltung deutlich.

Public Sector

- mgm technology partners steht als Technologiepartner und Entwickler hinter der elektronischen Steuererklärung in Deutschland. Heute übermitteln mehr als 23 Millionen Bürger und mehr als fünf Millionen Unternehmen Daten über von mgm technology partners entwickelte Software. Sämtliche kommerziellen Steuersparprogramme verwenden die ELSTER-Authentifizierung. Die vollständige Datenvalidierung, Datenverschlüsselung und Übermittlung erfolgt mittels ERIC (ELSTER Rich Client).
- Die A12-Plattform ist im Public Sector eine erprobte Lösung für die gesetzlich verankerte OZG-Umsetzung bis Ende 2022 und weitere Digitalisierungsprojekte auf Bundes- und Länderebene in Behörden und Verwaltungen. Modulare Teile aus dem ELSTER-Ökosystem spielen beispielsweise auch

eine große Rolle bei weiteren E-Government-Lösungen. Zudem ist die strukturelle Digitalisierung und volldigitale Erreichbarkeit durch Bürger und Unternehmen der Register aller Art in Deutschland ein attraktives Feld für künftige Geschäftstätigkeit.

Commerce

- mgm technology partners versteht Commerce als individuelles High Speed-Geschäft. Das Unternehmen ist hier sowohl im B2B als auch im B2C tätig. Zwei Produkte stehen dabei im Mittelpunkt: SAP Customer Experience (ehemals SAP Hybris) und mgm Commerce ERP. mgm technology partners ist seit 2009 Gold Partner für die SAP Hybris Omnichannel Suite. Das mgm Commerce ERP kombiniert bewährte Bausteine aus mehr als 20 Jahren Erfahrung im Versandhandel und der Entwicklung hochskalierbarer, transaktionaler Online-Anwendungen. Grundlage des Backends ist die Multichannel-Lösung Choice 6. Sie wurde ursprünglich von MOS-TANGRAM entwickelt und ist bei über 100 Versandhändlern in Europa erprobt.

Insurance

- Seit 2006 liegt der Fokus der mgm technology partners auf der Digitalisierung im Industrieversicherungsgeschäft. Die Eigenentwicklung „mgm Cosmo“ bietet als digitale Plattform im hochkomplexen und individuellen Industrieversicherungsgeschäft integrierte Produktkonfiguration, Underwriting, digitale Kollaboration, Deckungs-, Schadens- und Prozessmodellierung.
- Dabei fungiert mgm technology partners nicht immer nur als reiner Dienstleister, der ein beauftragtes Projekt nach einem vereinbarten Zeitpunkt abschließt und final übergibt. Teil der Plattform-Strategie ist der Aufbau langfristiger Partnerschaften mit Versicherern und Maklern, durch die mgm technology partners unmittelbar am Erfolg von Digitalisierungsinitiativen partizipieren will.
- Im Consulting für die Versicherungsbranche liegt der Fokus auf Business Intelligence- und Data Warehouse-Projekten.

82 Einen weiteren Branchenschwerpunkt bilden bei der Managementberatung die Energieversorger, hier insbesondere mit den Leistungen CIO Advisory und Sourcing.

83 Der Geschäftsbereich mgm technology partners arbeitete im vergangenen Geschäftsjahr 2019 für 180 Kunden, davon sechs der 30 DAX-Unternehmen sowie zahlreiche öffentliche Auftraggeber und Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Die Gesellschaften im Geschäftsbereich verfügen über 23 Standorte, davon 17 in Deutschland, jeweils einen Standort in Frankreich, Österreich, der Schweiz und den USA sowie Entwicklungszentren in Vietnam und der Tschechischen Republik.

Im Übrigen wird zur Beschreibung des neuen Segments mgm technology partners auf den Halbjahresfinanzbericht vom 14. August 2020¹³ verwiesen.

c) Neues Segment Nagarro

84 In dem neuen Segment Nagarro sind die zur Abspaltung vorgesehenen Unternehmenseinheiten gebündelt. Zur Beschreibung wird daher auf die Ausführungen in Abschnitt E sowie auf den Halbjahresfinanzbericht vom 14. August 2020¹⁴ verwiesen.

IV. Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger

85 Die Nagarro SE ist der übernehmende Rechtsträger bei der Abspaltung von Allgeier SE. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Nagarro SE Alleinaktionärin der Connect AG.

1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen

86 Die heutige Nagarro SE mit Sitz in München ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht und wurde durch notarielle Urkunde vom 17. Januar 2020 unter der Firma Blitz 20-361 SE mit Sitz in München gegründet.

87 Die Nagarro SE ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Nagarro SE entspricht dem Kalenderjahr.

88 Seit Erwerb der Nagarro Holding und ihrer mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen agiert die Gesellschaft als Konzernholding der Nagarro Gruppe.

2. Unternehmensgegenstand der Nagarro SE

89 Unternehmensgegenstand der Nagarro SE ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck zu beteiligen

¹³ Abrufbar unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/reports/>

¹⁴ Abrufbar unter <https://www.allgeier.com/de/investor-relations/reports/>

oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

3. Grundkapital und Aktien

90 Das Grundkapital der Nagarro SE beträgt derzeit EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien (siehe zum Grundkapital nach der Abspaltung Abschnitt E.III.1). Alleinige Aktionärin der Nagarro SE ist gegenwärtig die Allgeier SE.

91 Die Aktien sind gegenwärtig nicht börsennotiert, sollen aber unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen werden.

4. Vorstand

92 Gemäß § 5 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

93 Dem Vorstand der Nagarro SE gehören derzeit drei Mitglieder an:

- Manas Fuloria, PhD, Vorsitzender des Vorstands
- Annette Mainka
- Vikram Sehgal

94 Ausweislich § 6 Abs. 1 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine.

95 Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann nach § 6 Abs. 3 der Satzung alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt.

96 Im Zusammenhang mit der Abspaltung sind keine personellen Veränderungen im Vorstand der Nagarro SE geplant.

5. Aufsichtsrat

97 Der Aufsichtsrat der Nagarro SE besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zusammen, Vorschriften über die unternehmerische Mitbestimmung durch Arbeitnehmer finden auf die Nagarro SE keine Anwendung. Der aktuelle Aufsichtsrat wurde in den Hauptversammlungen vom 19. Februar 2020 und vom 15. Juli 2020 gewählt. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird): Dem Aufsichtsrat der Nagarro SE gehören derzeit an:

- Carl Georg Dürschmidt, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Detlef Dinsel, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; und
- Dr. Marcus Goedsche.

98 Im Zusammenhang mit der Abspaltung sind keine personellen Veränderungen im Aufsichtsrat der Nagarro SE geplant.

6. Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung

99 Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 19. Februar 2020 hat neben der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschließt, neu gewählt und die Firma der Gesellschaft in Allgeier Project SE geändert.

100 Aufgrund von Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020 wurde die Firma in die heutige „Nagarro SE“ geändert. Ferner hat die Hauptversammlung vom 15. Juli 2020 die Besetzung des Aufsichtsrats geändert.

101 Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 31. Juli 2020 hat die Zustimmung zu der zwischen Nagarro SE und APS geschlossenen Vereinbarung als Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG über den unter C.II.1.c) beschriebenen Erwerb von Geschäftsanteilen an der Nagarro Holding und weiteren Gesellschaften durch die Nagarro SE beschlossen.

C. Die Abspaltung

I. Begründung der Abspaltung

- 102 Mit Wirksamwerden der Abspaltung der 100%-Beteiligung der Allgeier SE an (i) der Connect AG und (ii) der Nagarro SE auf die Nagarro SE und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Aktien an der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE gemäß Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme) werden die Aktionäre der Allgeier SE 100% am Grundkapital der Nagarro SE halten. Die Allgeier SE beabsichtigt nicht, an der zukünftig börsennotierten Nagarro SE beteiligt zu bleiben.
- 103 Die Entscheidung des Vorstands der Allgeier SE, der ordentlichen Hauptversammlung der Allgeier SE den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Zustimmung vorzulegen, ging eine umfassende Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des Allgeier Konzerns, der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsmarktes sowie – darauf aufbauend – eine eingehende Bewertung aller möglichen strategischen Handlungsoptionen voraus. Nach Abwägung aller Umstände und Handlungsalternativen ist der Vorstand der Allgeier SE der Überzeugung, dass es im besten Interesse der Allgeier SE und ihrer Aktionäre ist, die Nagarro Gruppe im Wege der Abspaltung und anschließenden Börsennotierung zu verselbständigen.
- 104 Nachfolgend werden die maßgeblichen Gründe erläutert, die aus Sicht der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Allgeier Konzerns und der Nagarro Gruppe für die Verselbstständigung und damit gegen einen Verbleib der Nagarro Gruppe als Teil des Allgeier Konzerns sprechen. Weiterhin wird dargelegt, aus welchen Gründen sich der Vorstand der Allgeier SE für den Weg der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz entschieden hat. Schließlich werden die wesentlichen Gründe ausgeführt, die der Vorstand der Allgeier SE seiner Entscheidung, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung vollständig von der Beteiligung der Allgeier SE an der Nagarro Gruppe zu trennen, zugrunde gelegt hat.
1. Gründe für die Entscheidung zur Verselbstständigung der Nagarro Gruppe
- 105 Der Allgeier Konzern ist in den vergangenen 16 Jahren stark im Wege eines Buy & Build-Konzepts gewachsen. Dabei hat Allgeier innerhalb der Gruppe starke Unternehmenseinheiten aufgebaut, die sich in der Art ihrer Geschäftstätigkeit wie auch in wesentlichen Kennzahlen deutlich voneinander unterscheiden. Der Geschäftsbereich Allgeier Experts steht für IT-Personal- und Projektdienstleistung im deutschen Markt mit nach-

haltigem Wachstum, aber niedrigen Margen aufgrund vergleichsweise niedriger Wertschöpfung. Der Bereich Allgeier Enterprise Services steht für umfassende IT-Services, die sowohl die IT-Infrastruktur als auch die Software- und Prozesslandschaft und der Kunden betreffen; Wachstum und Margen sind attraktiv und nachhaltig. Der Bereich Technology des Allgeier Konzerns steht für globale Digitalisierung der Geschäftsmodelle; der Fokus liegt dabei auf Transformation und Disruption durch neue Technologien. Das Wachstum ist aufgrund der Nachfrage erheblich; die Skalierbarkeit des Geschäfts ist durch globale Delivery erheblich verbunden mit dem entsprechenden Kostenvorteil. Die Margen sind attraktiv, da es nicht um klassisches Offshoring von Standardleistungen geht, sondern um High-End-Beratung auf hohem technologischem Niveau und mit hoher Geschwindigkeit der Weiterentwicklung. Innerhalb des Segments Technology hat sich in den letzten Jahren die Nagarro Gruppe zu einem stark wachsenden eigenständigen Player entwickelt, der mit über 8.000 Mitarbeitern eine Vielzahl namhafter Kunden in mehr als 25 Ländern bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle unterstützt.

- 106 Am Kapitalmarkt konnte der Allgeier Konzern mit seinem sehr breiten und unterschiedlichen Portfolio seinen inhärenten Wert nur schwer darstellen. Die einen Teile des Portfolios haben die Kennzahlen der anderen Teile verwässert; gutes Geschäft stand im Schatten von noch attraktiverem Geschäft, ohne dass letzteres seinen Wert voll ausspielen konnte. Eine Zuordnung zu klaren Peer Groups war letztlich kaum möglich. Im Sinne einer hohen Unternehmensstabilität war der Portfolioansatz über viele Jahre sehr erfolgreich. Mit zunehmender Größe und eigenständigen Bedeutung der einzelnen Teile des Allgeier Konzerns rückte die Frage nach einer sinnvollen Aufteilung in den Fokus.
- 107 Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Herbst 2019 nach längerer Beschäftigung mit dieser Frage dazu entschieden, die Nagarro Gruppe und damit den Unternehmensbereich globale Technologieberatung und Softwareentwicklung als eigenständiges Unternehmen abzuspalten. Zu dem Unternehmensbereich gehören auch die Unternehmen iQuest und Objectiva, die Allgeier vor dem Hintergrund des gezielten Ausbaus der Geschäftseinheit Technology im Jahr 2018 erworben hatte. Beide Unternehmen sind bereits in einem hohen Maß in Nagarro integriert. Das in der Nagarro ES gebündelte SAP-Geschäft hat der Allgeier Konzern ursprünglich mit dem Ziel erworben, die Unternehmenseinheit Allgeier Enterprise Services umfassend weiter auszubauen. Vor dem Hintergrund, dass auch das SAP-Geschäft insbesondere mit Blick auf die Umstellung auf die neuen S/4 HANA und Cloud-Systeme und den damit verbundenen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der Kunden ein internationales Geschäft ist und auch die Rekrutierung von SAP-Spezialisten zunehmend international erfolgt, hat die Allgeier SE entschieden, auch dieses Geschäft in die Nagarro zu integrieren und mit dem bestehenden SAP-Geschäft bei Nagarro zu vereinen.

- 108 Mit der Nagarro Gruppe entsteht ein globales Tech- und Software- Services- Unternehmen mit Sitz und Börsenlisting in Deutschland, das sich in der Vergangenheit durch starkes Wachstum ausgezeichnet hat. Das Leistungsportfolio im Bereich Digitalisierung ist umfassend und diversifiziert und fokussiert auf digitale Transformation mit Themen wie UI/UX, AI/ML, Cloud, IoT, Digital Commerce/CX und Mobility. Das Unternehmen hat eine breite und langjährige Kundenbasis mit Schwerpunkt in Mittel- und Nordeuropa und den USA sowie zunehmend auch im asiatischen Raum. Für Nagarro ist es enorm bedeutsam, mit dem eigenständigen Listing und Branding im Markt deutlich mehr Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit erlangen zu können. Das gilt nicht nur für den Kapitalmarkt, sondern auch für die Bekanntheit bei Kunden und vor allem auch die Gewinnung neuer Mitarbeiter. Die Weiterentwicklung der eigenen, modernen Kultur, die sich durch flache Hierarchien, eine hohe Autonomie jedes einzelnen, die gemeinsame Leidenschaft für Technologie, interkulturelle Offenheit und ausgeprägte soziale Achtsamkeit auszeichnet, wird durch die künftige Eigenständigkeit und das Selbstverständnis enorm gefördert. Schließlich ist die eigene Aktie künftig auch als attraktive Währung für Akquisitionen oder Kapitalbeschaffung sowie als Mittel zur Beteiligung von Mitarbeitern am Wachstum des Unternehmenswertes von Bedeutung. Mit Blick auf die relevante Peer Group globaler Unternehmen für Softwareentwicklung und digitale Transformation bewegt sich Nagarro künftig in einem international vergleichsweise hoch bewerteten Börsensegment.
- 109 Aber auch für den verbleibenden Allgeier Konzern ist die Abspaltung der Nagarro Gruppe eine große Chance für eine neue Positionierung als einer der wenigen großen IT-Dienstleister im deutschsprachigen Raum, die den Kunden ein umfassendes Leistungsportfolio anbieten. Dieses reicht von High-End-Softwareentwicklung bei der Allgeier IT Solutions und der mgm technology partners bis hin zur Betreuung von Systemlandschaften und dem Decken des gewaltigen Bedarfs an flexiblen IT-Experten. Allgeier wird dabei seine langjährige Kompetenz als Anbieter eigener Softwarelösungen weiter ausbauen. Neben Industrie, Handel und Mittelstand unterstützt Allgeier als Spezialist für Digitalisierung und E-Government sehr stark auch öffentliche Auftraggeber bei der Herausforderung der Umstellung der Systeme bei Behörden und Körperschaften. Allgeier wird die bewährte Buy & Build-Strategie fortsetzen und soll durch wertschaffende Akquisitionen zukünftig weiterhin über dem Marktdurchschnitt wachsen.
- 110 Vor dem Hintergrund eines anhaltenden Trends hin zu mehr Digitalisierung sollen beide Unternehmen erheblich an Reputation, Größe und Wert zugewinnen: Der Allgeier Konzern wird in Zukunft einer der wenigen großen und vollstufigen IT- und Softwaredienstleister im deutschsprachigen Raum sein und mit einem umfassenden Leistungsangebot und eigenen Softwarelösungen tief in einer Vielzahl von Kunden verankert sein. Nagarro

wird mit einem eigenen Branding künftig Teil der weltweiten Peer Group der Technologie- und Digitalisierungsdienstleister sein. Beide Unternehmen werden durch ihre Positionierung in Zukunfts- und Wachstumsfeldern und durch attraktive Projekte bei Markt- und Branchenführern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktive Arbeitgeber mit moderner Kultur und Werten sein.

2. Entscheidung zur Abspaltung als präferierte Umsetzungsalternative

111 Für die Durchführung der Trennung von der Nagarro Gruppe wurden im Wesentlichen die folgenden Optionen in Betracht gezogen: die Durchführung einer M&A Transaktion, die Veräußerung im Zuge eines Börsengangs, die Ausschüttung einer Sachdividende sowie die Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz.

112 Nach sorgfältiger Prüfung der in Betracht kommenden Optionen hat der Vorstand der Allgeier SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, eine Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz durchzuführen. Die gewählte Transaktionsstruktur ist nach Überzeugung des Vorstands der Allgeier SE auch gegenüber Alternativoptionen unter Berücksichtigung von deren Vor- und Nachteilen aus Sicht der Aktionäre der Allgeier SE vorzugswürdig.

a) Gründe für die Trennung durch Abspaltung

113 Die Durchführung der Trennung des Allgeier Konzerns und der Nagarro Gruppe in Form einer Abspaltung liegt nach Ansicht des Vorstands der Allgeier SE im besten Interesse der Allgeier SE und ihrer Aktionäre. Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

- Die erfolgreiche Durchführung der Abspaltung ist nicht in gleichem Maße von einem positiven Kapitalmarktumfeld abhängig, wie dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines Börsengangs der Fall wäre. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Allgeier SE vorausgesetzt, folgt die Börseneinführung der Nagarro SE-Aktien nach Wirksamwerden der Abspaltung einem definierten Zeitplan, der eine klar verlässliche Planungsgrundlage schafft.
- Die direkte Zuteilung der Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE gibt diesen die Entscheidungsfreiheit, über zwei getrennte Investmentprofile separat zu entscheiden.
- Im Falle einer Abspaltung wären Allgeier SE-Aktionäre keinem Abschlag auf den Wert der Nagarro Gruppe ausgesetzt, da sie die Entscheidung selbst

treffen können, den an der Börse jeweils reflektierten Wert zu realisieren oder nicht. Bei einem Börsengang ist ein solcher marktgegebener Abschlag aufgrund der Unsicherheiten an den Kapitalmärkten häufig festzustellen.

- Mit der Abspaltung sind auch Nachteile für Allgeier SE verbunden, die bei der Entscheidung für die Abspaltung berücksichtigt wurden. So erzielt die Allgeier SE, anders als dies bei einem Börsengang oder einem nicht öffentlichen Unternehmensverkauf der Nagarro Gruppe an Investoren der Fall wäre, aus der Abspaltung unmittelbar keine liquiden Mittel. Dies führt indes nicht zu einem Nachteil der Aktionäre, die im Austausch hierfür unmittelbar Aktien der Nagarro SE erhalten. Darüber hinaus verfügt die Allgeier SE über ausreichend liquide Mittel und ist auf die Erzielung eines Veräußerungserlöses nicht angewiesen. Weiterhin bestehen steuerliche Nachteile der Abspaltung, im Wesentlichen ist dies der Untergang eines Teils der steuerlichen Verlustvorträge der Allgeier SE, die damit nicht zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen zur Verfügung stehen (vergleiche hierzu Abschnitt D.II.1). Darüber hinaus ist die Struktur der gesamten Transaktion bei einer Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz und der weiteren in diesem Bericht erörterten Maßnahmen in Teilen komplexer als dies bei der Wahl anderer Transaktionswege, etwa eines Börsengangs, der Fall gewesen wäre. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass bei einer Abspaltung, bei der sämtliche Allgeier SE-Aktionäre Aktien an der Nagarro SE erhalten, ein Teil der Investoren die ihnen zugeteilten Aktien veräußern werden. Dies kann vorbehaltlich gegenläufiger Marketingmaßnahmen den Börsenkurs der Nagarro SE-Aktien beeinflussen. Nach Ansicht des Vorstands der Allgeier SE können diese Nachteile der Abspaltung jedoch keine andere Entscheidung begründen. Der Vorstand der Allgeier SE ist vielmehr überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Abspaltung die durch sie verursachten Nachteile deutlich überwiegen. Unabhängig hiervon, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos zudem aufgrund der Aktionärsstruktur der Allgeier SE (vgl. Abschnitt B.II.4) als sehr gering zu bewerten.

b) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege eines Börsengangs

- 114 Der Vorstand der Allgeier SE hat eine Veräußerung der Nagarro Gruppe im Wege eines Teilbörsengangs als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft. Nach Ansicht des Vorstands sind die Bedingungen für einen möglichen Teilbörsengang im Jahr 2020 kaum vorhersehbar und entsprechend lässt sich dieser nicht in einer Weise umsetzen, die im Interesse der Allgeier SE und ihrer Aktionäre liegt. Grund dafür ist insbesondere die im

Kapitalmarkt vorherrschende Unsicherheit, die einen Börsengang mittels öffentlichen Angebots aufgrund des damit verbundenen Platzierungsrisikos nicht mit der nötigen Transaktionssicherheit planbar erscheinen lässt. Dieses schon generell bestehende Risiko wurde durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die daraus folgende Verunsicherung am Kapitalmarkt noch einmal verstärkt. Darüber hinaus beabsichtigt die Allgeier SE, nicht an der Nagarro Gruppe beteiligt zu bleiben. Eine vollständige Veräußerung sämtlicher Aktien eines Unternehmens im Wege des Börsengangs – und damit eine vollständige Aufteilung in zwei voneinander unabhängige börsennotierte – ist jedoch selbst bei einem positivem Kapitalmarktumfeld in der Regel nicht möglich.

c) Gründe gegen eine Veräußerung im Wege einer M&A-Transaktion

- 115 Der Vorstand der Allgeier SE hat vor seiner Entscheidung die Optionen einer vollständigen oder teilweisen nichtöffentlichen Veräußerung der Nagarro Gruppe im Wege einer M&A-Transaktion geprüft und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden. Nach Auffassung des Vorstands der Allgeier SE wären bei einer M&A-Transaktion die mit der Verselbstständigung der Nagarro Gruppe verfolgten Ziele nicht erreichbar gewesen. Insbesondere das Ziel einer Börsennotierung mit der Chance für die Aktionäre, an der künftigen Wertentwicklung der Nagarro Gruppe weiterhin partizipieren zu können, wäre nicht erreicht worden. Dies entspricht jedoch nach Auffassung des Vorstands der Allgeier SE und des Vorstands der Nagarro SE am besten der zukünftigen Ausrichtung von und der Verantwortung gegenüber der Nagarro Gruppe und ihren Aktionären.

d) Gründe gegen die Ausschüttung einer Sachdividende

- 116 Eine Verselbstständigung der Nagarro Gruppe im Wege der Ausschüttung als Sachdividende wurde vom Vorstand der Allgeier SE nicht weiterverfolgt. Eine Ausgabe von Anteilen an der Nagarro Gruppe hätte gegenüber einer Abspaltung in der geplanten Struktur keine wesentlichen Vorteile. Dem stünden sowohl gewichtige gesellschaftsrechtliche als auch steuerrechtliche Nachteile gegenüber:
- Zunächst wäre unter steuerlichen Gesichtspunkten eine Sachdividende für die Aktionäre der Allgeier SE keine geeignete Alternative gewesen. Denn diese Sachdividende wäre von den Aktionären der Allgeier SE – wie jede andere Dividende auch – zu versteuern und würde zudem für die depotführenden Banken bzw. für die Allgeier SE die Pflicht zur Abführung von Kapitalertragsteuer von bis zu 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf den Unternehmenswert auslösen. Insbesondere für deutsche Kleinaktionäre bestünde also anders als bei der Abspaltung nicht die Möglichkeit, die erhaltenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen (vergleiche hierzu

Abschnitt D.II.3.a)bb)) steuerlich an die Stelle der bisher Gehaltenen zu setzen.

- Auch wäre keine vergleichbare Transaktionssicherheit wie bei einer Abspaltung gegeben, da das Aktienrecht bei Klagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung über die Sachausschüttung kein Freigabeverfahren zulässt.

3. Entscheidung für eine Abspaltung zur Aufnahme und gegen eine Abspaltung zur Neugründung

117 Der Vorstand der Allgeier SE hat sich für die Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und damit gegen die Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der zur Abspaltung zur Neugründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die Nagarro SE) bereits vor der Abspaltung existiert. Hierdurch wird die Hauptversammlung der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung noch Maßnahmen zur Herstellung der Kapitalmarktfähigkeit der Nagarro SE treffen können, etwa eine nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie ein genehmigtes und ein bedingtes Kapital beschließen. Zudem erlaubte nur die Abspaltung zur Aufnahme die vorherige Übertragung des wesentlichen operativen Geschäfts der Nagarro Gruppe, da dies voraussetzt, dass die Nagarro SE als übernehmende Rechtsträger bereits vor der Abspaltung existierte.

118 Da bei der Abspaltung zur Aufnahme anders als bei der verhältnismäßigen Abspaltung zur Neugründung eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, fallen zwar gegenüber der verhältnismäßigen Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an. Diese fallen jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Abspaltung insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht ins Gewicht.

II. Rechtliche und organisatorische Verselbstständigung der Nagarro Gruppe

119 Die rechtliche Verselbstständigung der Nagarro Gruppe soll durch die Abspaltung der Beteiligung an der Nagarro SE sowie der Connect AG auf die Nagarro SE erfolgen. Da die einzelnen operativ tätigen Unternehmen, die der Nagarro Gruppe zuzurechnen sind, zuvor in unterschiedlichen Business Units des Allgeier Konzerns gehalten wurden, gingen der beabsichtigten Abspaltung umfassende Reorganisationsmaßnahmen voraus, die in diesem Abschnitt im Einzelnen beschrieben werden.

1. Umstrukturierung der Gruppe

a) Erwerb der Nagarro SE

120 Zunächst erwarb die Allgeier SE am 19. Februar 2020 die am 29. Januar 2020 gegründete Nagarro SE als Vorratsgesellschaft, um als zukünftige Holdinggesellschaft der Nagarro Gruppe zu fungieren. In dem Erwerb und der damit einhergehenden Aktivierung lag eine wirtschaftliche Neugründung der Nagarro SE, die ordnungsgemäß zum Handelsregister angemeldet wurde. Die Nagarro SE verfügte zu diesem Zeitpunkt abseits des voll einbezahlten Grundkapitals in Form eines Bankguthabens über kein weiteres Vermögen und keine bestehenden Verbindlichkeiten (vgl. für Einzelheiten zur Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger Abschnitt B.IV)

b) Bündelung des operativen Geschäfts der Nagarro Gruppe unter der Nagarro Holding

121 Als zukünftige operative Holding wurde die Nagarro Holding identifiziert. Da die weiteren Beteiligungen, die der Nagarro Gruppe zuzurechnen sind, ursprünglich zum Teil nicht von der Nagarro Holding gehalten wurden, waren Reorganisationsmaßnahmen erforderlich, um die gewünschte gesellschaftsrechtliche Struktur zu erreichen. Im Einzelnen:

aa) iQuest

122 In Bezug auf die iQuest wurden durch die APS zunächst Beteiligungen von Minderheitsgesellschaftern erworben und ein bestehendes Beteiligungsprogramm aufgelöst. Durch diese Schritte erwarb die APS eine 100 %ige Beteiligung an der iQuest, die sie mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 an die Nagarro Holding weiterveräußerte. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 50.974.000,00 wurde verzinslich gestundet.

bb) Objectiva

123 Die Objectiva wurde durch die APS mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 an die Nagarro Inc., eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Nagarro Holding veräußert. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 26.447.788,00 wurde verzinslich gestundet.

cc) Nagarro ES

124 Die Nagarro ES bündelt das der Nagarro Gruppe zuzurechnende Knowhow im Bereich der SAP-Entwicklung. Sie ging aus einer Verschmelzung der ACS auf die AMS hervor und hält jeweils eine 100 %ige Beteiligung an der AESD und der Nagarro Allgeier ES France SAS. Alle vorgenannten Gesellschaften waren historisch dem Segment Enterprise Services zugeordnet und wurden von der AES gehalten. Um das Knowhow im Bereich der SAP-Entwicklung der zukünftigen Nagarro Gruppe zur Verfügung zu stellen, wurden die Nagarro ES (damals AMS) und die ACS mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 17. Dezember 2019 zunächst zu 90 % an die Nagarro Holding veräußert. Die übrigen 10 %

waren zu diesem Zeitpunkt noch in einem bestehenden Beteiligungsprogramm gebunden. Mit Wirkung vom 5. Juni 2020 wurde die vorgenannte Verschmelzung eingetragen. Die übernehmende Rechtsträgerin wurde in „Nagarro Allgeier ES GmbH“ umfirmiert. Im Anschluss wurde das Beteiligungsprogramm aufgelöst und mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 erwarb die Nagarro Holding die übrigen 10 % der Geschäftsanteile an der Nagarro ES. Der Gesamtkaufpreis für die Nagarro ES in Höhe von EUR 68.021.000,00 wurde verzinslich gestundet.

c) Verkauf der Nagarro Holding an die Nagarro SE

125 Nach Durchführung der in Abschnitt C.II.1.b) beschriebenen Schritte wurde die Nagarro Holding mit Kauf und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 von der APS an die Nagarro SE veräußert. Ebenfalls mit veräußert und übertragen wurde das Nagarro SPP. Da die Nagarro SE erst zum 29. Januar 2020 gegründet wurde und von der Allgeier SE am 19. Februar 2020 wirtschaftlich neugegründet wurde, fanden auf diesen Vertrag die Vorschriften über die Nachgründung, § 52 AktG, Anwendung. Die Hauptversammlung der Nagarro SE stimmte dem Vertrag gemäß § 52 Abs. 1 AktG am 31. Juli 2020 zu. Der Nachgründungsvertrag, der gemäß § 52 Abs. 3 AktG erforderliche Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats sowie der gemäß §§ 52 Abs. 4, 34 Abs. 2 AktG erforderliche Nachgründungsprüfungsbericht sind im Handelsregister einzusehen. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 193.608.560,00 wurde verzinslich gestundet.

d) Abtretung von Markenrechten und Forderungen aus der Umstrukturierung der Gruppe

126 Die aus den in den Abschnitten C.II.1.b) und c) beschriebenen Veräußerungen resultierenden Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE, die Nagarro Holding und die Nagarro Inc. im Gesamtbetrag von EUR 339.051.348,00 wurden anschließend an die Allgeier SE verkauft und abgetreten. Die Allgeier SE legte die Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus der Veräußerung der Nagarro Holding im Betrag von EUR 193.608.560,00 sowie einen Teil der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding aus dem Verkauf der iQuest in Höhe von EUR 50.000.000,00 in die Kapitalrücklage der Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ein.

127 Die Unionsmarke „Nagarro“, eingetragen im beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum geführten Markenregister unter der Registernummer 12994885, wurde durch die Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt und an diese abgetreten.

e) Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE

128 Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Spaltungsberichts ist geplant, die APS auf die Allgeier SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu verschmelzen. Die Verschmelzung wird voraussichtlich kurz nach der Hauptversammlung der Allgeier SE, die über die Zustimmung zur Abspaltung beschließt, zum Handelsregister angemeldet und noch vor Wirksamwerden der Abspaltung eingetragen. Eines separaten Beschlusses der Hauptversammlung der Allgeier SE zur Zustimmung zu dieser Verschmelzung bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 UmwG nicht. Einzelheiten sind der Bekanntmachung der Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG zu entnehmen.

2. Beendigung und Neuabschluss von Unternehmensverträgen

129 Im Rahmen der Reorganisation mussten keine Unternehmensverträge beendet werden, da die jeweiligen von der Reorganisation betroffenen Gesellschaften keine Unternehmensverträge mit ihren jeweiligen Gesellschaftern abgeschlossen hatten.

130 Am 1. April 2020 schloss die Nagarro ES mit der Nagarro Holding als herrschendem Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag ab. Weitere Unternehmensverträge wurden nicht abgeschlossen.

3. Separierung

131 Bei den Gesellschaften der zukünftigen Nagarro Gruppe handelte es sich bereits vor den Maßnahmen zur Umstrukturierung der Gruppe um weitgehend selbstständige organisatorische Einheiten. Zur Unterstützung der Nagarro Gruppe in einer Übergangszeit von bis zu 12 Monaten werden Übergangsverträge für die Erbringung von bestimmten Leistungen (sog. *Transitional Service Agreements*) abgeschlossen werden.

132 Aufgrund dieser Vereinbarungen werden ab dem Wirksamwerden der Spaltung an die Nagarro SE bestimmte Dienstleistungen im Sinne von Unterstützungsleistungen erbracht werden, insbesondere in den Bereichen Finance, Controlling, Tax und Compliance. Der genaue Umfang der Unterstützungsleistungen steht noch nicht fest. Die Vergütung erfolgt wie mit fremden Dritten („at arm’s length“).

4. Maßnahmen im Hinblick auf die Finanzierung

133 Die Gesellschaften der Nagarro Gruppe sind derzeit noch im Wesentlichen über kurzlaufende Kredite in die Konzernfinanzierung des Allgeier Konzerns eingebunden.

134 Die gegenüber Gesellschaften des zukünftigen Allgeier Konzerns bestehenden Finanzverbindlichkeiten (vgl. Abschnitt G.III) sowie Verbindlichkeiten aus der Reorganisation, die nicht in die Kapitalrücklage der Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt wurden (vgl. Abschnitt C.II.1.d)), werden im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden

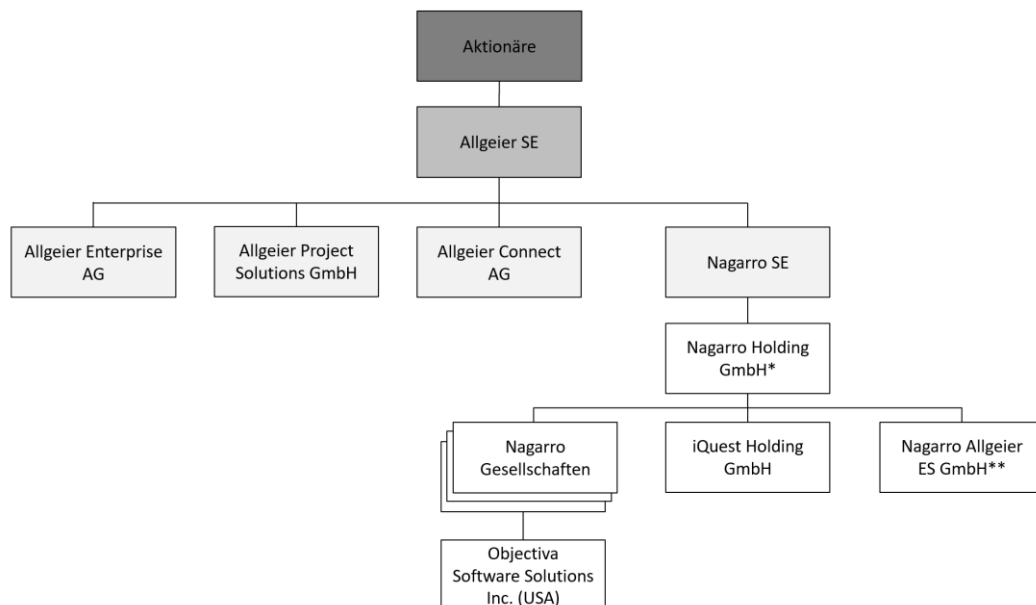
der Abspaltung durch die Gesellschaften der Nagarro Gruppe ausgeglichen und durch externe Finanzierungen abgelöst. Etwaige, gegenüber Gesellschaften des zukünftigen Allgeier Konzerns bestehende Finanzforderungen sollen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung ausgeglichen werden.

- 135 Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung soll ein Konsortialkreditvertrag zur Finanzierung der Nagarro Gruppe abgeschlossen werden. Dies hat ein aus mehreren Banken bestehendes Konsortium gegenüber der Nagarro SE in einem sogenannten Commitment Letter im August 2020 zugesagt. Der Kreditvertrag wird eine Tilgungskreditlinie in Höhe von EUR 100 Mio. und eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 100 Mio. umfassen. Die Kreditlinien werden eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben. Die Kreditlinien dienen zunächst der Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber der Allgeier SE. Die revolvingende Kreditlinie steht darüber hinaus zur Finanzierung des allgemeinen Betriebsmittelbedarfs zur Verfügung. Es wurden marktübliche Konditionen vereinbart. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass die Nagarro Gruppe im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über ausreichende Finanzierungsmittel und Flexibilität verfügt.
- 136 Die derzeit bestehende Konsortialfinanzierung der Allgeier Gruppe soll im Zuge der Abspaltung angepasst werden, um der geänderten zukünftigen Aufstellung der Gruppe Rechnung zu tragen. Dabei wird unter anderem das Gesamtkreditvolumen auf EUR 140 Mio. reduziert und der Kreis der in den Finanzierungskreis (Guarantor Coverage) einbezogenen Gesellschaften angepasst.

III. Überblick über die Beteiligungsstruktur vor Durchführung der Abspaltung

- 137 Vor der Durchführung der Abspaltung stellt sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar:
- 138 Die Allgeier SE (als übertragender Rechtsträger) hält sowohl alle Anteile an der Connect AG als auch an der Nagarro SE (als übernehmenden Rechtsträger). Die Connect AG wiederum hält als wesentliches Vermögen eine Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus der im Rahmen der Reorganisation erfolgten Übertragung der Nagarro Holding und des Nagarro SPP, sowie einen Teil der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding aus dem Verkauf der iQuest.

- 139 Die nachfolgende, vereinfachte Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar vor Wirksamwerden der Abspaltung:



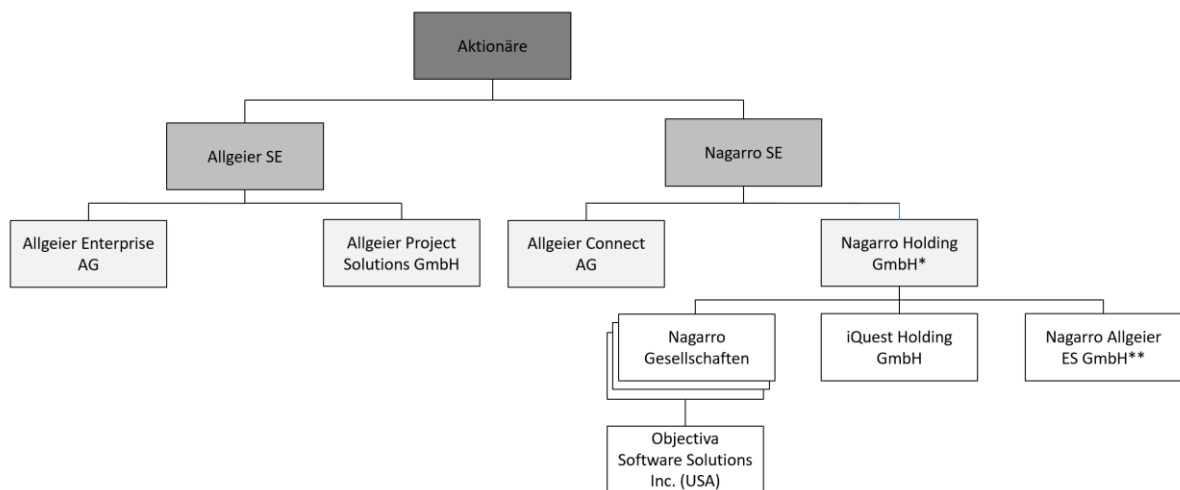
*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

** Die Nagarro Allgeier ES GmbH ist durch Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die Allgeier Midmarket Services GmbH entstanden und hält die gesamte Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark AS

IV. Rechtliche Durchführung der Abspaltung

1. Überblick

- 140 Die Allgeier SE beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung vollständig von ihrer Beteiligung an der Connect AG zu trennen. Um dies zu erreichen, werden sämtliche Aktien der Connect AG auf die Nagarro SE abgespalten. Ferner werden auch die 120.000 von der Allgeier SE an der Nagarro SE gehaltenen Aktien mit abgespalten und so auf die Aktionäre der Allgeier SE übertragen.
- 141 Als Gegenleistung für die Abspaltung erhalten die Allgeier SE-Aktionäre gemäß § 123 Abs. 2 UmwG Aktien an der Nagarro SE entsprechend ihrer Beteiligung an der Allgeier SE. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine noch zu beschließende Kapitalerhöhung der Nagarro SE gegen Sacheinlagen geschaffen. Im Ergebnis werden die Aktionäre der Allgeier SE verhältnismäßig an der Nagarro SE beteiligt sein und mittelbar über diese 100% der Geschäftsanteile an der Nagarro Holding halten.
- 142 Die nachfolgende, vereinfachte Darstellung veranschaulicht die Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung:



*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

** Die Nagarro Allgeier ES GmbH ist durch Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die Allgeier Midmarket Services GmbH entstanden und hält die gesamte Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark AS

2. Die beteiligten Rechtsträger

143 An der Abspaltung der Connect AG sind die Allgeier SE als übertragender Rechtsträger und die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die Allgeier SE ist bis zum Wirksamwerden der Abspaltung Alleinaktionärin der Connect AG und der Nagarro SE.

3. Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG

144 Die Abspaltung erfolgt im Wege der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Die Allgeier SE überträgt als übertragender Rechtsträger das abzuspalten Vermögen in Form ihrer 100 %igen Beteiligung an der Connect AG als Gesamtheit zur Aufnahme auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger. Außerdem beabsichtigt die Allgeier SE, ihre an der Nagarro SE gehaltenen Aktien ebenfalls auf die Nagarro SE abzuspalten. Die Allgeier SE beabsichtigt also nicht, an der zukünftig börsennotierten Nagarro SE beteiligt zu bleiben.

145 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspalten Vermögens der Allgeier SE auf die Nagarro SE erhalten die Aktionäre der Allgeier SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Allgeier SE verhältnismäßig und kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE. Insgesamt werden den Aktionären der Allgeier SE 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien an der Nagarro SE gewährt. Die Allgeier SE wird bei Wirksamwerden der Abspaltung keine eigenen, nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten Aktien halten. Ferner wurde berücksichtigt, dass das Grundkapital der Allgeier SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2010 vor Wirksamwerden der

Spaltung um EUR 93.513,00 gestiegen und damit die Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien um 93.513 Stück erhöht sein wird. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet. Zum Zuteilungsverhältnis der als Gegenleistung gewährten Aktien an der Nagarro SE siehe Abschnitt C.V.

146 Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Nagarro SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen werden.

4. Abzuspaltendes Vermögen

147 Das von der Allgeier SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme an die Nagarro SE übertragende Vermögen besteht aus sämtlichen Aktien der Connect AG sowie den 120.000 von der Allgeier SE an der Nagarro SE gehaltenen Aktien, jeweils mit allen Rechten und Pflichten („**Abzuspaltendes Vermögen**“).

148 Die Connect AG wiederum hält im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung als einzige Vermögensgegenstände eine Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus der Veräußerung der Nagarro Holding (inklusive ihrer Tochterunternehmen, insbesondere die iQuest, die Objectiva und die Nagarro ES) und des Nagarro SPP, einen Teil der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding aus dem Verkauf der iQuest sowie die Rechte an der Marke „Nagarro“.

5. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

149 Die Allgeier SE und die Nagarro SE haben am 14. August 2020 zur Durchführung der Abspaltung einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der diesem Spaltungsbericht als **Anlage** beigelegt ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Abspaltung und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allgeier SE und der Nagarro SE (siehe hierzu Ziffer 16.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird in Abschnitt I.I. erläutert.

150 Weder die Allgeier SE, noch die Nagarro SE verfügen über einen Betriebsrat, sodass eine Zuleitung an einen solchen gemäß § 126 Abs. 3 UmwG entfällt.

151 Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist als Anlage die zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE gemeinsam mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossene Rahmenvereinbarung beigelegt. Diese Rahmenvereinbarung regelt einzelne Fragen der Trennung der beiden zukünftig unabhängig operierenden Gesellschaften und wird in Abschnitt I.II näher erläutert.

6. Abspaltungsstichtag

152 Das Abzuspaltende Vermögen soll im Verhältnis zwischen Allgeier SE und der Nagarro SE mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2020, 00:00 Uhr übertragen werden. Im Verhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE sollen alle Handlungen und Geschäfte, soweit sie das Abzuspaltende Vermögen betreffen, von diesem Abspaltungsstichtag an für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen werden. Für den Fall, dass die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 erfolgt sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag um ein Jahr auf den 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (sog. rollierender Stichtag). Der Abspaltungsstichtag verschiebt sich jeweils um ein weiteres Jahr sollte sich die Eintragung über den 10. Februar des Folgejahres hinaus verschieben.

7. Hauptversammlungen der Allgeier SE und der Nagarro SE

153 Zur Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Allgeier SE sowie der Nagarro SE jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich (§§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG). Die Hauptversammlung der Allgeier SE wird am 24. September 2020 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag entscheiden. Die Allgeier SE wird in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Nagarro SE in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE ihre Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erteilen.

8. Kapitalerhöhung der Nagarro SE zur Durchführung der Abspaltung

154 Zur Durchführung der Abspaltung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von EUR 120.000,00 um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 durch Ausgabe von 11.262.513 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen (vergleiche 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

155 Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Alleinaktionärin Allgeier SE gegen Sacheinlage. Als Sacheinlage wird die Allgeier SE das Abzuspaltende Vermögen in die Nagarro SE einbringen. Soweit der Wert, zu dem die durch die Allgeier SE erbrachte Sacheinlage von der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

156 Die Allgeier SE wird die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der ihren Aktionären zu gewährenden Aktien der Nagarro

SE und deren Aushändigung an diese bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE den Aktionären der Allgeier SE zu verschaffen.

9. Spaltungsprüfungsbericht und Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung

157 Gemäß §§ 125 Satz 1 und 9 Abs. 1 UmwG ist der Abspaltungs- und Übernahmevertrag von einem Spaltungsprüfer zu prüfen, der auf Antrag von dem zuständigen Gericht ausgewählt und bestellt wird. Das Landgericht München I hat auf gemeinsamen Antrag der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE mit Beschluss vom 25. Februar 2020 und klarstellendem Beschluss vom 19. Juni 2020 gemäß §§ 125 Satz 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Spaltungsprüfer einen schriftlichen Bericht nach Maßgabe des § 125 Satz 1, 12 UmwG, welcher beim Handelsregister der Allgeier SE und der Nagarro SE eingereicht und dort hinterlegt wird.

158 Zudem ist bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen einer Abspaltung eine Sacheinlagenprüfung erforderlich. Bei dieser wird geprüft, ob der Wert der im Zuge der Abspaltung eingebrachten Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) i.V.m. § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Darüber hinaus wird eine weitere Nachgründungsprüfung durchgeführt, da der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Nagarro SE und ihrer Alleinaktionärin, der Allgeier SE, geschlossen wird und seit der Eintragung der Nagarro SE am 29. Januar 2020 noch keine zwei Jahre vergangen sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Als Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 8. Juli 2020 die Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestellt.

159 Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der Sacheinlage. Der Aufsichtsrat der Nagarro SE erstattet zudem einen Nachgründungsbericht. Der Bericht über die Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfung sowie der Nachgründungsbericht werden zum Handelsregister der Nagarro SE beim Amtsgericht München eingereicht und hinterlegt werden (§ 142 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der Nagarro SE muss der Nachgründung zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Zustimmungsbeschluss zusammen mit

dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der Nagarro SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu fassen. Die Eintragung der Spaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Nachgründung in das Handelsregister der Nagarro SE eingetragen worden ist.

10. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

160 Der Vorstand der Allgeier SE und der Vorstand der Nagarro SE haben die Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister ihrer jeweiligen Gesellschaft anzumelden, nachdem die Hauptversammlung der Allgeier SE und die der Nagarro SE der Abspaltung jeweils mit erforderlicher Mehrheit zugestimmt haben (§§ 125 Satz 1, 16 Abs. 1, 129 UmwG).

161 Der Handelsregisteranmeldung der Allgeier SE ist eine Bilanz der Allgeier SE als Schlussbilanz beizufügen, die bei Einreichung zum Handelsregister nicht älter als zwölf Monate sein darf (§§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG, § 4 COVMG). Als Schlussbilanz der Allgeier SE wird die Jahresbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) verwendet. Eine Prüfung der Bilanz erfolgte durch die Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, die durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Allgeier SE am 28. Juni 2019 zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war.

162 Die Abspaltung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München wirksam. Bevor diese Eintragung erfolgen kann, muss die Abspaltung in das Handelsregister der Nagarro SE beim Amtsgericht München eingetragen werden (§ 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Als Folge der Eintragung in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München geht das Abzusplattendes Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

163 Sollte keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Allgeier SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben werden, kann die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE voraussichtlich im Dezember des Jahres 2020 erfolgen und die Abspaltung damit wirksam werden. Im Anschluss hieran sollten die Aktien der

Nagarro SE zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen werden.

- 164 Sofern allerdings eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Allgeier SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag fristgemäß erhoben wird, verzögert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE und damit das Wirksamwerden der Abspaltung. Die Ursache hierfür ist, dass die Geschäftsführung der Allgeier SE und der Nagarro SE bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ist eine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss fristgemäß erhoben worden, kann eine solche Negativerklärung nicht abgegeben werden.
- 165 Die Abspaltung wird trotz fehlender Negativerklärung in das Handelsregister eingetragen, wenn das nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Ein solcher Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 i. V. m § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG entspricht das Gericht dem Freigabebegehren, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Allgeier SE hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der Allgeier SE dargelegten Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor.
- 166 Ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung wäre nach Ansicht der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE nachteilig für beide Gesellschaften und liefe darüber hinaus dem Interesse der Allgeier SE-Aktionäre zuwider, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursachen sowie die Realisierung der mit der Abspaltung verbundenen Vorteile für die Allgeier SE und die Nagarro SE verzögern würde.

11. Wirkungen der Eintragung

167 Mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München, welche zeitlich nach der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Nagarro SE erfolgt, wird die Spaltung wirksam. Damit geht das Abzuspaltende Vermögen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger über. Gleichzeitig werden die Aktionäre der Allgeier SE von Gesetzes wegen Aktionäre der Nagarro SE entsprechend dem in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder der erforderlichen Zustimmungserklärungen der beteiligten Hauptversammlungen werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

12. Gewährung der Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE

168 Zur Durchführung der Abspaltung werden den Aktionären der Allgeier SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE gewährt. Entsprechend dem in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis erhalten die Aktionäre der Allgeier SE für je eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Allgeier SE eine nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE. Die an die Aktionäre der Allgeier SE gewährten Aktien der Nagarro SE sind ab dem Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2020 begonnen hat, gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

169 Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Abschnitt C.IV.8 beschriebene Spaltungskapitalerhöhung geschaffen.

170 Am Zuteilungsstichtag, d. h. an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Registereintragung im Handelsregister der Allgeier SE wirksam wird, wird festgestellt, wer für die Zwecke der Zuteilung der neuen Nagarro SE-Aktien Aktionär der Allgeier SE ist. Die Feststellung erfolgt abends, d. h. nach Abschluss der Verbuchungen der Tagesumsätze bei Clearstream auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Allgeier SE-Aktien.

171 Ausgehend von einem – unter Berücksichtigung der Ausübung von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2010 – im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Spaltung bestehenden Grundkapital der Allgeier SE von EUR 11.382.513,00, das in 11.382.513 Aktien eingeteilt ist, werden entsprechend dem Zuteilungsverhältnis von 1:1 insgesamt 11.382.513 Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE ausgegeben. Die Allgeier SE wird dafür Sorge tragen, dass genau 11.382.513 Aktien der Allgeier SE im

Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE zuteilungsberechtigt sind, insbesondere wird sie bei Wirksamwerden der Abspaltung keine eigenen, nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten Aktien halten.

- 172 Die Allgeier SE wird die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Abwicklung der Zuteilung beauftragen und sie zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellen. Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft wird als Treuhänder vor Wirksamwerden der Abspaltung die den Aktionären der Allgeier SE zu gewährenden Nagarro SE-Aktien in Besitz nehmen und diese den Allgeier SE-Aktionären unverzüglich nach Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 1:1 zur Verfügung stellen. Die Zuteilung der Nagarro SE-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre der Allgeier SE über die Clearstream bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 1:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die Allgeier SE wird den in Deutschland ansässigen Depotbanken der Aktionäre freiwillig für die Abwicklung eine Aufwandsvergütung zahlen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Depotbank dem jeweiligen Allgeier SE-Aktionär ggf. zusätzliche Kosten in Rechnung stellt. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der Allgeier SE unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE gesondert bekannt gegeben („**Zuteilungsbekanntmachung**“). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der Allgeier SE im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 173 Die Aktien der Allgeier SE sind in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft. Daher brauchen die Allgeier SE-Aktionäre hinsichtlich der Zuteilung der Nagarro SE-Aktien nichts zu veranlassen. Die jeweilige depotführende Bank wird die Nagarro SE-Aktien im Regelfall noch vor Handelsbeginn an dem auf den Zuteilungstichtag folgenden Börsenhandelstag dem Depot des jeweiligen Allgeier-Aktionärs gutschreiben. Der Anspruch der Aktionäre der Nagarro SE auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß der Satzung der Nagarro SE ausgeschlossen. Die Stückaktien der Nagarro SE werden in Globalaktienurkunden nebst entsprechenden Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die Aktionäre der Nagarro SE werden an den Globalurkunden und den Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

13. Teilrechte und Teilrechtereulierung

- 174 Da den Aktionären der Allgeier SE pro Aktie an der Allgeier SE eine Aktie der Nagarro SE zugeteilt wird, ergeben sich keine Aktienspitzen (Teilrechte). Es bedarf daher keiner Teilrechtereulierung.

14. Börsenzulassung und Börsenhandel

- 175 Sämtliche Aktien der Nagarro SE sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch Eintragung im Handelsregister der Allgeier SE wirksam wird, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen werden. Die Aufnahme des Handels für die Aktien der Nagarro SE soll erstmalig am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstags erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der Allgeier SE „ex Abspaltung“ vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung im Handelsregister der Allgeier SE wirksam wird, ist ein Handel mit Aktien der Nagarro SE noch nicht möglich und die Allgeier SE-Aktie wird noch „cum Nagarro SE“ gehandelt.

15. Beteiligungsverhältnisse nach der Abspaltung

- 176 Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Allgeier SE nicht mehr Aktionärin der Nagarro SE sein. Sämtliche bislang bestehenden sowie im Zuge der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen Aktien der Nagarro SE werden von den Allgeier SE Aktionären in demselben Verhältnis gehalten werden, wie sie vor dem Wirksamwerden der Spaltung an der Allgeier SE beteiligt sind (vgl. zur gegenwärtigen Aktionärsstruktur der Allgeier SE und den vor dem Wirksamwerden der Abspaltung erwarteten Änderungen Abschnitt B.II.4).

V. Erläuterungen und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

- 177 Die Abspaltung sämtlicher Aktien der Connect AG sowie sämtlicher Aktien der Nagarro SE erfolgt gegen Gewährung von Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE. Das Zuteilungsverhältnis für die Gewährung der Aktien ist im Abspaltungs- und Übernahmevertrag anzugeben (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Es ist vorliegend gemäß § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf 1:1 festgelegt, das heißt jeder Allgeier SE-Aktionär erhält für je eine Allgeier SE-Aktie eine Aktie an der Nagarro SE. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.
- 178 Das Zuteilungsverhältnis wurde maßgeblich durch das zukünftige Grundkapital der Nagarro SE und deren Aktienanzahl bestimmt. Die Höhe des zukünftigen Grundkapitals steht nach Überzeugung der beteiligten Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis

zum Eigenkapital und der erwarteten Marktkapitalisierung der Nagarro SE und spiegelt auch die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des aufnehmenden Rechtsträgers angemessen wider. Bei der Festlegung des Grundkapitals und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der Nagarro SE in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne liegen soll.

179 Mit der Festlegung des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital der Nagarro SE von EUR 1 pro Aktie wurde der niedrigstmögliche Anteil gewählt, um bei dem gewählten Grundkapital von EUR 11.382.513,00 eine möglichst hohe Anzahl von Aktien zu schaffen. Durch das sich danach ergebende Zuteilungsverhältnis von 1:1 ist auch insbesondere sichergestellt, dass keine Teilrechte entstehen können und so alle Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligung an der Allgeier SE Aktionäre der Nagarro SE werden.

180 Da die Allgeier SE nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr an der Nagarro SE beteiligt sein wird, erfolgt die Abspaltung auch verhältnismäßig; eine Vermögensverschiebung zwischen der Allgeier SE und ihren Aktionären oder den Allgeier SE-Aktionären untereinander findet im Rahmen der Abspaltung nicht statt. Eine vergleichende Unternehmensbewertung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

181 Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht erstatten.

VI. Kosten der Abspaltung

182 Externe Beratungskosten (u.a. für die Bereiche Strategie, Finanzen, Recht und Steuern) belaufen sich voraussichtlich auf eine Größenordnung von EUR 3-4 Mio.

183 Die im Rahmen der Abspaltung ergibt sich keine Steuerbelastung bei der Allgeier SE. Der Untergang der Verluste i.S.d. § 15 Abs. 3 UmwStG bei der Allgeier SE beläuft sich voraussichtlich auf eine Größenordnung von EUR 8-9 Mio.

184 Ferner werden sich die Kosten für die geplante Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE auf bis zu EUR 8 Mio. belaufen.

D. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkung der Abspaltung

185 In diesem Abschnitt werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

I. Bilanzielle Auswirkung der Abspaltung

186 Der Abschnitt enthält eine Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf (i) die Einzelbilanz (HGB) der Allgeier SE und (ii) die Konzernbilanz (IFRS) der Allgeier SE, jeweils zum 31. Dezember 2019.

187 Eine Einzelbilanz (HGB) der Nagarro SE zum 31. Dezember 2019 existiert nicht, da die Nagarro SE erst zum 29. Januar 2020 in das Handelsregister eingetragen wurde. Für die Zwecke der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro SE wird der Gründungsvorgang als Pro-forma Anpassung berücksichtigt.

188 Aus demselben Grund existiert keine Konzernbilanz der Nagarro SE zum 31. Dezember 2019, in der die Auswirkungen der Abspaltung dargestellt werden könnten. Die Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro Gruppe basieren daher auf der Kombinierten Bilanz der Nagarro Gruppe („**Kombinierte Bilanz**“) des Kombinierten Abschlusses der Nagarro Gruppe zum 31. Dezember 2019 („**Kombinierter Abschluss**“), der zur Vorbereitung der Börsennotierung der Nagarro SE aufgestellt wurde. Für Zwecke des Kombinierten Abschlusses besteht der relevante Kombinerungskreis der Nagarro Gruppe aus der Nagarro Holding und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Spaltungsberichts, also insbesondere auch der iQuest, der Objectiva und der Nagarro ES inklusive ihrer jeweiligen Tochterunternehmen, sowie den Gesellschaften des Nagarro SPP. Die Nagarro SE ist nicht im Kombinierten Abschluss berücksichtigt, weil sie erst im Jahr 2020 gegründet wurde. Die Connect AG ist ebenfalls nicht im Kombinierten Abschluss berücksichtigt.

189 Die Darstellung in diesem Abschnitt beschränkt sich grundsätzlich auf die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung, also die in Abschnitt C.IV im Detail dargestellten Schritte, nämlich die Übertragung der 100%igen Beteiligung der Allgeier SE an der Connect AG und der Nagarro SE an die Nagarro SE (vgl. hierzu Abschnitt C.IV.4) sowie die Erhöhung des Grundkapitals der Nagarro SE zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung (vgl. hierzu Abschnitt C.IV.8). Geschäftsvorfälle nach dem 1. Januar 2020 werden ausnahmsweise in den Pro-forma Bilanzen berücksichtigt, wenn sie im Zusammenhang mit Reorganisationsmaßnahmen stehen (vgl. Abschnitt C.II.1.).

a) Relevante Bilanzen und Pro-forma Bilanzen

190 Ausgangspunkt für die Darstellung und Erläuterung sind die Einzelbilanz der Allgeier SE und die Konzernbilanz des Allgeier Konzerns, sowie die Kombinierte Bilanz der Nagarro Gruppe. Auf dieser Grundlage wurden die Pro-forma-Bilanz der Allgeier SE,

die Pro-forma-Bilanz des Allgeier Konzerns und die Pro-forma-Bilanz der Nagarro SE und die Pro-forma Bilanz der Nagarro Gruppe jeweils zum 1. Januar 2020 erstellt.

- 191 Die Einzelbilanzen der Allgeier SE und die Konzernbilanz des Allgeier Konzerns bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, hätte die Nagarro SE zu diesem Zeitpunkt bereits existiert und wäre die Abspaltung am 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, wirksam geworden. Als Pro-forma-Annahmen wurden der Vollzug der Übertragung der Beteiligung der Allgeier SE an der Connect AG und der Nagarro SE an die Nagarro SE sowie die Erhöhung des Grundkapitals der Nagarro SE zur Gewährung der Spaltungsgegenleistung unterstellt. Ferner wurde im Hinblick auf die Pro-forma Einzelbilanz der Allgeier SE unterstellt, dass die Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE (vgl. Abschnitt C.II.1.e)) ebenfalls bereits am 1. Januar 2020, 0.00 Uhr wirksam geworden ist.
- 192 Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungstichtag 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, aufgestellt. Der Abspaltungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Allgeier SE, die das abzuspalten- de Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des abzuspalten- den Vermögens wirtschaftlich auf den 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, zurückbe- zogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können von diesen Pro- forma-Bilanzen deutlich abweichen.
- 193 Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2020 berücksichtigen grundsätzlich keine Verän- derungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund von Geschäftsvorfäl- len nach dem 31. Dezember 2019, insbesondere aus der Geschäftstätigkeit der Gesell- schaften der Nagarro Gruppe und der Gesellschaften des Allgeier Konzerns ab dem 1. Januar 2020 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Wesentliche Geschäftsvorfälle nach dem 1. Januar 2020 sind nur dann ausnahmsweise in den Pro-forma-Bilanzen be- rücksichtigt, wenn sie in Zusammenhang mit Reorganisationsmaßnahmen (vgl. Ab- schnitt C.II.1.) stehen.
- 194 Die in den Pro-forma Bilanzen berücksichtigten Geschäftsvorfälle sind im Folgenden in den entsprechenden Abschnitten zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung be- schrieben. Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Abspaltung, soweit diese dem

Geschäftsjahr 2020 zuzurechnen sind, der Erwerb der direkten und indirekten Minderheitenanteile an der Nagarro ES und der iQuest durch die Nagarro Holding sowie die Übertragung der Marke Nagarro sind in den Pro-forma Bilanzen nicht berücksichtigt.

b) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

195 Die Einzelbilanzen der Allgeier SE und der Nagarro SE wurden nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB und des AktG (ggf. in Verbindung mit der SE-VO) aufgestellt, während die Konzernbilanz der Allgeier SE und die Kombinierte Bilanz der Nagarro Gruppe zum 31. Dezember 2019 auf der Grundlage der IFRS und der Interpretationen des IFRS Interpretations Committee („**IFRIC**“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurden. Die Pro-forma-Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen gemäß HGB und die Pro-forma-Konzernbilanz sowie die Kombinierte Bilanz orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen nach IFRS. Insoweit wurde – wie nachfolgend näher beschrieben – auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2019¹⁵ aufgesetzt und die darin ausgewiesenen Buchwerte fortgeführt. Im Hinblick auf die Darstellung der bilanziellen Effekte aus Abspaltung auf die Vermögenslage der Allgeier SE und des Allgeier Konzerns zum 31. Dezember 2019 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2020 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2019.

196 Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte ungeprüfte Pro-forma-Darstellungen.

197 Die Einzelbilanz der Allgeier SE wurde als Teil des Jahresabschlusses und die Konzernbilanz der Allgeier SE als Teil des Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2019, von deren Abschlussprüfer, der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und vom Aufsichtsrat der Allgeier SE am 16. April 2020 gebilligt. Die Einzelbilanz der Allgeier SE ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG. Alle Werte in den nachfolgenden Tabellen sind in Mio. EUR angegeben und auf eine Nachkommastelle gerundet. Infolgedessen kann es vorkommen, dass sie sich nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

2. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Allgeier SE (Einzelbilanz nach HGB)

a) Überblick über die relevanten Bilanzen

¹⁵ Bzw. auf den Werten der Eröffnungsbilanz der Nagarro SE vom 29. Januar 2020.

198 Die Spalte „31. Dezember 2019“ der folgenden Tabelle enthält die Einzelbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr. Sie bildet insoweit den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte „1. Januar 2020“ enthält die Pro-forma-Bilanz der Allgeier SE zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt D.I.a) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz der Allgeier SE ist nicht identisch mit der Einzelbilanz der Allgeier SE, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird. Die Spalte „Effekte aus Abspaltung“ zeigt die bilanziellen Effekte aus Abspaltung entsprechend der jeweiligen Bilanzposition.

Position	31. Dezember 2019	Effekte aus Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2020
Immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Sachanlagen	1,0	0,0	1,0
Anteile an verbundenen Unternehmen	128,1	-67,2	60,8
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	115,9	-26,4	89,4
Sonstige Ausleihungen	1,8	0,0	1,8
Anlagevermögen	246,7	-93,7	153,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,0	1,3	1,3
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	125,1	-17,8	107,4
Sonstige Vermögensgegenstände	0,9	153,0	153,9
Zahlungsmittel	6,4	0,3	6,8
Rechnungsabgrenzungsposten	1,4	0,0	1,4
Aktive latente Steuern	2,0	0,0	2,0
Umlaufvermögen	135,8	136,9	272,7
Aktiva	382,5	43,2	425,8
Gezeichnetes Kapital	11,3	0,1	11,3
Nennbetrag eigener Anteile	-0,1	0,0	-0,1
Kapitalrücklagen	57,1	-0,3	56,8
Gewinnrücklagen	63,5	0,0	63,5
Bilanzgewinn	66,3	-40,8	25,5
Eigenkapital	198,1	-41,1	157,0
Steuerrückstellungen	0,8	11,7	12,5
Sonstige Rückstellungen	4,7	0,0	4,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	150,5	0,0	150,5

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,5	0,0	0,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	24,4	68,0	92,4
Sonstige Verbindlichkeiten	3,6	4,6	8,1
Fremdkapital	184,4	84,3	268,8
Passiva	382,5	43,2	425,8

b) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

199 Die Einzelbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, enthält in der Position „Anteile an Verbundenen Unternehmen“ die 100 %-Beteiligung an der Connect AG mit einem Buchwert von EUR 53.500. Durch die Abspaltung reduziert sich die Position „Anteile an Verbundenen Unternehmen“ um diesen Betrag und in der Pro-forma-Bilanz der Allgeier SE zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, ist die Beteiligung an der Connect AG ausgebucht. Korrespondierend hierzu ist in der Pro-forma-Bilanz das Eigenkapital der Allgeier SE um den Buchwert der Connect AG zu reduzieren.

200 Die Einzelbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr, enthält in der Position „Zahlungsmittel“ einen Betrag von EUR 135.000, der für den Erwerb der 100%igen Beteiligung an der Nagarro SE verwendet wurde. Die Beteiligung an der Nagarro SE war in der Einzelbilanz zum 31. Dezember 2019 noch nicht enthalten, da die Nagarro SE erst am 29. Januar 2020 eingetragen und am 19. Februar 2020 durch die Allgeier SE erworben wurde. Durch die Maßnahmen zur Vorbereitung der Abspaltung reduziert sich die Position „Zahlungsmittel“ um diesen Betrag in der Pro-forma Bilanz zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr um EUR 135.000. Aus der Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE ergibt sich eine Erhöhung der Position „Zahlungsmittel“ um ca. EUR 484.000, die der oben beschriebenen Verminderung entgegenstehen. In der Pro-forma Bilanz ist entsprechend der entstandene Nettoeffekt i.H.v. ca. EUR 349.000 (EUR 0,3 Mio.) berücksichtigt.

201 In der Pro-forma Bilanz berücksichtigt sind darüber hinaus die weiteren Effekte aus der Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE (vgl. Abschnitt C.II.1.e)), sowie die Abtretung der Kaufpreisforderungen wie in Abschnitt C.II.1.d) beschrieben.

202 Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der APS auf die Allgeier SE gelten alle Geschäftsvorfälle der APS rückwirkend auf den Verschmelzungstichtag 1. Januar 2020 als für Rechnung der Allgeier SE vorgenommen. Durch die Einbuchung sämtlicher zum 31. Dezember 2019 bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden der APS, bei gleichzeitiger Eliminierung der zwischen der APS und der Allgeier SE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, erhöht sich die Bilanzsumme der Allgeier SE Einzelbilanz

zunächst um EUR 9,6 Mio. Aus dem Verkauf der iQuest, der Objectiva und der Nagarro Holding GmbH erhöhten sich zudem die Forderungen in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ um EUR 271,0 Mio. Diese Forderungen wurden bereits vor Wirksamwerden der Verschmelzung von der APS an die Allgeier SE abgetreten.

203 Die Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der Nagarro ES durch die AES wurde mit einem Betrag von EUR 68,0 Mio. an die Allgeier SE abgetreten gegen Gewährung eines Darlehens in gleicher Höhe wodurch sich die Verbindlichkeiten in der Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ und die Forderungen in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ entsprechen.

204 Durch die Einlage der Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der Nagarro Holding i.H.v. EUR 193,6 Mio. und einem Teilbetrag der Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der iQuest i.H.v. EUR 50 Mio. in das Eigenkapital der Connect AG, verringern sich die Forderungen in der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ EUR 243,6 Mio. Das Eigenkapital der Allgeier SE verringert sich in gleicher Höhe um EUR 243,6 Mio.

205 Dieser Verringerung und der Verringerung des Eigenkapitals durch die Abspaltung der Beteiligung an der Connect AG (EUR 53.500) und der Nagarro SE (EUR 135.000) steht eine Erhöhung des Eigenkapitals der Allgeier SE aufgrund der Aufnahme der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der APS und des Gewinns (nach Steuern) aus dem Verkauf der iQuest, der Objectiva und der Nagarro Holding GmbH von EUR 202,7 Mio. gegenüber, sodass sich das Eigenkapital im Saldo um EUR 41,1 Mio. vermindert.

206 Infolge der Abspaltung qualifizieren die Gesellschaften der Nagarro Gruppe nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB nicht länger als verbundene Unternehmen der Allgeier SE. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2019 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2020 die Positionen „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ um EUR 26,4 Mio., „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ um EUR 17,8 Mio. und es erhöhen sich entsprechend die Positionen „Sonstige Vermögensgegenstände“ um EUR 153,9 Mio., „Sonstige Verbindlichkeiten“ um EUR 4,6 Mio. und „Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen“ um EUR 68,0 Mio.

3. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf den Allgeier Konzern (Konzernbilanz nach IFRS)

a) Überblick über die relevanten Bilanzen

207 Die folgende Tabelle enthält in der Spalte „31. Dezember 2019“ die Bilanz des Allgeier Konzerns zum 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr. Diese zeigt die Bilanz des Allgeier Konzerns vor Wirksamwerden der Abspaltung. Die Spalte „1. Januar 2020“ enthält die Pro-

forma-Bilanz des Allgeier Konzerns zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt D.I.a) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz des Allgeier Konzerns ist nicht identisch mit der Konzernbilanz des Allgeier Konzerns, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird. Die Spalte „Effekte aus Abspaltung“ zeigt die bilanziellen Effekte aus Abspaltung entsprechend der jeweiligen Bilanzposition.

Position	31. Dezember 2019	Effekte aus Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2020
Immaterielle Vermögenswerte	190,3	-112,0	78,3
Sachanlagen	15,5	-7,2	8,3
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	90,2	-54,9	35,3
At-Equity-Beteiligungen	2,7	0,0	2,7
Sonstige Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0
Langfristige Vertragskosten	0,3	-0,3	0,0
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	5,9	-2,7	3,2
Andere langfristige Vermögenswerte	0,5	0,0	0,5
Aktive latente Steuern	11,2	-8,1	3,1
Langfristiges Vermögen	316,7	-185,3	131,4
Vorräte	0,2	0,0	0,2
Kurzfristige Vertragskosten	0,3	-0,3	0,0
Vertragliche Vermögenswerte	14,0	-12,6	1,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	134,1	-75,2	58,9
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	3,7	151,2	154,9
Andere kurzfristige Vermögenswerte	12,8	-9,0	3,8
Ertragsteuerforderungen	7,8	-5,2	2,6
Zahlungsmittel	97,4	-43,8	53,6
Kurzfristiges Vermögen	270,3	5,3	275,6
Aktiva	587,0	-180,0	407,0
Eigenkapital	165,9	-37,4	128,6
Langfristige Finanzschulden	149,8	-0,2	149,5
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	78,2	-47,2	31,0
Langfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4,7	-3,8	0,9
Andere langfristige Rückstellungen	0,6	-0,2	0,3
Langfristige vertragliche Verbindlichkeiten	0,4	-0,3	0,1

Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	12,9	-12,8	0,1
Langfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	0,0	0,0	0,0
Andere langfristige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0
Passive latente Steuern	5,2	-1,4	3,9
Langfristige Schulden	251,8	-65,9	185,8
Kurzfristige Finanzschulden	15,2	-5,3	9,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	18,7	-12,1	6,6
Kurzfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,6	-0,6	0,0
Andere kurzfristige Rückstellungen	22,3	-9,9	12,4
Kurzfristige vertragliche Verbindlichkeiten	11,1	-7,2	3,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35,6	-10,9	24,6
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	46,0	-28,2	17,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	0,0	0,0	0,0
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	5,7	-2,5	3,2
Ertragsteuerverbindlichkeiten	14,1	0,1	14,2
Kurzfristige Schulden	169,3	-76,7	92,6
Passiva	587,0	-180,0	407,0

b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

208 Die oben aufgeführte Tabelle zeigt die Veränderungen der Bilanzpositionen durch die Abspaltung und Entkonsolidierung der Nagarro Gruppe und unterstellt, dass diese am 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, rechtlich wirksam geworden wäre. Im Einzelnen sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

209 Mit Wirksamwerden der Abspaltung verliert die Allgeier SE die Kontrolle gemäß IFRS 10 über die Geschäftsaktivitäten der Nagarro Gruppe. Durch die Ausbuchung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden der Nagarro Gruppe, bei gleichzeitigem Aufleben der zwischen der Nagarro Gruppe und dem dann verbleibenden Allgeier Konzern bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten, reduziert sich die Bilanzsumme der Konzernbilanz der Allgeier SE um EUR 180,0 Mio.

210 In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden Allgeier Konzerns gegenüber der künftigen Nagarro Gruppe nach der Abspaltung

aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung ausgewiesen. Zur geplanten teilweisen Ablösung einzelner Bilanzpositionen seitens der Nagarro Gruppe durch eine externe Finanzierung bei einem Bankenkonsortium vgl. Abschnitt C.II.4.

211 Das Eigenkapital des Allgeier Konzerns mindert sich um den Buchwert der abgehenden Nagarro Gruppe um EUR 60,6 Mio.

212 In dem Posten „Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“ sind die Kaufpreisforderungen aus dem Verkauf der iQuest, der Objectiva sowie der Nagarro Holding an die Nagarro Gruppe und eine Restkaufpreisforderung aus dem Verkauf der Nagarro ES in Höhe von insgesamt EUR 277,8 Mio. abzüglich der Übertragung eines Teils dieser Forderung in Höhe von insgesamt EUR 243,6 Mio. Euro an die Connect AG berücksichtigt. Das Eigenkapital des Allgeier Konzerns erhöht sich dadurch (nach Steuern) um EUR 23,2 Mio.

4. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro SE (Einzelbilanz nach HGB)

a) Überblick über die relevanten Bilanzen

213 Die folgende Tabelle enthält die Pro-forma-Bilanz der Nagarro SE zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, die auf den Werten der Eröffnungsbilanz der Nagarro SE vom 29. Januar 2020 beruht. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt D.I.a) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz der Nagarro SE ist nicht identisch mit der Einzelbilanz der Nagarro SE, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird.

Position	31. Dezember 2019	Effekte aus Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,0	437,3	437,3
Anlagevermögen	0,0	437,3	437,3
Zahlungsmittel	0,0	0,1	0,1
Umlaufvermögen	0,0	0,1	0,1
Aktiva	0,0	437,4	437,4
Gezeichnetes Kapital	0,0	12,1	12,1
Kapitalrücklagen	0,0	231,7	231,7
Eigenkapital	0,0	243,8	243,8
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0

Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	193,6	193,6
Fremdkapital	0,0	193,6	193,6
Passiva	0,0	437,4	437,4

b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

214 Die Pro-forma Bilanz berücksichtigt die Gründung der Nagarro SE mit einem Grundkapital von EUR 120.000, wodurch sich die Positionen „Zahlungsmittel“ und „Gezeichnetes Kapital“ jeweils in diesem Betrag erhöhen.

215 Durch den Erwerb der 100 %-igen Beteiligung an der Connect AG im Zuge der Abspaltung erhöht sich die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ um EUR 53.500.

216 Die Übertragung der Kaufpreisforderung von der Allgeier SE an die Connect AG gilt mit Wirksamwerden der Abspaltung als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen und erhöht insoweit den Beteiligungsbuchwert an der Connect AG bei der Nagarro SE und damit den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ um weitere EUR 243,8 Mio. Entsprechend erhöht sich das Eigenkapital bei der Nagarro SE um EUR 243,8 Mio.

217 Korrespondierend hierzu ergibt sich aus der Durchführung der Spaltungskapitalerhöhung durch die Ausgabe von 11.262.513 neuen Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE eine Erhöhung des Gezeichneten Kapitals um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 sowie eine Erhöhung der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB den Differenzbetrag von rund EUR 232,4 Mio. zum Buchwert der Beteiligung an der Connect AG von rund EUR 243,7 Mio.

218 Aus dem Erwerb der Nagarro Holding und ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen, sowie der Nagarro SPP-Gesellschaften durch die Nagarro SE, erhöhen sich die sonstigen Verbindlichkeiten um den Betrag des Kaufpreises von EUR 193,6 Mio. und die „Anteile an verbundenen Unternehmen“ erhöhen sich in gleicher Höhe auf damit insgesamt EUR 437,3 Mio.

219 Als Folge der beschriebenen Geschäftsvorfälle verlängert sich die Bilanz der Nagarro SE um EUR 437,4 Mio.

5. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro Gruppe (Kombinierte Bilanz nach IFRS)

a) Überblick über die relevanten Bilanzen

220 Die folgende Tabelle enthält die Pro-forma Bilanz der Nagarro Gruppe zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr, die auf dem Kombinierten Abschluss der Nagarro Gruppe zum 31. Dezember 2019 beruht. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor im Abschnitt D.I.a) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma Bilanz der Nagarro Gruppe ist nicht identisch mit der Konzernbilanz der Nagarro Gruppe, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird.

Position	31. Dezember 2019	Effekte aus Abspaltung	Pro-forma 1. Januar 2020
Immaterielle Vermögenswerte	112,0	0,0	112,0
Sachanlagen	7,2	0,0	7,2
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	54,9	0,0	54,9
Sonstige Finanzanlagen	0,1	0,0	0,1
Langfristige Vertragskosten	0,3	0,0	0,3
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	2,6	0,0	2,6
Andere langfristige Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Aktive latente Steuern	8,1	0,0	8,1
Langfristiges Vermögen	185,3	0,0	185,3
Vorräte	0,0	0,0	0,0
Kurzfristige Vertragskosten	0,3	0,0	0,3
Vertragliche Vermögenswerte	12,6	0,0	12,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80,3	0,0	80,3
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	6,0	0,0	6,0
Andere kurzfristige Vermögenswerte	9,0	0,0	9,0
Ertragsteuerforderungen	5,2	0,0	5,2
Zahlungsmittel	43,8	0,0	43,8
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0
Kurzfristiges Vermögen	157,2	0,0	157,2
Aktiva	342,4	0,0	342,4
Eigenkapital	60,6	-34,2	26,4

Langfristige Finanzschulden	0,2	0,0	0,2
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	47,2	0,0	47,2
Langfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	3,8	0,0	3,8
Andere langfristige Rückstellungen	0,2	0,0	0,2
Langfristige vertragliche Verbindlichkeiten	0,3	0,0	0,3
Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	12,8	0,0	12,8
Langfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	0,0	0,0	0,0
Passive latente Steuern	1,4	0,0	1,4
Langfristige Schulden	65,9	0,0	65,9
Kurzfristige Finanzschulden	5,3	0,0	5,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	12,1	0,0	12,1
Kurzfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,6	0,0	0,6
Andere kurzfristige Rückstellungen	9,9	0,0	9,9
Kurzfristige vertragliche Verbindlichkeiten	7,2	0,0	7,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16,1	0,0	16,1
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	151,3	34,2	185,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	0,0	0,0	0,0
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	2,5	0,0	2,5
Ertragsteuerverbindlichkeiten	11,0	0,0	11,0
Zur Veräußerung gehaltene Schulden	0,0	0,0	0,0
Kurzfristige Schulden	216,5	34,2	250,7
Passiva	342,4	0,0	342,4

- 221 Der Kombinierte Abschluss wurde unter Berücksichtigung der IFRS und der Interpretationen des IFRIC aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses wurden grundsätzlich dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Allgeier SE-Konzernabschluss angewendet wurden, genutzt.
- 222 Transaktionen zwischen der Nagarro Gruppe und dem Allgeier SE-Konzern wurden in Übereinstimmung mit IFRS bilanziert und als Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen klassifiziert.
- b) In der Pro-forma Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung
- 223 Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung bildet die Nagarro Gruppe einen eigenständigen Konzern mit der Nagarro SE als oberste Muttergesellschaft. Der Konsolidierungskreis enthält alle Gesellschaften, die auch bereits im Kombinierten Abschluss einbezogen waren, sowie die Connect AG, deren Anteile von der Allgeier SE auf die Nagarro SE abgespalten sein werden und die Nagarro SE selbst.
- 224 Aus dem Erwerb der iQuest und der Objectiva durch die Nagarro Holding bzw. die Nagarro Inc., sowie einer Kaufpreisanpassung für den im Geschäftsjahr 2019 erfolgten Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Nagarro ES und dem Kauf der übrigen Beteiligung nach dem 31. Dezember 2019, dem Stichtag des Kombinierten Abschlusses, ergibt sich eine Erhöhung der „Sonstigen kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten“¹⁶ um EUR 84,2 Mio. und eine entsprechende Verringerung des „Eigenkapitals“ um EUR 84,2 Mio., da die Gesellschaften bereits mit ihrem Nettovermögen im Kombinierten Abschluss enthalten waren.
- 225 Mit Wirksamwerden der Abspaltung ist die Connect AG ein Tochterunternehmen der Nagarro SE und wird in den Konzernabschluss der Nagarro SE im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, einschließlich der Kaufpreisforderung von EUR 50,0 Mio., die die Allgeier SE in die Connect AG als Sacheinlage in die Kapitalrücklage eingebracht hat.
- 226 Dem Anstieg in der Position „Sonstige kurzfristigen finanziellen Verbindlichkeiten“ in Höhe von EUR 84,2 Mio. steht somit die Kaufpreisforderung von EUR 50,0 Mio. gegenüber. Beide Posten werden im Rahmen der Konsolidierung gegeneinander aufgerechnet.
- 227 Die Verbindlichkeiten der Nagarro Gruppe erhöhen sich dadurch im Saldo um EUR 34,2 Mio. in der Position „Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten“.

¹⁶ Aufgrund der Kaufpreisstundung.

- 228 Aus dem Erwerb der Nagarro Holding und der Nagarro SPP Gesellschaften durch die Nagarro SE bestehen Verbindlichkeiten in Höhe des Kaufpreises von EUR 193,6 Mio. Diese werden im Rahmen der Konsolidierung mit der Kaufpreisforderung in gleicher Höhe verrechnet, die die Allgeier SE in die Connect AG abgetreten hat. Insoweit ist die bilanzielle Veränderung dieser Geschäftsvorfälle in Summe null.
- 229 Mit der Herstellung der Konzernstruktur im Sinne der IFRS ist die Nagarro Gruppe verpflichtet, in ihrem Konzernabschluss das gezeichnete Kapital des Mutterunternehmens, Kapitalrücklagen und sonstige Rücklagen und weitere Bestandteile des Eigenkapitals gesondert auszuweisen.
- 230 In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten der künftigen Nagarro Gruppe gegenüber des verbleibenden Allgeier Konzerns nach der Abspaltung als Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Dritten ausgewiesen. Zur geplanten teilweisen Ablösung einzelner Bilanzpositionen seitens der Nagarro Gruppe durch eine externe Finanzierung bei einem Bankenkonsortium vgl. Abschnitt C.II.4.

II. Steuerliche Auswirkung der Abspaltung

- 231 Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der Allgeier SE, die Allgeier SE und die Nagarro SE.
- 232 Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jeden einzelnen Allgeier SE-Aktionär kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.
- 233 Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Abschnitt beschrieben ist. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

1. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung für die Allgeier SE

234 Die steuerlichen Rechtsfolgen aus der Abspaltung ergeben sich für die Allgeier SE aus § 15 und § 19 UmwStG.

235 Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. Dezember 2019, 24.00 Uhr oder, sofern es zu einer Verschiebung kommt, der wie in Abschnitt I.I.4 beschrieben zu bestimmende Tag. Bei der Allgeier SE und bei der Nagarro SE sind das Einkommen und das Vermögen – vorbehaltlich einer Verschiebung – folglich so zu ermitteln, als ob die übergehenden Wirtschaftsgüter der Allgeier SE mit Ablauf des 31. Dezember 2019 auf die Nagarro SE übergegangen wären.

236 In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (Übertragungsgewinn). Soweit der Übertragungsgewinn auf Anteile an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung entfällt, deren Leistungen bei dem Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören, unterliegt der Gewinn effektiv nur zu 5 % der Körperschaft- (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer, während ein etwaiger Übertragungsverlust, soweit er auf solche Anteile entfällt, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

237 § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 UmwStG eröffnet abweichend hiervon unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag die Möglichkeit, die Aufdeckung stiller Reserven durch Fortführung der Buchwerte zu vermeiden. Die Allgeier SE beabsichtigt indes nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. So ist eine Buchwertfortführung unter anderem dann ausgeschlossen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an der Allgeier SE und/oder der Nagarro SE veräußert werden, die wertmäßig mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Abspaltung an der Allgeier SE bestehenden Anteile ausmachen. Die Einhaltung dieser Nachbehaltensfrist durch börsennotierte Gesellschaften, deren Anteile sich auch im Streubesitz befinden, ist nicht rechtssicher planbar. Außerdem sollten sich im übergehenden Vermögen keine wesentlichen steuerpflichtigen stillen Reserven befinden.

238 Bei der Allgeier SE mindern sich etwaige verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge i.S.d. § 10d EStG, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der Allgeier SE auf die Nagarro SE übergeht (§ 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 UmwStG). Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht das Verhältnis in der Regel dem Spaltungsschlüssel (Tz. 15.41 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen („**BMF**“) vom 11. November 2011, BStBl. I 2011, 1314, sogenannter „**UmwSt-Erlass**“), womit das Umtauschverhältnis im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG gemeint sein sollte. Vorliegend erhalten die Allgeier SE-Aktionäre für je eine Allgeier SE-Aktie eine Nagarro SE-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Daher sollte sich der Anteil der geminderten Verlustpositionen auch anhand eines anderen Aufteilungsmaßstabs ermitteln lassen. Das steuerliche Einlagekonto der Allgeier SE wird auf die Allgeier SE und die Nagarro SE aufgeteilt (§ 29 Abs. 3 KStG). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der Allgeier SE vor dem Übergang bestehenden Vermögen. Auch hier ergibt sich das Verhältnis nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel aus dem Umtauschverhältnis; die gemeinen Werte sind aber gesondert zu ermitteln, wenn das Umtauschverhältnis nicht dem Verhältnis der Vermögensteile entspricht (Tz. K.17 des UmwSt-Erlasses).

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung für die Nagarro SE

239 Die Nagarro SE wird die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Allgeier SE enthaltenen Wert übernehmen (Wertverknüpfung).

240 Die Nagarro SE tritt insoweit in Bezug auf das übergehende Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der Allgeier SE ein. Anteilige verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge i.S.d. § 10d EStG, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der Allgeier SE gehen aber nicht auf die Nagarro SE über. Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der Allgeier SE auf die Allgeier SE und die Nagarro SE gelten die vorstehend unter 1. beschriebenen Grundsätze.

3. Steuerliche Auswirkung der Abspaltung für die Aktionäre der Allgeier SE

241 Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Allgeier-Aktionäre ergeben sich im Wesentlichen aus § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a EStG.

a) Aktien im Betriebsvermögen

aa) Grundsätzlich fingierte steuerbare Veräußerung

242 Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der Allgeier SE ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (Allgeier SE) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (Nagarro SE) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der Allgeier SE im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE. Zu welchem Anteil es zur Realisierung stiller Reserven oder stiller Lasten in den Aktien kommt, ist nicht abschließend geklärt; insoweit dürften die gleichen Grundsätze gelten wie für die Aufteilung der Anschaffungskosten im Falle einer steuerneutralen Buchwertfortführung (siehe untenstehend unter cc)).

243 Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerbliche Personengesellschaft ist.

244 Die den Allgeier SE-Aktionären als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Nagarro SE-Aktien gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen Allgeier SE-Aktien (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungspflichten) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der Nagarro SE über (keine Anwendung der sogenannten „Fußstapfentheorie“).

bb) Gegebenenfalls steuerneutrale Buchwertfortführung

245 Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 UmwStG ist abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs möglich, sodass es bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt. In diesem Fall treten die Nagarro SE-Aktien für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Allgeier SE-Aktien (sogenannte „Fußstapfentheorie“). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien beziehungsweise des Aktienbesitzes an der Allgeier SE auf die Nagarro SE-Aktien übergehen und sich insoweit fortsetzen.

246 Voraussetzung für die Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das abzuspalten- de Vermögen als auch das bei der Allgeier SE zurückbleibende Vermögen jeweils einen steuerlichen Teilbetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen (sogenanntes doppeltes Teilbetriebserfordernis). Die Allgeier SE und die Nagarro SE sind der Auffassung, dass die geplante Abspaltung des 100 %-igen Anteils an der Connect AG das doppelte Teilbetriebserfordernis erfüllt. Vor diesem Hintergrund sollten die Aktionäre nach Ansicht der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE auf Antrag des jeweiligen Aktionärs abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Nagarro SE-Aktien mit dem anteiligen Buchwert der Allgeier SE-Aktien ansetzen können, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, das heißt wenn insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung eines Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der Nagarro SE nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

247 Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Allgeier SE-Aktionär bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Frist für den Antrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der Allgeier SE empfiehlt es sich, dass diejenigen Allgeier SE-Aktionäre, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung stellen. Dann käme es erst bei einer späteren Veräußerung der Aktien an der Nagarro SE (oder anderen Realisationstatbeständen) zu einem steuerpflichtigen Ereignis.

cc) Aufteilung der Anschaffungskosten

248 Stellt der jeweilige Aktionär im Hinblick auf die Abspaltung einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte, sind die bisherigen steuerlichen Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte der Allgeier SE-Aktien nach der Abspaltung auf die Allgeier SE-Aktien einerseits und auf die neuen Nagarro SE-Aktien andererseits aufzuteilen. Diese Aufteilung ist z. B. relevant für die Ermittlung zukünftiger Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Allgeier SE-Aktien oder Nagarro SE-Aktien. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden; ist dies nicht möglich, ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen vorzunehmen (vergleiche Tz. 15.43 UmwSt-Erlass). Vorliegend erhalten die Allgeier SE-Aktionäre für je eine Allgeier SE-Aktie eine

Nagarro SE-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Die bisherigen Anschaffungskosten der Allgeier SE-Aktien wären somit im Verhältnis eins zu eins auf die Allgeier SE-Aktien und auf die Nagarro SE-Aktien aufzuteilen. Nach im Schrifttum anzutreffender Auffassung ist dagegen vorrangig auf das Verhältnis des gemeinen Werts des auf die Nagarro SE übergehenden Vermögens zum gemeinen Wert des gesamten Vermögens der Allgeier SE vor der Abspaltung oder auf den gemeinen Wert der Anteile an der Nagarro SE und der Allgeier SE nach der Abspaltung abzustellen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann sich insoweit aus den Börsenkursen der Nagarro SE und der Allgeier SE nach der Abspaltung ergeben. Aus rechtlichen Gründen war es weder der Allgeier SE noch der Nagarro SE möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte des jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

249 Auch sofern der jeweilige Aktionär keinen Antrag auf Buchwertfortführung stellt, wird das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85), keine Kapitalertragsteuer einbehalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sollte Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die Allgeier SE-Aktionäre bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z. B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

b) Aktien im Privatvermögen

aa) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

250 Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter dem vorstehenden Abschnitt D.II.3.a) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei un-

entgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der Allgeier SE unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

251 Auch in diesem Fall wird grundsätzlich eine anteilige Veräußerung der Aktien an der Allgeier SE fingiert, welche nach den allgemeinen Regelungen besteuert wird. Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Allgeier SE-Aktien abweichend von dem vorstehend beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Nagarro SE-Aktien treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Allgeier SE-Aktien (sogenannte „Fußstapfentheorie“).

252 Aktionären im Sinne des § 17 EStG steht grundsätzlich nicht die Möglichkeit zu, den unter Abschnitt D.II.3.a)cc) dargestellten Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut Kapitalertragsteuer einbehält. Bei diesen Aktionären kommt jedoch eine Anrechnung oder Erstattung gegebenenfalls entrichteter Kapitalertragsteuer im steuerlichen Veranlagungsverfahren in Betracht (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2014, BStBl. I 2015, 24).

bb) Steuerliche Auswirkungen für Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

253 Soweit die Allgeier SE-Aktien zum Privatvermögen gehören und der Aktionär nicht die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt, ist die Abspaltung steuerneutral, das heißt es kommt nicht zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Nagarro SE-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist auch keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

254 Es besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85) ist für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Allgeier SE-Aktien und die Nagarro SE-Aktien grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag abzustellen. Vorliegend erhalten die Allgeier SE-Aktionäre für je eine Allgeier SE-Aktien eine Nagarro SE-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Die bisherigen Anschaffungskosten der Allgeier SE-Aktien wären danach im Verhältnis eins zu eins auf die Allgeier SE-Aktien und die Nagarro SE-Aktien aufzuteilen. Sollte diese Aufteilung das Wertverhältnis der Aktien nicht zutreffend widerspiegeln, können sich zum Beispiel bei späteren Veräußerungen gegebenenfalls nachteilige steuerliche Konsequenzen für die

Aktionäre ergeben. Da die Zahlstellen, also in der Regel die Depotbanken, gehalten sind, die Vorgaben der Finanzverwaltung beim Kapitalertragsteuerabzug zu beachten, dürften Aktionäre, die auf eine abweichende Aufteilung bestehen, darauf verwiesen sein, diese im individuellen Veranlagungsverfahren zu erreichen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann sich insoweit aus den Börsenkursen der Nagarro SE und der Allgeier SE nach der Abspaltung ergeben. Aus rechtlichen Gründen war es weder der Allgeier SE noch der Nagarro SE möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte des jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

- 255 Soweit die Allgeier SE-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sogenannten „Spekulationsfrist“ steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung eines Schreibens des BMF vom 18. Januar 2016 (Tz. 100) auf die bei der Abspaltung gewährten Nagarro SE-Aktien übergehen; unter Zugrundelegung dieses Schreibens (Tz. 100a) sollte auch ein anlässlich des Anteilstausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien gezahlter Spitzenausgleich nicht gemäß § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG als steuerpflichtige Dividende qualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren. Nach Einschätzung der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vergleiche auch Tz. 115 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85).

Weitere Fälle

- 256 Soweit Allgeier SE-Aktionäre nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend dargestellten Grundsätze entsprechend.
- 257 Soweit Aktionären der Allgeier SE anlässlich der Abspaltung sogenannte Teilrechte auf Aktien der Nagarro SE zugeteilt werden und sie diese Teilrechte veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der Allgeier SE und der Nagarro SE wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Aktien beziehungsweise wie eine Anschaffung von Aktien der Nagarro SE zu behandeln sein.

Künftige Gewinnausschüttungen der Nagarro SE

258 Aktionäre der Nagarro SE unterliegen mit ihren Einkünften aus künftigen Gewinnausschüttungen nach allgemeinen Regelungen der Besteuerung.

4. Vertragliche Regelungen zur Steuertragung

259 Nach den Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und des diesem als Anlage beigefügten Einbringungsvertrags trägt die Allgeier SE die aufgrund des Abschlusses des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie des Einbringungsvertrags und ihrer Durchführung auf Ebene der Nagarro SE entstehenden Verkehrsteuern. Die Parteien gehen davon aus, dass aufgrund des Abschlusses des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie des Einbringungsvertrags und ihrer Durchführung keine Umsatzsteuer entsteht; sollte entgegen der Annahme der Parteien Umsatzsteuer entstehen, ist die Nagarro SE zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an die Allgeier SE nur insoweit verpflichtet, als ihr ein entsprechender Anspruch auf Vorsteuerabzug zusteht. Soweit Umsatzsteuer gegen die Nagarro SE festgesetzt wird und die Nagarro SE nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Allgeier SE die Nagarro SE von der Umsatzsteuer sowie etwaiger Zinsen darauf frei. Im Übrigen trägt grundsätzlich jede rechtliche Einheit, bei welcher eine Steuer entstanden ist oder noch entsteht, die Steuer selbst. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag (einschließlich Konzerntrennungsvertrag) und der Einbringungsvertrag sehen insbesondere keine allgemeinen Freistellungsansprüche oder Ausgleichsmechanismen zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE für den Fall vor, dass Steuern nacherhoben werden. Historische Steuerrisiken verbleiben damit im Grundsatz in den Gesellschaften, in denen sie entstanden sind.

260 Im Übrigen haben Allgeier SE und Nagarro SE in Bezug auf Steuerverfahren eine umfassende Zusammenarbeit vereinbart.

III. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

1. Haftung nach Umwandlungsgesetz

261 Aus dem Umwandlungsgesetz ergeben sich im Zusammenhang mit einer Abspaltung zur Aufnahme verschiedene zwingende Haftungsregelungen, die nachfolgend in diesem Abschnitt beschrieben werden:

a) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Allgeier SE als übertragender Rechtsträger

- 262 Die Allgeier SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der Nagarro SE für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die Nagarro SE übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Erklärung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Allgeier SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf auf zehn Jahre.
- 263 Im Zuge der Abspaltung werden lediglich sämtliche Aktien der Connect AG auf die Nagarro SE übertragen. Verbindlichkeiten werden demgegenüber nicht im Zuge der Abspaltung auf die Nagarro SE übertragen. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung nicht zu einer Haftung der Allgeier SE gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG.
- b) Nachhaftung gemäß § 133 UmwG der Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger
- 264 Die Nagarro SE haftet gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit Allgeier SE für die bei der Allgeier SE verbleibenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Nagarro SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf auf zehn Jahre.
- 265 Wie im vorigen Absatz dargelegt, werden im Zuge der Abspaltung keine Verbindlichkeiten der Allgeier SE auf die Nagarro SE übertragen, so dass sämtliche Verbindlichkeiten der Allgeier SE bei dieser verbleiben. Daher führt das Wirksamwerden der Abspaltung dazu, dass die Nagarro SE unter den soeben dargestellten Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 und 3 UmwG für sämtliche Verbindlichkeiten der Allgeier SE haftet, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind.
- 266 Im Innenverhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE richtet sich die Verteilung der Haftung nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe hierzu Ziff. 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Es wird eine weitgehende Freistellung der Nagarro SE durch die Allgeier SE für die bei der Allgeier

SE verbleibenden Verbindlichkeiten vereinbart, für die die Nagarro SE nach § 133 UmwG nachhaftet.

c) Haftung gemäß §§ 133 Abs. 2, 125, 23 UmwG

267 Die Allgeier SE und die Nagarro SE haften gemäß § 133 Abs. 2 UmwG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach §§ 125, 23 UmwG.

d) Sicherheitsleistung nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125, 22 UmwG

268 Nach §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125, 22 UmwG können Gläubiger der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE bekannt gemacht worden ist, die Leistung einer Sicherheit für ihren Anspruch von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihr jeweiliger Anspruch richtet. Dies setzt voraus, dass die Gläubiger ihre jeweiligen Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung des Anspruchs gefährdet wird. Außerdem besteht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, nur, soweit die Gläubiger nicht Befriedigung verlangen können.

269 Für den Fall der Inanspruchnahme der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE auf Sicherheitsleistung durch Gläubiger, richtet sich das Innenverhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE nach den entsprechenden Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (siehe hierzu Ziff. 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

270 Die Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE gehen davon aus, dass durch die Abspaltung die Erfüllung von Ansprüchen von Gläubigern der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE nicht gefährdet wird und deshalb keine Pflicht der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE zur Sicherheitsleistung gemäß §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125, 22 UmwG bestehen wird.

2. Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der Allgeier SE

271 Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Börsenzulassung der Aktien der Allgeier SE haben. Die Aktien der Allgeier SE werden nach Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard) notiert sein. Darüber hinaus werden die Aktien der Allgeier SE voraussichtlich weiterhin in Deutschland an den Börsenplätzen Düsseldorf, Berlin, Stuttgart, Hamburg und München gehandelt.

- 272 Die Aktien der Allgeier SE werden ab dem Tag der Börseneinführung der Nagarro SE-Aktie „ex Nagarro SE“ gehandelt.
3. Auswirkungen der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Allgeier SE und der Nagarro SE
- 273 Die Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung der Nagarro Gruppe auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Dividendenpolitik für die künftigen Geschäftsjahre auswirken wird. Aufsichtsrat und Vorstand der Allgeier SE sehen die Kontinuität der Dividendenzahlungen als wesentliches Ziel an. Die Dividende betrug in den Jahren von 2009 bis 2019 in der Regel EUR 0,50. Einen entsprechenden Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung im Jahr 2020. Für die Zukunft soll an der Zahlung einer Dividende nach Möglichkeit festgehalten werden. Dabei muss die Dividende im Kontext aller Ziele des Unternehmens gesehen werden und insbesondere auch eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen berücksichtigen. Rechtlich ist die Ausschüttung an ein ausreichendes handelsrechtliches Ergebnis der Allgeier SE gebunden. Schließlich bedürfen sämtliche Gewinnverwendungsvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Nagarro SE plant für das Jahr 2020, keine Dividende auszuschütten.
- 274 Auch in den Folgejahren rechnet die Nagarro SE nicht mit der Zahlung von Dividenden. Die Nagarro SE beabsichtigt, alle verfügbaren Mittel und alle zukünftigen Gewinne für den Betrieb und die Expansion ihrer Geschäfte zu verwenden. Die Zahlung etwaiger zukünftiger Bardividenden wird von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beschlossen und hängt von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich zukünftiger Gewinne, der Finanzlage, Betriebsergebnisse, vertraglicher Beschränkungen, Kapitalanforderungen, Geschäftsaussichten, der strategischen Ziele und Pläne zur Geschäftserweiterung, des anwendbaren Rechts und anderer Faktoren, die der Vorstand und der Aufsichtsrat der Nagarro SE für relevant erachten.
4. Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktionäre der Allgeier SE
- 275 Alle Aktionäre der Allgeier SE bleiben auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der Allgeier SE und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des Allgeier Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der Allgeier SE ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte der Allgeier SE-Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der Allgeier SE wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten der Nagarro Gruppe nicht

unmittelbar ändern. Alle Aktionäre der Allgeier SE erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des abzusplattend Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältnismäßig Aktien der Nagarro SE. In Bezug auf den abzusplattend Teil sind sie damit unmittelbar an der Nagarro SE beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der Allgeier SE (siehe hierzu Abschnitt E.III.2).

5. Auswirkungen der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

276 Die Allgeier SE hat Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE sowie einem Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft verschiedene Zusagen auf Allgeier SE-Aktien im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen gemacht. Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftig von der Nagarro SE geführten Konzerns, die als unmittelbare Folge des Wirksamwerdens der Abspaltung aus dem Allgeier Konzern ausscheiden, haben von der Allgeier SE keine solchen Zusagen. Bestehende Aktienzusagen werden – soweit Optionen nicht bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung ausgeübt wurden – grundsätzlich angepasst. Die Einzelheiten für die Anpassung beziehungsweise Abfindung sind in § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschrieben (auf § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, der diesem Spaltungsbericht als Anlage beigelegt ist, sowie die ausführliche Erläuterung in Abschnitt I.I.11 wird verwiesen).

E. Die Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

I. Geschäftstätigkeit der Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

277 Die Nagarro SE ist ein globales Tech- und Software- Services-Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Sie ist ein führendes Unternehmen im Bereich der digitalen Produktentwicklung mit einem umfassenden, diversifizierten und skalierbaren Dienstleistungsportfolio. Die Nagarro SE unterstützt die digitale Transformation mit Schwerpunkt auf wesentlichen Zukunftstechnologien wie User Interface/User Experience, Artificial Intelligence/Machine Learning, Cloud, Internet der Dinge, Digital Commerce/Customer Experience und Mobility.

278 Bei allen ihren Kundenbeziehungen verfolgt die Nagarro SE einen langfristigen, strategischen Ansatz, bei dem die Kundenzufriedenheit an erster Stelle steht. Sie unterhält langjährige Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe globaler Blue-Chip-Unternehmen und führenden Softwareanbietern (ISVs), zu weiteren Markt- und Branchenführern sowie zu öffentlichen Auftraggebern. Für ihre Kunden entwickelt die Nagarro SE geschäftskritische Software- und IT-Lösungen und unterstützt sie damit bei der Veränderung ihrer Geschäftsmodelle im Zuge der Digitalisierung. Treiber ist dabei die Disruption, also der

durch Digitalisierung bedingte, teilweise drastische Wandel der Geschäftsmodelle der Kunden in allen Branchen. Die Nagarro SE hat sich entsprechend auf die Lösung komplexer und strategischer Herausforderungen durch agiles Software-Engineering und Co-Innovation spezialisiert und arbeitet als strategischer Partner unmittelbar an der Innovation im Kerngeschäft des Kunden mit. Innovation in Bezug auf die eingesetzten IT- und Softwarelösungen ist für die Kunden inzwischen ein ganz entscheidender Wettbewerbsfaktor geworden. Die von der Gruppe geschaffenen Softwarelösungen werden zum Teil über viele Jahre betreut, was insbesondere die Weiterentwicklung und weitere Anpassung an neue Kundenerfordernisse umfasst. Durch strategische Akquisitionen, die Vorreiterschaft in disruptiven Technologien und die Nutzung exklusiver Partnerschaften mit hochmodernen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen stärkt die Nagarro SE kontinuierlich ihre Position als vertrauenswürdiger, globaler Partner für innovative und transformative Technologiedienstleistungen und schafft die Voraussetzungen für weiteres Wachstum innerhalb einer leistungsstarken internationalen Peer Group.

279 Mit Wirksamwerden der Abspaltung und anschließender Börsennotierung wird die Nagarro SE ein unabhängiges Unternehmen sein und als Holdinggesellschaft der rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Nagarro Gruppe fungieren. Die Abspaltung wird es der Nagarro SE erleichtern, Eigenkapital zu beschaffen, um das hohe Wachstumspotenzial des Unternehmens auszuschöpfen. Die Kapitalmarktpresenz durch die Abspaltung und Börsennotierung wird dem Unternehmen helfen, die Marke „Nagarro“ im IT-Dienstleistungsmarkt und auch im Hinblick auf Employer Branding noch stärker zu positionieren.

1. Weiterentwicklung von Organisation, Unternehmenskultur und Menschen

280 Die Nagarro Gruppe ist eine globale Organisation mit einem differenzierten Organisationsdesign und einer Unternehmenskultur, die Unternehmertum, Agilität und globale Zusammenarbeit fördert - im Sinne bester Resultate für die Kunden.- Dieses Organisationsdesign und diese Unternehmenskultur haben dem Unternehmen zu einem schnellen organischen Wachstum und einer reibungslosen Integration von Akquisitionen verholfen, darunter in jüngster Zeit das Geschäft der iQuest, der Objectiva und das in der Nagarro ES gebündelte SAP-Geschäft der Allgeier Gruppe. Kunden, Mitarbeiter und potenzielle M&A-Targets erachten das Organisationsdesign und die Unternehmenskultur der Nagarro Gruppe als attraktiv und effektiv. Diese Unterscheidungsmerkmale sind auch weiterhin für die Nagarro Gruppe wertvoll. Die sieben Kernwerte der Gruppe werden weltweit als deren Leitprinzipien fungieren.

- CARING steht für Menschlichkeit, ist aber auch ein Akronym für die anderen sechs Grundwerte,

- C steht für Kundenzentriert (Client-centric),
- A steht für Agil,
- R steht für Responsible,
- I steht für Intelligent,
- N steht für Nicht-hierarchisch, und
- G steht für Global.

281 Mit der Integration der Nagarro ES im Jahr 2019, sowie der Unternehmen iQuest und Objectiva im Jahr 2020, beschäftigt die Nagarro Gruppe fast 8.400 Mitarbeiter. Fast 7.000 Nagarro-Mitarbeiter sind in Indien, Rumänien und China beschäftigt, während knapp 850 Mitarbeiter in Deutschland und den USA arbeiten. Dagegen haben rund zwei Drittel des Umsatzes ihren Ursprung in Kundenbeziehungen aus den Kernmärkten Deutschland und USA. Trotz der Vielzahl an Mitarbeitern an internationalen Standorten, wird die Nagarro SE weder als ein „Offshoring/Nearshoring“-Unternehmen noch als ein „front-end driven, back-end served“-Unternehmen im üblichen Sinne positioniert sein. Stattdessen können jede Geschäftseinheit und jedes Projekt unabhängig von geographischen und physischen Standorten, weltweit mit einheitlichem Know-how und Qualitätsstandards, gesteuert und durchgeführt werden.

282 Die Nagarro SE wird in einer mehrdimensionalen Struktur geführt, die regionale Vertriebs- und Marketingeinheiten, Serviceregionen und globale Business Units umfasst. Für die Segmentberichterstattung werden „Client Regions“ (Kundenregionen) verwendet. Diese sind North America, Central Europe, Rest of Europe und der Rest of the World. Die Umsätze werden diesen Client Regions auf der Grundlage des Sitzes des jeweiligen Kunden zugeteilt.

283 Der Entscheidung für die Segmentierung in Client Regions liegen drei Hauptfaktoren zugrunde.

- Die größten strategischen Investitionen, die das Unternehmen tätigt, sind M&A-Maßnahmen, und diese wurden bislang und werden auch künftig größtenteils mit Blick auf eine regionale Strategie getätigt.
- Die Verantwortungskette ist klar definiert, wobei den Leitern der lokalen Sales- und Marketingeinheiten die Aufgabe zukommt, das Umsatzwachstum und die Rentabilität in den Client Regions voranzutreiben.

- Darüber hinaus erfahren die globalen Business Units laufende Anpassungen an interne und externe Anforderungen wie Markt- und Industrietrends und technologische Veränderungen.

2. **Erweiterung des Dienstleistungsportfolios und Branchenspektrums**

284 Die Nagarro Gruppe hat ihren Ursprung im digitalen Produkt-Engineering. Durch Akquisitionen sind diverse Angebote im Portfolio weiterentwickelt oder gestärkt worden; gleichzeitig wurde die Präsenz in einzelnen Märkten erweitert. Die Akquisition von Softcon (Deutschland) brachte Expertise im Bereich Application Management Services ein, durch Hexa (Österreich) erweiterte die Nagarro Gruppe die Kompetenz im Cloud-Consulting. Mit dem Zukauf von Conduct (Norwegen) steigerte die Nagarro Gruppe die Spezialisierung in Informationssicherheit, mit der Mokriya (USA) wurde die Designkompetenz erweitert, mit Anecon (Österreich) wurde die Expertise in unabhängigem Testing erweitert und mit Farabi/S4M (VAE) die Spezialisierung im Mobile Banking.

285 Mit der Digitalisierung wurden branchenübergreifend mehr gemeinsame Anknüpfungspunkte erkennbar und dies bewirkt eine Reduzierung der Trennschärfe zwischen den einzelnen Branchen. Um zwischen den Branchen Synergien zu heben und voneinander zu lernen, operiert die Nagarro Gruppe bewusst branchenübergreifend. Sie hat ein breitgefächertes Kundenportfolio: Dazu zählen ein multinationales Industrieunternehmen, eine US-Megacity, ein führender europäischer Luftfahrtkonzern, zwei Logistikunternehmen, eine südafrikanische Bank, ein Telekommunikationsunternehmen, zwei führende Unternehmen der Gebäudeautomatisierung, ein globaler Einzelhändler, ein großes Beratungsunternehmen, ein Softwareunternehmen (ISV) und ein Datendienstleister. Diese Vielfalt hat auch dazu geführt, dass die Nagarro Gruppe von branchenspezifischen Risiken unabhängig ist.

286 Durch die Integration der neu hinzukommenden Einheiten und die Abspaltung von der Allgeier SE kann das Dienstleistungs- und Kundenportfolio erweitert werden.

- Die iQuest ergänzt das digitale Product Engineering-Geschäft insbesondere in den Verticals Life Sciences & Healthcare, Finanzdienstleistungen & Versicherungen sowie Energie, Versorger & Gebäudeautomatisierung.
- Die Objectiva ergänzt das bestehende Product Engineering-Geschäft der Nagarro Gruppe mit unabhängigen Softwareanbietern (ISVs).
- Das vom Allgeier Konzern übernommene SAP-Geschäft in Form der Nagarro ES trägt zur weiteren Portfoliodiversifizierung in Form der SAP-Beratung für deutsche Großkunden und Cloud-Services für den Mittelstand

bei. Darüber hinaus stärkt das Unternehmen die Verticals Handel & Konsumgüter und Life Sciences & Healthcare.

3. Weitere Erschließung des Kundenstamms

- 287 Die Nagarro Gruppe bedient einen globalen Kundenstamm in über 20 Ländern. Im Jahr 2019 entfielen auf die Regionen Central Europe und North America zusammen etwas mehr als drei Viertel der Umsätze des Unternehmens.
- 288 Die Kundenliste der Nagarro Gruppe umfasst heute unter anderem Auftraggeber wie Adform, Amway, ASSA ABLOY, Audi, Blackbaud, BMW, Cox Automotive, CSX, dm-drogerie markt, Deutsche Bahn, Emirates NBD, Erste Bank, Fraport, Fresenius, Hitachi, Inditex, Innogy, Klosterfrau, Kronos, Kronos, Lufthansa Group, Lutron, Maruti Suzuki, NetEntertainment, New York City, Nokia, Reed Business Information, Roche, Seismic, Siemens, Star Alliance, VF Corporation, Flughafen Wien und Walmart Labs. Die Nagarro Gruppe bedient ein großes Spektrum an Kunden: multinationale Konzerne, regionale Branchenführer sowie schnell wachsende KMU.
- 289 Die Nagarro Gruppe hat einen Kundenstamm mit über 700 Kunden, wobei die Top 3 Kunden weniger als 10 Prozent der Gesamtumsätze des Jahres 2019 ausmachen. Aufgrund dieser Diversifizierung bestehen kaum Einzelkunden- und Klumpenrisiken.
- 290 Der große Kundenstamm birgt auch ein beträchtliches Potenzial für das weitere organische Wachstum der Nagarro Gruppe. Verschiedene bestehende Kunden verfügen über ein großes IT-Budget, von dem bislang nur ein kleiner Teil auf die Nagarro Gruppe entfällt. Hieraus ergibt sich nach Einschätzung der Nagarro-Gruppe ein erhebliches Wachstumspotenzial. Die Nagarro-Gruppe beabsichtigt, durch die Positionierung als Preferred Vendor bei mehreren Schlüsselkunden dieses Wachstumspotenzial künftig zu nutzen.
- 291 Ein wesentlicher Teil der Kundenprojekte im Engineering und im IT-Consulting wird laufend nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die so abgerechneten Verträge machten im Jahr 2019 etwa drei Viertel der Gesamtumsätze der Nagarro Gruppe aus. Anders als bei Projektverträgen besteht hier nur ein vergleichsweise geringes Risiko bei der Projektbudgetierung und die Rechnungsstellung der erbrachten Leistungen an den Kunden erfolgt auf monatlicher Basis. Verträge für eCommerce, Produktimplementierung, Anwendungsmanagement und Cloud-Dienste sind in der Regel feste Ausschreibungen, und diese machen ungefähr ein Viertel des verbleibenden Umsatzes von Nagarro aus.

4. **Stärke durch Partnerschaften**

292 Das seitens der Nagarro Gruppe übernommene SAP-Geschäft des Allgeier Konzerns ist langjähriger Partner von SAP. Die bestehende Kooperation wird in der Nagarro Gruppe fortgeführt und weiterentwickelt.

293 Daneben verfügt die Nagarro Gruppe über weitere etablierte Partnerschaften, die ihre Leistungsstärke unterstreichen:

- Google Cloud, Google Enterprise und Google Glass Partner und Mitglied des Beirats für Cloud und Enterprise
- Microsoft Gold Partner für Application Development, Cloud Platform sowie Collaboration und Content
- Amazon Web Services Consulting und Reselling Partner
- Salesforce Gold Partner
- Atlassian Platinum Enterprise Partner
- Oracle Gold Partner
- ServiceNow Premier Partner

294 Zudem arbeitet die Nagarro Gruppe mit weltweit führenden Management-Beratungsunternehmen zusammen. In der Vergangenheit haben diese die Nagarro Gruppe wiederholt an ihre Kunden weiterempfohlen, bei denen Unternehmen der Nagarro Gruppe in der Folge Projekte zur digitalen Transformation umgesetzt haben.

5. **Markenrelaunch**

295 Die Nagarro Gruppe führt eine neue Corporate Identity ein, die moderner und zugleich persönlicher ist. Die neue Unternehmensidentität soll die oben beschriebenen CARING-Werte besser widerspiegeln. Zugleich wird die Anschlussfähigkeit für Nachhaltigkeits- und ESG-Themen (Environmental, Social & Governance) erhöht.

296 Mit dieser Initiative wird die Sichtbarkeit der Unternehmensmarke gesteigert und parallel zu Ausgliederung und eigener Börsennotierung die Wahrnehmung an den globalen Märkten gestärkt.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nagarro Gruppe und der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung

297 Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die bisher zum Allgeier Konzern gehörende Nagarro Gruppe von dem dann neu entstandenen und von der Nagarro SE geführten Konzern fortgeführt und somit aus dem Allgeier Konzern ausscheiden. Die Nagarro Gruppe wird an diesem Zeitpunkt die Geschäftsaktivitäten des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts eigenständig fortführen. Nach Wirksamwerden der Spaltung wird Nagarro SE (teils mittelbar über die am Nagarro SPP beteiligten Gesellschaften) 100 % der Geschäftsanteile der Nagarro Holding halten, unter der das gesamte operative Geschäft der künftigen Nagarro Gruppe gebündelt wurde. Wirtschaftlich werden 16,17 % der Geschäftsanteile der Nagarro Holding treuhänderisch im Rahmen des Nagarro SPP für die Berechtigten der Beteiligungsprogramme gehalten. Die bisher konzernintern bestehenden Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten der Nagarro Gruppe und den sonstigen Gesellschaften des Allgeier Konzerns werden nach der Abspaltung in der in Abschnitt G. beschriebenen Form weitergeführt.

1. Nagarro Gruppe

298 Die Abspaltung wird im Wesentlichen die folgenden Auswirkungen haben:

299 Mit Wirksamwerden der Abspaltung bilden die Nagarro SE und die zu ihr gehörenden Tochtergesellschaften einen eigenständigen Konzern, an dem die Allgeier SE nicht mehr beteiligt sein wird. Die Nagarro SE hat ab dem Zeitpunkt der Börsennotierung gemäß § 315a HGB einen Konzernabschluss für die Nagarro Gruppe unter Anwendung der IFRS aufzustellen. Das Ausscheiden der Nagarro Gruppe aus dem Allgeier Konzern wirkt sich für die Nagarro Gruppe in den folgenden Bereichen aus:

a) Finanzierung

300 Mit der Abspaltung benötigt die Nagarro SE eine neue Konzernfinanzierung. Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung soll ein Konsortialkreditvertrag zur Finanzierung der Nagarro Gruppe abgeschlossen werden. Dies hat ein aus mehreren Banken bestehendes Konsortium gegenüber der Nagarro SE in einem sogenannten Commitment Letter im August 2020 zugesagt. Der Kreditvertrag wird eine Tilgungskreditlinie in Höhe von EUR 100 Mio. und eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 100 Mio. umfassen. Die Kreditlinien werden eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben. Die Kreditlinien dienen zunächst der Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber der Allgeier SE. Die revolvingende Kreditlinie steht darüber hinaus zur Finanzierung des allge-

meinen Betriebsmittelbedarfs zur Verfügung. Es wurden marktübliche Konditionen vereinbart. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass die Nagarro Gruppe im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über ausreichende Finanzierungsmittel und Flexibilität verfügt.

b) Personalkosten

301 Die Personalkosten der Nagarro Gruppe werden durch die Abspaltung nicht wesentlich berührt.

c) Informationstechnologie

302 Die Nagarro Gruppe hat bereits vor der Abspaltung eine eigenständige IT betrieben und wird dies auch weiterhin tun. Daher hat die Abspaltung keine wesentliche Auswirkung auf die Informationstechnologie der Nagarro Gruppe.

d) Versicherungen

303 Die Nagarro Gruppe wird als Folge der Abspaltung die bisher bestehenden Rahmenvereinbarungen der Allgeier SE nicht weiter nutzen, sondern sich selbstständig versichern.

e) Verringerung von Portfolioeffekten

304 Eine Verringerung von Portfolioeffekten ist nicht zu erwarten. Insbesondere hat die Nagarro Gruppe eigenständige Kundenbeziehungen, die weiterbestehen werden.

f) Investitionen

305 Künftige Investitionen sind von der Abspaltung nicht wesentlich beeinflusst. Die Nagarro Gruppe wurde auch bislang innerhalb des Allgeier Konzerns weitgehend als eigenständige Division geführt. Zur Finanzierung siehe Abschnitt C.II.4.

g) Umsatz

306 Auf die zukünftige Nagarro Gruppe entfiel im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) ein Umsatz i.H.v. EUR 402,4 Mio. (Vorjahr: EUR 287,3 Mio.), was einem Umsatzwachstum von 40 Prozent entspricht. Ein Teil des Wachstums resultiert aus der anteiligen Konsolidierung der in den Jahren 2018 und 2019 akquirierten Einheiten.¹⁷

¹⁷ Angaben in diesem Abschnitt sind dem ungeprüften Kombinierten Abschluss entnommen.

h) Profitabilität

307 Auf die zukünftige Nagarro Gruppe entfiel im Geschäftsjahr 2019 ein EBITDA i.H.v. EUR 60,5 Mio. (Vorjahr: EUR 31,3 Mio.), was einer Steigerung von 93 Prozent entspricht. Ein Teil dieses Ergebnisses resultiert aus der anteiligen Konsolidierung der in den Jahren 2018 und 2019 akquirierten Einheiten.¹⁸

i) Cashflows

308 Die zukünftige Nagarro Gruppe erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2019 einen operativen Cash Flow nach Steuern i.H.v. EUR 40,3 Mio. (Vorjahr: EUR 8,3 Mio.).¹⁹

2. Nagarro SE

309 Die Nagarro SE ist nach den im Abschnitt C.II.1 beschriebenen Maßnahmen zur Umstrukturierung die (teils mittelbare) Alleingesellschafterin der Nagarro Holding. In der Nagarro Holding ist das operative Geschäft der Nagarro Gruppe gebündelt. Für Zwecke der Abspaltung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital erhöhen, um die neuen Aktien an die Aktionäre der Allgeier SE auszugeben. Aufgrund ihrer Stellung als börsennotierte Obergesellschaft der Nagarro Gruppe wird die Nagarro SE vielfältige Aufgaben, insbesondere in der Außendarstellung der Nagarro Gruppe wahrnehmen und die hiermit korrespondierenden Kosten tragen, soweit diese nicht im Wege der Konzernumlage von ihren Tochtergesellschaften getragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung, damit verbundene Kosten der Finanzberichterstattung, Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten, Investor Relations, aber auch Kosten für die weiteren konzernweiten Unterstützungsfunktionen, wie z. B. Audit, Beschaffung, Informationstechnologie, Personal, Rechnungswesen, Recht, Risikomanagement und Versicherung.

310 In der Nagarro SE werden künftig Personalkosten für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands, sowie Kosten für den Aufsichtsrat anfallen, die bislang nicht in der Nagarro Gruppe tätig waren. Darüber hinaus entstehen künftig in der Nagarro SE Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung sowie den Aufgaben als Konzernobergesellschaft.

311 Die Nagarro SE wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung neben der Leitung der Nagarro Gruppe auch zentral deren Finanzierung sicherstellen. Mit Vollzug der Abspaltung wird sich die Nagarro Gruppe im Wesentlichen durch eigenen Cashflow, sowie eine neue abzuschließende Finanzierungslinie mit Kreditinstituten finanzieren. Die

¹⁸ Angaben in diesem Abschnitt sind dem ungeprüften Kombinierten Abschluss entnommen.

¹⁹ Angaben in diesem Abschnitt sind dem ungeprüften Kombinierten Abschluss entnommen.

durch den Allgeier Konzern oder von diesem beauftragten Finanzinstitute begebenen Sicherheiten werden von ihr abgelöst. (siehe hierzu Abschnitt C.II.4).

- 312 Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Nagarro SE sind in Abschnitt D.I.4 dargestellt.

III. Rechtliche Struktur der Nagarro SE und der Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung

1. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

- 313 Das Grundkapital der Nagarro SE wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung EUR 11.382.513,00 betragen und in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt sein.

- 314 Die Abspaltung der Nagarro Gruppe hat unmittelbar keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Nagarro SE und deren Satzung (mit Ausnahme der im Zuge der Abspaltung stattfindenden Kapitalerhöhung). Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf die Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Vorstands der Nagarro SE, deren Bestellung und Abberufung sowie die Vertretungsregeln (siehe hierzu und auch zu den Vorstandsmitgliedern Abschnitt B.IV.4). Die Abspaltung hat ferner keine Auswirkungen auf die Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE sowie deren Wahl und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (siehe hierzu und auch zu den Aufsichtsratsmitgliedern Abschnitt B.IV.5).

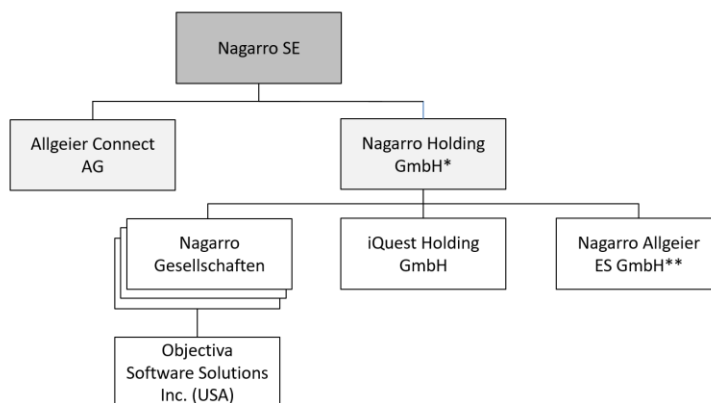
- 315 Mit Ausnahme der Tatsache, dass die Allgeier SE an der Nagarro SE nach der Abspaltung nicht mehr beteiligt sein wird und Nagarro SE damit zur alleinigen Obergesellschaft der Nagarro Gruppe wird, wird sich durch die Abspaltung die Konzernstruktur der Nagarro Gruppe nicht verändern. Jedoch wird sich die Aktionärsstruktur der Nagarro SE verändern.

2. Aktionärsstruktur der Nagarro SE

- 316 Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Allgeier SE nicht mehr Aktionärin der Nagarro SE sein. Sämtliche bislang bestehenden sowie im Zuge der Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung neu geschaffenen Aktien werden von den Allgeier SE Aktionären in demselben Verhältnis gehalten werden, wie sie im Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Abspaltung an der Allgeier SE beteiligt sind (vgl. zur gegenwärtigen Aktionärsstruktur der Allgeier SE und den vor dem Wirksamwerden der Abspaltung erwarteten Änderungen Abschnitt B.II.4).

3. Konzernstruktur

- 317 Mit Wirksamwerden der Abspaltung erwirbt die Nagarro SE die Beteiligung an der Connect AG, im Übrigen bleibt die Konzernstruktur unverändert.



*Teilweise mittelbar gehalten über ein Beteiligungsprogramm

** Die Nagarro Allgeier ES GmbH ist durch Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH auf die Allgeier Midmarket Services GmbH entstanden und hält die gesamte Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark AS

4. Satzung der Nagarro SE

- 318 Die nach Wirksamwerden der Abspaltung geltende Satzung der Nagarro SE ist dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 13.1 beigelegt. Diese beinhaltet noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zu beschließende Satzungsänderungen bezüglich u.a. des Unternehmensgegenstands und des Grundkapitals (siehe zum vorherigen Unternehmensgegenstand Abschnitt B.IV.2 sowie zum vorherigen Grundkapital Abschnitt B.IV.3).
- 319 In Ziffer 1 der Satzung der Nagarro SE sind allgemeine Bestimmungen wie die Firma, der Sitz und das Geschäftsjahr der Nagarro SE enthalten. Es handelt sich inhaltlich um übliche Bestimmungen.
- 320 In Ziffer 2 ist der Unternehmensgegenstand der Nagarro SE dargestellt. Dieser besteht im Erbringen von Software- und Technologieberatung, sowie in der Entwicklung und Durchführung von Prüfverfahren, in der Implementierung und in Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie. Diese Tätigkeitsbereiche können auch durch weitere Unternehmen ausgeübt werden, die Nagarro SE unter einheitlicher Leitung gründen, erwerben und verkaufen, halten, verwalten, beraten und umstrukturieren sowie für andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Es können zudem Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abgeschlossen werden.

- 321 In Ziffer 3 sind Angaben zu Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen der Nagarro SE enthalten. Bekanntmachungen der Gesellschaften erfolgen nur im Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben. Informationen an die Aktionäre können zudem, soweit rechtlich zulässig, im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- 322 In Ziffer 4 sind Angaben zum Grundkapital und zu den Aktien enthalten. Das Grundkapital beträgt EUR 11.382.513,00 und ist eingeteilt in 11.382.513 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- 323 In Ziffer 5 sind Angaben zu den Aktien enthalten sowie Regelungen zu den Aktienurkunden vorgesehen. Die Aktien lauten auf den Namen. Zudem ist die für eine börsennotierte Gesellschaft übliche Bestimmung enthalten, dass der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilsscheine grundsätzlich ausgeschlossen ist. Außerdem ist die Berechtigung der Nagarro SE enthalten, Sammelurkunden auszustellen und bei Ausgabe neuer Aktien den Beginn der Gewinnbeteiligung selbstständig festzusetzen. Ferner werden die Führung eines Aktienregisters sowie Angaben über die Daten festgelegt, welche die Aktionäre der Nagarro SE in diesem Zusammenhang der Gesellschaft mitzuteilen haben.
- 324 Ziffer 6 enthält Regelungen über das genehmigte Kapital der Nagarro SE. Zu den Einzelheiten des genehmigten Kapitals siehe sogleich Abschnitt E.III.5.a).
- 325 Ziffer 7 bleibt einstweilen frei.
- 326 Ziffer 8 beschreibt die Organisationsverfassung der Nagarro SE und enthält eine Aufzählung ihrer Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung).
- 327 Ziffern 9 bis 13 enthalten für deutsche börsennotierte Gesellschaften übliche Regelungen zum Vorstand. Ziffer 9 regelt, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung bestimmt. Ziffer 10 legt fest, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand und der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan erlassen kann. Ziffer 11 bestimmt, dass der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Abwesende Mitglieder des Vorstands können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Ziffer 12 regelt, dass die Nagarro SE, sofern nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, durch dieses allein gesetzlich vertreten wird. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird die

Nagarro SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gesetzlich vertreten. Ziffer 13 enthält einen Katalog einwilligungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen, die einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Aufsichtsrates bedürfen (z. B. Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über EUR 500.000,00 oder Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige.

328 Ziffern 14 bis 18 enthalten Regelungen zum Aufsichtsrat der Nagarro SE. Ziffer 14 enthält u. a. Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Wahl seiner Mitglieder. Danach besteht der Aufsichtsrat der Nagarro SE aus drei Mitgliedern. Ziffer 17 bestimmt, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 sowie für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag der festen jährlichen Vergütung. Der Vorsitzende einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag des Sitzungsgelds. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann unter näher bezeichneten Voraussetzungen ferner eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von maximal EUR 200.000,00 erhalten.

329 Ziffern 19 bis 23 enthalten Regelungen zur Hauptversammlung der Nagarro SE; diese umfassen Regelungen zum Ort der Hauptversammlung (Ziffer 19, zum Beispiel am Sitz der Gesellschaft), zu den Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts (Ziffer 20), zur Ausübung der Stimmrechte und zu Teilnahmebedingungen (Ziffer 21), zur Leitung und Durchführung der Hauptversammlung (Ziffer 22) und zur Beschlussfassung sowie zu Mehrheitserfordernissen (Ziffer 23).

330 Ziffer 24 enthält Bestimmungen zur Gewinnverteilung.

331 Ziffer 25 bestimmt, dass die Kosten Gründung durch die Gründerin zu tragen sind.

5. Kapitalia und Ermächtigungen

a) Genehmigtes Kapital

332 Der Vorstand soll ermächtigt werden, bis zum 23. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital**). Dies entspricht rund 49,6% des nach Wirksamwerden der Abspaltung erhöhten Grundkapitals der Nagarro SE.

333 Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird durch die Satzungsregelung jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:

- Bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge.
- Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Nagarro SE liegt.
- Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung – oder falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.
- Für die Ausgabe von neuen Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die von der Nagarro SE auf der Grundlage des von der Hauptversammlung der Nagarro SE in Zusammenhang mit der Einräumung von Sonderrechten gemäß Ziff. 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags noch zu beschließenden Aktienoptionsprogramms (vgl. Abschnitt E.III.5.c)) ausgegeben wurden.
- Für die Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen eines langfristigen Incentivierungsprogramms an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Ge-

sellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

334 Den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

b) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

335 Die Gesellschaft soll bis zum 23. September 2025 ermächtigt werden, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. (vgl. Anlage 13.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags).

336 Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebotes erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten. Im Falle des Erwerbs über die Börse ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien maßgeblich. Bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentage maßgeblich. Bei einer Anpassung des Kaufpreises während der Angebotsfrist tritt an die Stelle des Tages der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot der Tag der endgültigen Entscheidung über die Kaufpreisanpassung.

337 Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Im Übrigen obliegt die Bestimmung des Erwerbszwecks dem Vorstand.

338 Der Vorstand soll ermächtigt werden, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- Weiterveräußerung an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre;

- Verwendung als Gegenleistung für eine direkte oder indirekte Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft, insbesondere beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern;
- Verwendung zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, gegenüber den Inhabern dieser Rechte;
- Verwendung zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

339 Erfolgt die Veräußerung gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, darf der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5% unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10% des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Beschränkung werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert werden. Ebenso findet eine Anrechnung auf die 10% Grenze des § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG statt, wenn diese Ermächtigung zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet wird.

340 Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

341 Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu ihrer Verwendung kann ganz oder auch in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch ihre Konzerngesellschaften ausgeübt werden.

c) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

342 Im Zuge der Abspaltung sind gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG Inhabern von Sonderrechten im übertragenden Rechtsträger gleichwertige Sonderrechte im übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Zu diesen Sonderrechten zählen auch Aktienoptionen, die Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE sowie einem Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft von der Allgeier SE eingeräumt wurden (vgl. Abschnitt B.II.3). Gemäß Ziffer 11.2(b) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sollen den Inhabern dieser Aktienoptionen – neben einer Anpassung der bei der Allgeier SE bestehenden Aktienoptionen – eine identische Anzahl von Aktienoptionen bei der Nagarro SE gewährt werden.

343 Hierzu soll ein entsprechender Ermächtigungsbeschluss bei der Nagarro SE gefasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat sollen ermächtigt werden, bis zum 23. September 2025 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der Inhaber von Aktienoptionen bei der Allgeier SE an der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) zu den nachfolgenden Bedingungen auszugeben.

Optionsrechte/Laufzeit

344 Es können insgesamt bis zu 194.000 Optionsrechte ausgegeben werden. Jedes Optionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung dieser Optionsbedingungen eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von längstens zehn Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts durch den Aufsichtsratsbeschluss der Gesellschaft, mit dem die jeweiligen Optionsrechte ausgegeben werden („**Ausgabetag**“). Anschließend verfallen sie entschädigungslos.

345 Die nach Ausübung der Optionsrechte von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

346 Bis zur Ausgabe dieser Stückaktien bestehen aufgrund der Optionsrechte weder Bezugsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft aus Kapitalerhöhungen noch Rechte auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen oder sonstige Aktienrechte.

Optionsberechtigte

347 Der Kreis der Optionsberechtigten umfasst alle Inhaber von Aktienoptionen bei der Allgeier SE, die einen Anspruch nach § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. § 23 UmwG gegen die Gesellschaft haben.

Erwerbszeiträume

- 348 Das Angebot zur Zeichnung von Optionsrechten kann den Optionsberechtigten jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung, die über diese Ermächtigung beschließt, nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft unterbreitet werden. Die angebotenen Optionsrechte können nur innerhalb von zwei Wochen nach der Angebotsunterbreitung gezeichnet werden.

Wartezeit, Ausübungszeiträume

- 349 Es besteht keine Wartezeit zur Ausübung der Optionsrechte.
- 350 Die Optionsrechte können jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden („**Ausübungszeiträume**“). Beginn der Ausübungszeiträume ist jeweils der erste auf die genannten Ereignisse folgende Bankarbeitstag.
- 351 In den folgenden Zeiträumen können Optionsrechte nicht ausgeübt werden:
- Im Zeitraum von dem letzten Anmeldetag für die Aktien vor Hauptversammlungen der Gesellschaft bis zum ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung,
 - im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft,
 - im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die neuen Aktien der Gesellschaft erstmals an der Börse notiert werden. Gleiches gilt für den Fall der Ausgabe von börsennotierten Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechten.
- 352 Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß Ziff. (1) bis Ziff. (3) zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem auf das Ende des in Ziff. (1) bis Ziff. (3) festgeschriebenen Zeitraums folgenden Tag.
- 353 Unabhängig hiervon sind die aus dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht) und sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

354 Eine Ausübungserklärung, die außerhalb der Ausübungszeiträume abgegeben wird , gilt als am ersten Tag des nächstmöglichen Ausübungszeitraumes abgegeben.

355 Die eingeräumten Optionsrechte können, soweit sie ausübbar sind, ganz oder teilweise ausgeübt werden.

Bezugserklärung

356 Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch schriftliche Erklärung in zweifacher Ausfertigung gegenüber der Gesellschaft („**Bezugserklärung**“). Das Formular für die Bezugserklärung ist bei der Gesellschaft erhältlich. Die Bezugserklärung hat spätestens an dem Tag, an dem die Optionsrechte ausgeübt werden sollen, bei der Gesellschaft einzugehen. Bei der Entgegennahme der Bezugserklärung wird die Gesellschaft durch ihren Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinen Vertreter oder einen vom Aufsichtsrat Beauftragten vertreten.

Ausgabe von Aktien

357 Soweit ein Bezugsberechtigter seine Optionsrechte ausübt, wird die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, an den Bezugsberechtigten die der ausgeübten Zahl der Optionsrechte entsprechende Zahl an Stückaktien unverzüglich nach Ende des entsprechenden Ausübungszeitraums und Zahlung des Ausübungspreises und vorbehaltlich der Regelung in lit. j) ausgeben und auf das in der Bezugserklärung angegebene Depotkonto übertragen.

Ausübungspreis/Anpassungen

358 Der Bezugspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft bei Ausübung der Optionsrechte („**Ausübungspreis**“) wird auf Basis der im Rahmen der ausstehenden Aktienoptionen ermittelten Bezugspreise der Aktienoptionspläne 2010 und 2014 der Allgeier SE ermittelt.

359 Für die 54.000 Optionsrechte, die mit Blick auf bestehende Optionsrechte bei der Allgeier SE unter dem Aktienoptionsplan 2010 mit einem Ausübungspreis von EUR 9,46 gewährt werden, wird der Ausübungspreis nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie folgt ermittelt:

$$\text{Ausübungspreis}_{2010} = \text{EUR } 9,46 \times \frac{\text{Kurs } \text{Nagarro}_{\text{neu}}}{\text{Kurs } \text{Nagarro}_{\text{neu}} + \text{Kurs } \text{Allgeier}_{\text{neu}}}$$

- 360 Für die 140.000 Optionsrechte, die mit Blick auf bestehende Optionsrechte bei der Allgeier SE unter dem Aktienoptionsplan 2014 mit einem Ausübungspreis von EUR 24,42 gewährt werden, wird der Ausübungspreis nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie folgt ermittelt:

$$\text{Ausübungspreis}_{2014} = \text{EUR } 24,42 \times \frac{\text{Kurs Nagarro}_{\text{neu}}}{\text{Kurs Nagarro}_{\text{neu}} + \text{Kurs Allgeier}_{\text{neu}}}$$

- 361 Maßgeblich für die in den Formeln verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft bzw. der Allgeier SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Gesellschaft nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung.
- 362 Der so ermittelte Ausübungspreis wird unverzüglich nach dem Ausgabetag ermittelt und dem Bezugsberechtigten mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, der Gesellschaft den Ausübungspreis für die von ihm ausgeübten Optionsrechte unverzüglich nach Einreichung der Bezugserklärung für die neuen Aktien auf das in der Bezugserklärung angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu zahlen. Andernfalls ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung von Optionsrechten und die Ausgabe von Aktien abzulehnen.
- 363 Erhöht die Gesellschaft während der Laufzeit der aufgrund dieser Optionsbedingungen ausgegebenen Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien, gewährt die Gesellschaft ihren Aktionären Rechte zum Bezug eigener Aktien der Gesellschaft oder gibt die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten aus, ermäßigt sich der Ausübungspreis des Weiteren um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) entspricht. Sofern es keinen Bezugsrechtshandel gibt, ermäßigt sich der Ausübungspreis um den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt ab dem ersten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien, die eigenen Aktien oder die Schuldverschreibungen. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

- 364 Im Falle einer Kapitalherabsetzung der Gesellschaft erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichem Erwerb eigener Aktien verbunden ist.
- 365 Im Falle einer Aktienzusammenlegung oder eines Aktiensplits erhöht bzw. reduziert sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Ausübungspreis von der Gesellschaft auszugeben sind, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits.
- 366 Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung auf die Optionsberechtigten haben wie die vorgenannten Fälle, kann der Ausübungspreis gemäß § 315 BGB durch Aufsichtsratsbeschluss angepasst werden.
- 367 Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG.

Veräußerungsbeschränkungen

- 368 Die Optionsrechte sind weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Auch jegliche anderweitige Verfügung über die Optionsrechte sowie die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand betreffend die Optionsrechte ist unzulässig.
- 369 Verstirbt der Bezugsberechtigte, sind seine Erben berechtigt, die Optionsrechte zu den gleichen Bedingungen wie der verstorbene Bezugsberechtigte binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Todesfalls auszuüben. Nach Ablauf dieser Jahresfrist verfallen die Optionsrechte entschädigungslos.
- 370 Der Bezugsberechtigte ist zur sofortigen Weiterveräußerung der infolge der Ausübung der Optionsrechte erworbenen Stückaktien berechtigt. Im Rahmen einer derartigen Veräußerung hat er jedoch auf die berechtigten Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen Börsenkursentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Sonderregelungen

- 371 Delisting. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, kann die gewährten Optionsrechte durch eine einseitige Erklärung kündigen, wenn die Aktie der Gesellschaft an keinem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG mehr notiert ist. In diesem Fall wird den Bezugsberechtigten, sofern der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem

Entfall der letzten Börsennotierung mindestens dem Ausübungspreis entspricht, eine Entschädigung seitens der Gesellschaft gezahlt.

- 372 Die Höhe der Entschädigung ist die den Aktionären der Gesellschaft zu gewährende Barabfindung abzüglich des Ausübungspreises. Sollte im Rahmen des Delisting keine Barabfindung an die Aktionäre der Gesellschaft gewährt werden, ist als Entschädigung an die Bezugsberechtigten für jedes Optionsrecht der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Entfall der letzten Börsennotierung abzüglich des Ausübungspreises zu zahlen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt in beiden Fällen unberührt.
- 373 Änderung der Mehrheitsverhältnisse der Gesellschaft. Werden direkt oder indirekt durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen mehr als 30 % aller Stimmrechte betreffend die Gesellschaft erworben ("Kontrollwechsel"), werden Optionsrechte sofort ausübbar. Sofern zu diesem Zeitpunkt kein Ausübungszeitraum vorliegt, wird ein zusätzlicher Ausübungszeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Kontrollwechsels eröffnet, in dem die Optionsrechte ausgeübt werden können.
- 374 Ausschluss von Minderheitsaktionären. Im Falle eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären der Gesellschaft im Sinne der §§ 327a bis 327f AktG ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, die ihm unter diesen Optionsbedingungen gewährten aber noch nicht ausgeübten Optionsrechte auf Verlangen des Mehrheitsaktionärs der Gesellschaft, auf dessen Veranlassung der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft erfolgt, an diesen gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung, die dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden berechneten Wert der Optionsrechte zum Zeitpunkt des Verlangens entspricht, zu übertragen.
- 375 Anpassung der Optionsrechte. Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft oder einer sonstigen Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, die nicht bereits unter Ziff. (1) fällt, oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Bezugsberechtigten aus diesen Optionsbedingungen durch Untergang oder Veränderung der bei Ausübung der Optionsrechte an die Bezugsberechtigten auszugebenden auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, sind die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen, das heißt sie sollen das Recht haben, zum Ausübungspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der derzeitigen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, de-

ren Wert dem Wert einer auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Optionsbedingungen im Hinblick auf die neuen Beteiligungsrechte uneingeschränkte Anwendung.

Sonstiges

- 376 Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die gewährten Optionsrechte und die Ausübung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang berichten.
- 377 Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Optionsrechte, bei Verkauf der daraus resultierenden Aktien durch die Bezugsberechtigten oder deren Erben oder bei der Zahlung einer Barabfindung oder einer Gegenleistung fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten oder deren Erben.
- 378 In dem Umfang, in welchem die Gesellschaft rechtlich verpflichtet ist, bei der Ausübung der Optionsrechte beziehungsweise bei einer Barabfindung Einkommensteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Sozialversicherungsabgaben („**Abgaben**“) einzubehalten, können die Abgaben vom Gehalt des Bezugsberechtigten abgezogen werden. Soweit das Gehalt des Bezugsberechtigten nicht für den Einbehalt der Abgaben ausreicht, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, der Gesellschaft den Fehlbetrag in bar zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe der bezogenen Aktien solange nicht vorzunehmen, bis der Bezugsberechtigte den Fehlbetrag an die Gesellschaft gezahlt hat.
6. Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiteraktienprogramme in der Nagarro Gruppe
- 379 Um die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen zu fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal zu steigern, soll in der Nagarro Gruppe nach Wirksamwerden der Abspaltung ab dem Jahr 2021 für die oberen Führungskräfte ein aktienbasiertes Vergütungsprogramm bestehen. Wie das Vergütungsprogramm im Einzelnen ausgestaltet sein wird, etwa auch in Form eines rein virtuellen Programms, und ab wann es gelten soll, wird derzeit geprüft.
- 380 Es ist beabsichtigt, den Begünstigten des Nagarro SPP anzubieten, ihre gegenwärtig bestehende wirtschaftliche Beteiligung an der Nagarro Holding in ein Beteiligungsprogramm auf Ebene der Nagarro SE zu überführen. Zudem soll zu einem späteren Zeitpunkt und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Nagarro Gruppe geprüft

werden, ob für die Mitarbeiter der Nagarro Gruppe ein Mitarbeiteraktienprogramm aufgesetzt wird. Zu den vorgenannten Zwecken kann das genehmigte Kapital der Nagarro SE verwendet werden (vgl. Abschnitt E.III.5.a)), es kann aber auch eine rein virtuelle Gestaltung umgesetzt werden.

F. Der Allgeier Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung

I. Geschäftstätigkeit des Allgeier Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

381 Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden die bisher zum Allgeier Konzern gehörende Nagarro SE und die zu ihr gehörenden Tochtergesellschaften die eigenständige Nagarro Gruppe bilden und somit aus dem Allgeier Konzern ausscheiden. Als Folge der Abspaltung wird der Allgeier Konzern seine Geschäftstätigkeit auf die verbliebenen Geschäftsfelder, namentlich die Segmente Enterprise IT und mgm technology partners, konzentrieren, die unverändert weiter geführt werden (vgl. Abschnitt B.III.6).

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Allgeier Konzerns und der Allgeier SE nach Wirksamwerden der Abspaltung

382 Mit Wirksamwerden der Abspaltung der Beteiligung der Allgeier SE an der Connect AG auf die Nagarro SE und der im Gegenzug erfolgenden Gewährung von Aktien der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE werden die in der Nagarro Gruppe gebündelten Aktivitäten aus dem Allgeier Konzern ausscheiden und von der Nagarro Gruppe selbständig fortgeführt. Die Allgeier SE wird nach Wirksamwerden der Abspaltung an der Nagarro SE nicht mehr beteiligt sein.

1. Allgeier Konzern

383 Das Ausscheiden der Nagarro Gruppe aus dem Allgeier Konzern wirkt sich für den Allgeier Konzern in den folgenden Bereichen aus:

a) Finanzierung

384 Die derzeit bestehende Konsortialfinanzierung der Allgeier Gruppe soll im Zuge der Abspaltung angepasst werden, um der geänderten zukünftigen Aufstellung der Gruppe Rechnung zu tragen. Dabei wird unter anderem das Gesamtkreditvolumen auf EUR 140 Mio. reduziert und der Kreis der in den Finanzierungskreis (Guarantor Coverage) einbezogenen Gesellschaften angepasst.

b) Personalkosten

385 Die Personalkosten des Allgeier Konzerns werden durch die Abspaltung nicht wesentlich berührt.

c) Informationstechnologie

386 Die Abspaltung hat keine wesentliche Auswirkung auf die Informationstechnologie des Allgeier Konzerns.

d) Versicherungen

387 Die Versicherungen der Allgeier SE bestehen zu den gleichen Konditionen fort, vorbehaltlich zukünftiger Anpassungen in Verträgen, deren Kosten auf Basis des Konzernumsatzes berechnet werden.

e) Verringerung von Portfolioeffekten

388 Eine Verringerung von Portfolioeffekten ist nicht zu erwarten.

f) Investitionen

389 Künftige Investitionen sind von der Abspaltung nicht wesentlich beeinflusst. Zur Finanzierung siehe Abschnitt C.II.4.

g) Umsatz

390 Auf den zukünftigen Allgeier Konzern entfiel im abgelaufenen Geschäftsjahr (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) ein Umsatz von EUR 381,8 Mio. (Vorjahr: EUR 400,6 Mio.), was einem Umsatzrückgang von 5 Prozent entspricht. Ursächlich dafür war insbesondere die Reduzierung margenschwacher Umsätze im Zuge der Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung des Geschäftsbereichs Experts.²⁰

h) Profitabilität

391 Auf den zukünftigen Allgeier Konzern entfiel im Geschäftsjahr 2019 ein EBITDA von EUR 9,5 Mio. (Vorjahr: EUR 13,2 Mio.). Durch die Restrukturierung und strategische

²⁰ Angaben in diesem Abschnitt basieren auf den Feststellungen im Zusammenhang mit dem ungeprüften Kombinierten Abschluss.

Neuausrichtung des Geschäfts der Allgeier Experts kam es insbesondere im ersten Halbjahr 2019 zu Ergebnisrückgängen. In Folge der Restrukturierung und Aufgabe marginsschwacher Umsätze kam es im zweiten Halbjahr zu einer deutlichen Ergebniserholung.²¹

i) Cashflows

392 Der zukünftige Allgeier Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2019 einen operativen Cashflow nach Steuern i.H.v. EUR 18,9 Mio. (Vorjahr: EUR 8,9 Mio.).²²

2. Allgeier SE

393 Mit Wirksamwerden der Abspaltung gehen die von der Allgeier SE gehaltenen Beteiligungen an der Connect AG und an der Nagarro SE auf die Nagarro SE über. Damit fließen der Allgeier SE aus den Unternehmen der zukünftigen Nagarro Gruppe keine Beteiligungsgewinne mehr zu.

394 Die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Allgeier SE sind in Abschnitt D.I.2 dargestellt. Die Auswirkungen auf die neue Konzernfinanzierung sind im Abschnitt C.II.4 beschrieben. Darüber hinaus hat die Abspaltung der Nagarro Gruppe keine weiteren wesentlichen Auswirkungen auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Allgeier SE.

III. Rechtliche Struktur der Allgeier SE und des Allgeier Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung

395 Die Abspaltung der Nagarro Gruppe hat keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Allgeier SE, deren Satzung und deren Kapitalia (genehmigtes und bedingtes Kapital). Bei der Allgeier SE bestehende Ermächtigungen (z.B. die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien), die Mandatierung des Abschlussprüfers der Gesellschaft und die Aktionärsstruktur der Allgeier SE bleiben von der Abspaltung grundsätzlich unberührt. Lediglich die Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen unter Aktienoptionsplänen 2010 und 2014 werden insoweit geändert, als dies zur Anpassung an die nach Wirksamwerden der Abspaltung geänderten Rahmenbedingungen erforderlich ist (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt I.I.11 sowie Ziffer 11.1.a) des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Die bisher an der Allgeier SE bestehenden Beteiligungen der Aktionäre bleiben unverändert bestehen.

²¹ Angaben in diesem Abschnitt basieren auf den Feststellungen im Zusammenhang mit dem ungeprüften Kombinierten Abschluss.

²² Angaben in diesem Abschnitt basieren auf den Feststellungen im Zusammenhang mit dem ungeprüften Kombinierten Abschluss.

G. Beziehungen zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE nach der Abspaltung

396 Nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehen zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE im Wesentlichen folgende Beziehungen.

I. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen

1. Konzernverhältnisse

397 Die Allgeier SE wird unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr an der Nagarro SE beteiligt sein. Die Allgeier SE und die Nagarro SE werden nach der Abspaltung keine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr sein.

2. Personelle Verflechtungen

398 Aktuell bestehende personelle Verflechtungen auf Organebene werden voraussichtlich teilweise beibehalten. Herr Dürschmidt ist aktuell zum Mitglied des Vorstands der Allgeier SE und zum Mitglied des Aufsichtsrats der Nagarro SE (jeweils Vorsitz) bestellt. Herr Dinsel ist aktuell zum Mitglied des Aufsichtsrats der Allgeier SE (dort Vorsitz) sowie der Nagarro SE bestellt. Herr Dr. Goedsche ist aktuell zum Mitglied des Vorstands der Allgeier SE und zum Mitglied des Aufsichtsrats der Nagarro SE bestellt. Weitere personelle Verflechtungen werden auf Organebene nicht bestehen.

II. Transitional Service Agreements

399 Nach geplanter Abspaltung beabsichtigt die Nagarro SE für einen Übergangszeitraum von bis zu 12 Monaten Dienstleistungen der Allgeier SE in Anspruch zu nehmen. Insbesondere werden hier Tätigkeiten in den Bereichen Finance, Controlling, Tax und Compliance erwartet (vgl. Abschnitt C.II.3). Alle übrigen bestehenden Dienstleistungen zwischen den Gesellschaften werden im Zuge der Abspaltung aufgelöst. Die Verrechnung der Dienstleistungen soll auf Basis von Stundensätzen erfolgen, die unter unabhängigen Dritten gelten würden (Fremdvergleichsgrundsatz). Hierfür werden die Allgeier SE und die Nagarro SE Transitional Services Agreements abschließen. Der Abschluss von langfristig ausgerichteten Transitional Services Agreements ist nicht geplant.

III. Verbindlichkeiten der Nagarro Gruppe gegenüber Gesellschaften des Allgeier Konzerns

400 Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen Verbindlichkeiten der Nagarro Gruppe gegenüber Gesellschaften des Allgeier Konzerns voraussichtlich in Höhe von rund EUR 154,6 Mio. Diese setzen sich zusammen aus Forderungen in Höhe von rund EUR 95,4 Mio., welche im Rahmen der Umstrukturierung der Nagarro Gruppe, wie unter

C.II.1.b) beschrieben, begründet und nicht in die Connect AG wie unter C.II.1.d) beschrieben eingelegt wurden sowie bereits bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 59,2 Mio.²³ Diese Verbindlichkeiten sollen unmittelbar im Anschluss an das Wirksamwerden der Spaltung beglichen werden.

H. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter

401 Die geplante Abspaltung lässt die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmern und der Allgeier SE unberührt. Insbesondere findet kein Arbeitgeberwechsel statt. Die Abspaltung führt weder zu Änderungen auf individual-, noch auf kollektivrechtlicher Ebene und hat auch auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen der Allgeier SE keine Auswirkungen.

402 Die Nagarro SE beschäftigt (noch) keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer der Nagarro SE.

I. Erläuterungen des Entwurfs des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen (u.a. Rahmenvereinbarung)

I. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

403 Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht als Anlage beigefügt ist, gliedert sich in 16 Ziffern und enthält die gemäß § 126 UmwG in Bezug auf die Abspaltung erforderlichen Angaben und Regelungen sowie sonstige Regelungen, die die Abspaltung betreffen. Mit der Abspaltung der Beteiligung an der Nagarro SE sowie der Connect AG auf die Nagarro SE soll die rechtliche Verselbstständigung der Nagarro Gruppe erfolgen.

404 Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in den Ziffern 1 bis 4 allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung, zum Abspaltungsstichtag, zum steuerlichen Übertragungsstichtag, zur Abspaltungsbilanz, zur Schlussbilanz und zur Verschiebung der Stichtage.

405 Anschließend werden in den Ziffern 5 bis 7 im Einzelnen der Teil des Vermögens der Allgeier SE beschrieben und bezeichnet, den die Allgeier SE im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Nagarro SE überträgt. Darüber hinaus werden die einzelnen Modalitäten der Übertragung, wie das Wirksamwerden der Abspaltung, das Vollzugsdatum (Ziffer 6) und Auffangbestimmungen (Ziffer 7), festgelegt.

²³ Angabe basiert auf dem Monatsabschluss zum 30. Juni 2020.

406 Die Ziffern 8 und 9 beschäftigen sich mit dem Gläubigerschutz, dem Innenausgleich sowie mit der Gewährleistung. In Ziffer 8 wird insbesondere auf die Rahmenvereinbarung Bezug genommen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 8 beigelegt ist.

407 Die Ziffern 10 bis 12 behandeln die Gewährung von Aktien der Nagarro SE als Gegenleistung für die Übertragung des Abzusplittenden Vermögens sowie die vorgesehenen Kapitalmaßnahmen der Nagarro SE. Weiterhin behandelt werden besondere Rechte sowie Vorteile, die im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt werden. Die Ziffer 13 enthält gesellschaftsrechtliche Regelungen die Nagarro SE betreffend, nämlich zur künftigen Satzung der Nagarro SE, insbesondere einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Die Entwürfe der Satzung und der Ermächtigung sind dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 13.1 und Anlage 13.2 beigelegt. Weiterhin stellt die Ziffer 14 die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung dar. Schließlich enthalten die Ziffern 15 und 16 Kosten- und Schlussbestimmungen.

408 Im Rahmen der Erläuterungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

1. Vermögensübertragung im Wege der Abspaltung (Ziffer 1)

409 Nach Ziffer 1 überträgt die Allgeier SE als übertragender Rechtsträger im Wege der verhältnismäßigen Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Ziffer 5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags näher bestimmten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionären der Allgeier SE Aktien der Nagarro SE gewährt (siehe hierzu: Ziffer 10 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, d.h. die Nagarro SE wird in Bezug auf das Abzusplittende Vermögen mit Wirksamwerden der Abspaltung Gesamtrechtsnachfolger der Allgeier SE, wodurch eine Einzelrechtsübertragung entbehrlich wird.

2. Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag (Ziffer 2)

410 Ziffer 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. Januar 2020, 0:00 Uhr fest. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt von dem an die Handlungen der Allgeier SE, die das Abzusplittende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2020, 0:00 Uhr zurückbezogen wird und dass

sich die Allgeier SE und die Nagarro SE so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2020, 0:00 Uhr auf die Nagarro SE übergegangen.

- 411 Ziffer 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Spaltung hin. Der steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr.

3. Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz (Ziffer 3)

- 412 Die Grundlage für die Bestimmung der dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist gemäß Ziffer 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrag die diesem als Anlage 3.1 beigefügte Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr. Sie bildet das auf die Nagarro SE im Wege der Abspaltung übergehende Vermögen der Allgeier SE bilanziell ab. Die Abspaltungsbilanz wurde ihrerseits aus der zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresbilanz der Allgeier SE entwickelt, die Teil des Jahresabschlusses der Allgeier SE ist, der von deren Abschlussprüfer, der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Allgeier SE am 16. April 2020 festgestellt wurde.

- 413 Die §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziffer 3.2. des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestimmt insoweit, dass die Schlussbilanz die geprüfte Jahresbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr ist.

- 414 Ziffer 3.3. regelt, dass die Allgeier SE das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten und in ihrer steuerlichen Schlussbilanz zu den in der steuerlichen Übertragungsbilanz der Allgeier SE enthaltenen Werten ansetzen wird.

- 415 Nach Ziffer 3.4 wird die Nagarro SE das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie in ihrer Steuerbilanz zu den in der steuerlichen Übertragungsbilanz der Allgeier SE enthaltenen Werten ansetzen.

4. Verschiebung der Stichtage (Ziffer 4)

- 416 Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München eingetragen sein sollte, verschieben sich nach Ziffer 4 der Abspaltungsstichtag und der steuerliche Übertragungsstichtag um jeweils ein Jahr, d.h. der Abspaltungsstichtag auf den 1. Januar 2021, 0:00 Uhr, und der

steuerliche Übertragungsstichtag auf den 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr. In diesem Fall wird der Abspaltung als Schlussbilanz eine auf den 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte und geprüfte Bilanz der Allgeier SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Im Falle einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE über den 10. Februar des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungsstichtag und der Steuerliche Übertragungsstichtag jeweils um ein weiteres Jahr (sog. rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht bis zum 10. Februar 2021 wirksam wird. Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien in Ziffer 10.2.

5. Abzuspaltendes Vermögen (Ziffer 5)

417 Das Abzuspaltende Vermögen besteht zum einen aus der in Ziffer 5.1 lit. a) aufgeführten gesamten Beteiligung der Allgeier SE an der Connect AG, bestehend aus insgesamt 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, die die gestundeten Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE und die Nagarro Holding GmbH sowie die Marke „Nagarro“ (vgl. Abschnitt C.II.1.d)) hält.

418 Zum anderen überträgt die Allgeier SE ausweislich der Ziffer 5.1 lit. b) sämtliche von ihr an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien.

419 Ziffer 5.2 stellt klar, dass die Abspaltung der Übertragenen Beteiligungen jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttungen für die Übertragenen Beteiligungen für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag erfolgt.

420 Ziffer 5.3 regelt – als Auffangbestimmung – die Verpflichtung der Allgeier SE und der Nagarro SE alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

6. Wirksamwerden und Vollzugsdatum (Ziffer 6)

421 Nach Ziffer 6.1 erfolgt die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird

definiert als das Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Januar 2020, 0:00 Uhr).

422 Nach Ziffer 6.2 verpflichtet sich die Allgeier SE als derzeitige Alleinaktionärin der Connect AG, keine Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Grundkapital der Connect AG verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Connect AG nicht über ihre Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE und die Nagarro Holding GmbH sowie über die Marke „Nagarro“ verfügt. Diese Regelungen dienen dem Schutz der Aktionäre der Allgeier SE.

423 Ziffer 6.3 regelt die Pflichten der Allgeier SE in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Allgeier SE das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten wird.

7. Auffangbestimmungen (Ziffer 7)

424 Ziffer 7 betrifft Situationen, in denen nicht bereits durch die mit Eintragung der Abspaltung eintretende partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG die vom Spaltungsvertrag vorgesehene dingliche Vermögenszuordnung erreicht wird. Insofern stellt Ziffer 7 sicher, dass die Allgeier SE das Abzuspaltende Vermögen, soweit es nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE auf die Nagarro SE übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt auf die Nagarro SE überträgt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Nagarro SE, der Übertragung zuzustimmen. Die Allgeier SE und die Nagarro SE werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient also als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

425 Ziffer 7.2 regelt in Ergänzung zu Ziffer 7.1, dass die Allgeier SE und die Nagarro SE im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 7.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

426 Ziffer 7.3 regelt, dass Ansprüche nach Ziffer 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2035 verjähren und dass die §§ 203 ff. BGB (Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung) anzuwenden sind.

8. Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 8)

- 427 § 133 UmwG ordnet bei Spaltungen eine zeitlich begrenzte gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers an, die vor dem Wirksamwerden der Spaltung begründet worden sind.
- 428 Dementsprechend haftet die Allgeier SE gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gesamtschuldnerisch mit der Nagarro SE für Verbindlichkeiten, die im Zuge der Abspaltung auf die Nagarro SE übertragen werden, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE fällig und daraus Ansprüche gegen die Allgeier SE in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsaktes. Für Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre.
- 429 Ziffer 8.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass soweit sich weder aus dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag noch aus dem Rahmenvereinbarung eine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, die Nagarro SE die Allgeier SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn und soweit die Allgeier SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Nagarro SE übertragen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Allgeier SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 430 Umgekehrt regelt Ziffer 8.2 in diesem Zusammenhang, dass die Allgeier SE die Nagarro SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen hat, wenn und soweit die Nagarro SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Nagarro SE übertragen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nagarro SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

431 Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den an einer Abspaltung beteiligten Gesellschaften zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

9. Gewährleistung (Ziffer 9)

432 Ziffer 9 regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der Nagarro SE und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziffer 9 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der Allgeier SE auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

433 In Ziffer 9.1 gewährleistet die Allgeier SE, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin der Übertragenen Beteiligungen ist, dass sie frei über diese verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Zudem stellt Ziffer 9.1 klar, dass darüber hinaus eine Beschaffenheit des Abzusplattendes Vermögens nicht vereinbart ist.

434 Ziffer 9.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 9.1 bestehen können, aus. Zudem stellt Ziffer 9.2 klar, dass dies für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die eine Aufhebung oder Rückabwicklung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten, gilt.

10. Gegenleistung, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 10)

435 Ziffer 10.1 regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzusplattendes Vermögens. Danach wird den Aktionären der Allgeier SE nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältnismäßig) und kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktien der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE gewährt. Insgesamt werden den Aktionären der Allgeier SE 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien an der Nagarro SE gewährt. Die Allgeier SE wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der Allgeier SE 11.382.513 betragen und die Allgeier SE keine eigenen, nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten Aktien halten wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die zur Durchführung der Abspaltung vorgesehenen neuen Aktien der Nagarro SE ausreichen, um sie allen zuteilungsberechtigten Aktionären der Allgeier SE zu gewähren. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

- 436 Gemäß Ziffer 10.2 sind die von der Nagarro SE zu gewährenden Aktien für das gesamte am 1. Januar 2020 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß Ziffer 4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Nagarro SE, in dem die Abspaltung wirksam wird.
- 437 Ziffer 10.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären, der Allgeier SE gewährt werden sollen, geschaffen werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von EUR 120.000,00 um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 durch Ausgabe von 11.262.513 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Sollte die Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien der Allgeier SE aufgrund unvorhergesehener Umstände niedriger sein als zum Zeitpunkt der Beurkundung dieser Vereinbarung angenommen, so wird die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE eine entsprechend geänderte Kapitalerhöhung beschließen, so dass die Aktionäre der Allgeier SE wie in Ziffer 10.1 bestimmt unverändert für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE erhalten. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Alleinaktionärin Allgeier SE gegen Sacheinlage. Bei der Ermittlung des Erhöhungsbetrages wurde berücksichtigt, dass die als Teil des Abzusplattendes Vermögens zu übertragenden, bereits ausgegebenen 120.000 Stückaktien an der Nagarro SE kraft Gesetzes und ohne Durchgangserwerb der Nagarro SE auf die Aktionäre der Allgeier SE übergehen.
- 438 Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Nagarro SE eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66 UmwG).
- 439 Ziffer 10.4 regelt, dass die Allgeier SE als Sacheinlage das Abzusplattende Vermögen in die Nagarro SE einbringen wird. Weiterhin beschäftigt sich Ziffer 10.4 mit der bilanziellen Behandlung des den Nennbetrag ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die Allgeier SE erbrachte Sacheinlage von der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 440 Nach §§ 125 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziffer 10.5 regelt, dass die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an

die Aktionäre der Allgeier SE bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE den Aktionären der Allgeier SE zu verschaffen.

441 Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der Aktien der Nagarro SE durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden, sodass insbesondere keine Barabfindung nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 UmwG erforderlich ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass den Aktionären der Allgeier SE gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziffer 10.6 verpflichtet daher die Allgeier SE und die Nagarro SE, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Nagarro SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen werden.

11. Gewährung besonderer Rechte (Ziffer 11)

442 Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Spaltungsvertrag Angaben zu Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger (oder in den Fällen des § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG auch der übertragende Rechtsträger nach Wahl der Rechtsträger gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG) einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte (zum Beispiel Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen.

443 Ziffer 11.1 beschreibt, dass bestimmten Personen Aktienoptionen auf den Erwerb von Aktien an der Allgeier SE im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme bzw. von Mitarbeiterprogrammen gewährt wird. Die Allgeier SE hat Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE sowie einem Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft Aktienoptionen auf den Erwerb von Aktien an der Allgeier SE im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme bzw. von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gewährt. Unter dem Aktienoptionsplan 2010 werden unter Berücksichtigung der bereits ausgeübten oder kraft verbindlicher Verpflichtungserklärungen noch vor dem Wirksamwerden der Spaltung auszuübenden Aktienoptionen zum Vollzugsdatum noch 54.000 Aktienoptionen bestehen. Unter dem Aktienoptionsplan 2014 werden zum Vollzugsdatum noch 140.000 Aktienoptionen bestehen (vgl. zu den Aktienoptionen und der geplanten Ausgabe vor Wirksamwerden der Spaltung Abschnitt B.II.3).

444 Ziffer 11.2 befasst sich mit der Gewährung der besonderen Rechte im Einzelnen. Um den Inhabern der Aktienoptionen gleichwertige Rechte einzuräumen, sollen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Bedingungen der von der Allgeier SE ausgegeben Aktienoptionen werden angepasst, um den nach dem Vollzugsdatum veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Hierzu ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Allgeier SE vor Wirksamwerden der Abspaltung den als Anlage 11.2(a) dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Beschluss zur Änderung der den Aktienoptionsplänen 2010 und 2014 zugrundeliegenden Ermächtigungsbeschlüsse fasst. Hierdurch werden die relevanten Ausübungsparameter der von der Allgeier SE ausgegebenen Aktienoptionen anhand einer Formel unter Heranziehung der Börsenkurse der Allgeier SE und der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung angepasst. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Anpassung die unabhängige Bewertung der zukünftig getrennten Unternehmen durch den Markt widerspiegelt.
- Bei der Nagarro SE wird eine identische Anzahl an Aktienoptionen an die Berechtigten ausgegeben. Hierzu verpflichtet sich die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die als Anlage 11.2(b) dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu beschließen sowie ein zum Zwecke der Bedienung dieser Aktienoptionen verwendbares genehmigtes Kapital zu schaffen (vgl. hierzu auch Abschnitte E.III.5.a) und c)). Die Optionsbedingungen werden dabei von der Hauptversammlung der Nagarro SE vorgegeben und enthalten alle notwendigen Regelungen, um – in Zusammenschau mit der Anpassung der Aktienoptionen bei der Allgeier SE – gleichwertige Sonderrechte in der Nagarro SE zu schaffen. Auch hier richtet sich die konkrete Bestimmung der Ausübungsparameter nach einer Formel unter Heranziehung der Börsenkurse der Allgeier SE und der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung.

445 Für eine etwaige gesamtschuldnerische Haftung einer Vertragspartei nach § 133 Abs. 2 UmwG in diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

446 Ziffer 11.3 enthält eine sog. Negativerklärung, wonach über die in Ziffer 11.2 geschilderten Rechte und Maßnahmen hinaus keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und dass Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG nicht vorgesehen sind.

12. Besondere Vorteile für Mitglieder der Organe, Abschlussprüfer oder Spaltungsprüfer (Ziffer 12)

447 Nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG hat der Spaltungsvertrag weiterhin insbesondere Angaben zu besonderen Vorteilen zu enthalten, die einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligter Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer gewährt werden.

448 In diesem Zusammenhang enthält Ziffer 12 Angaben zu besonderen Vorteilen, die Organmitgliedern der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger gewährt werden (§126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

449 Ziffer 12.1 erläutert, dass den Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE Herrn Carl Georg Dürschmidt und Herrn Dr. Marcus Goedsche anstellungsvertraglich die Zahlung eines variablen Vergütungsbestandteils in Form einer auf dem im Konzernabschluss der Allgeier SE ermittelten Konzernergebnis vor Steuern (EBT) basierenden Tantieme zusteht. Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurde zugesagt, die Tantieme zukünftig auf Basis der Summe der so ermittelten Konzernergebnisse vor Steuern (EBT) der Allgeier SE und der Nagarro SE zu ermitteln. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tantieme, soll die Tantieme unverändert bleiben.

450 Auch die Bestellung in Gesellschaftsorgane, die im Rahmen oder im Vorfeld einer Abspaltung versprochen oder durchgeführt wurde, stellt einen besonderen Vorteil im Sinne des §126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG dar. Ziffer 12.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zählt daher sämtliche Gremienposten auf, die Organmitgliedern der beteiligten Rechtsträger im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt wurden oder werden sollen:

- Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Manas Fuloria, PhD, wurde am 15. Juli 2020 mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied der Nagarro SE bestellt.
- Der Vorsitzende des Vorstands der Allgeier SE Herr Carl Georg Dürschmidt wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allgeier SE Herr Detlef Dinsel wurde am 15. Juli 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Dr. Marcus Goedsche wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt.

- Herr Manas Fuloria, PhD, erhält als Mitglied des Vorstands der Nagarro SE eine Vergütung, die in Abhängigkeit von der Erreichung seiner Erfolgsziele maximal EUR 300.000 betragen kann.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE erhalten nach Wirksamwerden der Spaltung eine in der Satzung der Nagarro SE (vgl. Abschnitt E.III.4) geregelte Vergütung.

451 Soweit die Nagarro SE nach Börseneinführung aktienbasierte Vergütungsprogramme für die Mitglieder des Vorstandes aufsetzen wird, stellt Ziffer 12.3 klar, dass auch Herr Manas Fuloria, PhD, der derzeit sowohl als Vorstandsmitglied der Allgeier SE als auch der Nagarro SE bestellt ist, nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen daran teilnehmen können wird. Darüber hinaus ist Herr Fuloria wirtschaftlich mit rund 5,0 % neben weiteren Personen an der Nagarro Holding über das Nagarro SPP beteiligt. Sollte im Nachgang der Spaltung den Begünstigten des Nagarro SPP angeboten werden, ihre wirtschaftliche Beteiligung in eine – physische oder virtuelle – Beteiligung bei der Nagarro SE zu überführen (vgl. Abschnitt E.III.6), wird dieses Angebot auch an Herrn Manas Fuloria gerichtet werden.

452 Ziffer 12.4 weist darauf hin, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. Eine solche Versicherung gewährt regelmäßig Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Börsenzulassung wegen tatsächlich oder angeblich unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Wertpapierprospekt und / oder den weiteren Vermarktungsunterlagen sowie anderen Dokumente wegen eines Vermögensschadens auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. In diesen Versicherungsschutz würden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Allgeier SE und der Nagarro SE einbezogen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung ab.

453 Ziffer 12.5 enthält eine sog. Negativerklärung, wonach über die in Ziffer 12 geschilderten Vorteile hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Vertragsparteien oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden und die Gewährung solcher Vorteile auch nicht vorgesehen ist.

13. Satzung der Nagarro SE, Ermächtigungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (Ziffer 13)

454 Ziffer 13 enthält bestimmte Verpflichtungen der Allgeier SE, die dazu dienen sollen, dass die Nagarro SE, deren Alleinaktionärin die Allgeier SE ist, über eine Satzung sowie Kapitalia verfügt, die für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft geeignet sind.

455 Nach Ziffer 13.1 verpflichtet sich die Allgeier SE, als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die Satzung der Nagarro SE so zu ändern, dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 13.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beigefügte Fassung erhält.

456 Ausweislich der Ziffer 13.2 verpflichtet sich die Allgeier SE ferner, als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 13.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu beschließen.

14. Folgen der Abspaltung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 14)

457 Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG beschreibt Ziffer 14 die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass mit dem Wirksamwerden der Abspaltung die Nagarro SE aus dem Allgeier Konzern ausscheidet und eine eigenständige, unabhängige börsennotierte Gesellschaft wird.

458 Dabei stellt Ziffer 14.1 klar, dass die geplante Abspaltung die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmern und der Allgeier SE unberührt lässt. Insbesondere findet kein Arbeitgeberwechsel statt. Die Abspaltung führt weder zu Änderungen auf individual-, noch auf kollektivrechtlicher Ebene und hat auch auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen der Allgeier SE keine Auswirkungen.

459 Ziffer 14.2 weist klarstellend darauf hin, dass die Nagarro SE bislang nicht operativ tätig gewesen ist und daher derzeit noch keine Arbeitnehmer beschäftigt hat. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer der Nagarro SE.

460 Ferner stellt Ziffer 14.3 klar, dass die Abspaltung vorbehaltlich der Ziffer 14.4 auch keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer der zukünftigen Nagarro Gruppe hat. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

461 Ziffer 14.4 stellt fest, dass für die Arbeitnehmer der Allgeier SE, des Allgeier Konzerns sowie der zukünftigen Nagarro Gruppe sind keine besonderen bzw. nachteiligen Maßnahmen (z.B. betriebsbedingte Kündigungen, Betriebsverlegung) in Zusammenhang mit der Abspaltung geplant.

462 Ziffer 14.5 stellt klar, dass die Abspaltung nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene führt. Die Allgeier SE und die Nagarro SE haben keine Arbeitnehmervertretungen. Auf die im Allgeier Konzern sowie in der zukünftigen Nagarro Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen hat die Abspaltung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Im Allgeier Konzern bzw. in der zukünftigen Nagarro Gruppe bestehende Betriebsvereinbarungen gelten kollektiv-rechtlich fort. Die Allgeier SE sowie Allgeier Konzerngesellschaften und die Nagarro SE und die Gesellschaften der Nagarro Gruppe sind nicht tarifgebunden. Auch nach der Abspaltung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.

463 Ausweislich der Ziffer 14.6 setzen sich sowohl der Aufsichtsrat der Allgeier SE als auch derjenige der Nagarro SE auch nach Wirksamwerden der Abspaltung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Auch nach Wirksamwerden der Abspaltung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht durchzuführen.

15. Kosten (Ziffer 15)

464 Ziffer 15 regelt die Kosten der Abspaltung.

465 Ziffer 15.1 trifft grundsätzliche Regelungen zur Kostenaufteilung. Im Einzelnen:

- Die Allgeier SE trägt alle Kosten ihrer Hauptversammlung sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Allgeier SE.
- Die Kosten für die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, von Beratern und Banken für die Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung sowie die Kosten des Spaltungsprüfers tragen die Allgeier SE und die Nagarro SE im Verhältnis 50 % zu 50 %.
- Alle übrigen Kosten, insbesondere der Hauptversammlungen der Nagarro SE sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der

Nagarro SE, für weitere Prüfungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zur Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Nachgründungsvorgängen sowie im Zusammenhang mit der geplanten Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, einschließlich Kosten von Beratern und Banken im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, trägt die Nagarro SE.

- Durch diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder im Zusammenhang mit seiner Umsetzung entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze Steuerschuldner ist.
- Im Übrigen trägt jede Vertragspartei die bei ihr entstehenden Kosten selbst.

466 Ziffer 15.2 und Ziffer 15.3 gilt im Hinblick auf Steuern folgendes: Im Hinblick auf die Ansetzung der übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer Steuerlichen Schlussbilanz (Ziffer 3.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags) erklärt die Allgeier SE, dass ihre Steuerbilanz für das abgespaltene Vermögen gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz nach dem Umwandlungssteuergesetz ist. Die Steuerbilanz entspricht insoweit der Steuerlichen Schlussbilanz

467 Die Vertragsparteien werden auch sonst in allen steuerlichen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Abspaltung von Bedeutung sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit es für die steuerliche Behandlung der Abspaltung notwendig ist, werden die Vertragsparteien sich gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren.

16. Schlussbestimmungen (Ziffer 16)

468 Ziffer 16 enthält verschiedene Schlussbestimmungen.

469 Ziffer 16.1 erklärt, dass Abspaltungs- und Übernahmevertrag erst wirksam wird, wenn die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem zugestimmt haben und die Abspaltung in die Handelsregister der Nagarro SE und der Allgeier SE eingetragen worden ist.

470 Ziffer 16.2 ist geregelt, dass sofern die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 2021 wirksam geworden ist, jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten kann.

471 Ziffer 16.3 erklärt zudem, dass ein Abfindungsangebot gemäß §§ 125 Satz 1 i.V.m. 29 UmwG nicht erforderlich ist, da die Nagarro SE ein Rechtsträger gleicher Rechtsform

wie die Allgeier SE ist und unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls börsennotiert sein wird.

472 Ziffer 16.4 enthält eine übliche Regelung zu Formerfordernissen von Änderungen und Ergänzungen zu dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag: Änderungen und Ergänzungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

473 Ziffer 16.5 regelt außerdem, dass Rechte und Pflichten aus dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ohne vorherige schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden können.

474 Ziffer 16.6 stellt klar, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegt.

475 In Ziffer 16.7 ist weiterhin geregelt, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

476 Ziffer 16.8 trifft eine Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klauseln): Sollte eine Bestimmung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag

eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in Ziffer 16.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

II. Rahmenvereinbarung betreffend die Trennung der Unternehmensbereiche Allgeier SE und Nagarro SE

477 Zum Zwecke der Vollendung der konzerninternen Umstrukturierung zur Trennung der Unternehmensbereiche Allgeier SE und Nagarro SE haben die Allgeier SE und die Nagarro SE eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 8 beigelegt ist. Der Rahmenvertrag bildet damit den Abschluss der Trennung der Unternehmensbereiche, welche im Wesentlichen bis zum 31. Juli 2020 abgeschlossen worden ist. Die Rahmenvereinbarung hat den Zweck, nach Trennung der Unternehmensbereiche ergänzende Regelungen zu noch nicht vollständig geregelten Sachverhalten zu treffen.

478 Die Rahmenvereinbarung gliedert sich in 11 Ziffern. Nach einer einleitenden Vorbemerkung folgen in Ziffern 1 und 2 Regelungen zur Ablösung von Sicherheiten, zu Versicherungsleistungen und zum Ausgleich von Drittschäden. Anschließend wird in Ziffer 3 die Haftung behandelt.

479 Die Ziffer 4 behandelt Steuern. Weiterhin werden in Ziffer 5 die Kooperationspflichten beschrieben und bezeichnet. Die Ziffer 6 enthält Regelungen betreffend die Finanzierung bzw. die Begleichung von Verbindlichkeiten der Nagarro Gruppe gegenüber der Allgeier SE und ihren Konzerngesellschaften. Ziffer 7 behandelt Namens- und gewerbliche Schutzrechte. Weiterhin haben die Ziffern 8 und 9 Vorgaben hinsichtlich eines Wettbewerbsverbots und der Vertraulichkeit zum Gegenstand.

480 Schließlich enthalten die Ziffern 10 und 11 Verjährungs- und Schlussbestimmungen. Im Rahmen der Erläuterungen der Rahmenvereinbarung werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche der Rahmenvereinbarung. Die nachstehende Zusammenfassung der Regelungen der Rahmenvereinbarung stellt keine Auslegungshilfe für Formulierungen in der Rahmenvereinbarung dar, sondern erläutert die Regelungsinhalte. Im Hinblick auf die Details der Rahmenvereinbarung wird auf die Rahmenvereinbarung verwiesen.

1. Ablösung von Sicherheiten

481 Ziffer 1.1 regelt, dass, sofern Sicherheitsleistungen einer Vertragspartei oder einer ihrer Sicherheitensteller für Verbindlichkeiten der anderen Vertragspartei oder einer ihrer

Hauptschuldner bestehen, diese abzulösen sind und die Vertragsparteien sich insbesondere darum bemühen sollen, etwa erforderliche Zustimmungen Dritter zu dieser Ablösung zu erhalten.

482 Darüber hinaus beinhaltet Ziffer 1.1 eine Freistellungsverpflichtung: Die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Hauptschuldners stellt den Sicherheitensteller in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme aus der Sicherheitsleistung frei und die andere Vertragspartei sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht geltend macht, so dass keine doppelte Inanspruchnahme des Geschäftsbereichs des Hauptschuldners erfolgt. Weiterhin wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Pflichten aus Ziffer 1 nicht durch eine vollständige oder teilweise Veräußerung der Beteiligung am Hauptschuldner oder eine Auflösung des Konzernverhältnisses mit dem Hauptschuldner entfallen.

483 Ausweislich der Ziffer 1.2 sollen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften darum bemühen, dass Sicherheitsleistungen weder in ihrem Umfang erweitert noch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen verschärft werden.

2. Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden

484 Für den Fall, dass bei Eintritt eines Schadensereignisses der Schaden bei einer Vertragspartei liegt, die jeweils andere Vertragspartei jedoch einen Anspruch auf eine Versicherungsleistung für diesen Schaden hat, sieht Ziffer 2 eine Regelung zum Zusammenwirken der Vertragsparteien vor, um den Anspruch erfolgreich geltend zu machen und an die geschädigte Vertragspartei auszukehren bzw. einen solchen Anspruch abzutreten.

3. Haftung

485 Ziffer 3 trifft eine ergänzende und eigenständige Haftungsregelung zur Ziffer 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Danach hat die jeweilige Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei oder ihre betroffene Konzerngesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen, wenn eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen für vor dem Vollzugsdatum begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei zuzuordnen sind.

4. Steuern

486 Die Ziffer 4 enthält Regelungen über die Zuordnung von Steuern (insbesondere Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten) zwischen den Vertragsparteien sowie die Kooperation bei Steuerverfahren. Die steuerlichen Regelungen sind insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass zahlreiche Gesellschaften der Nagarro SE Gruppe bis zum 31. Dezember 2019 in den steuerlichen Organkreis des Allgeier-Konzerns einzubeziehen waren, weshalb sich nachträgliche Veränderungen der Steuerveranlagung einer Gesellschaft der Nagarro SE Gruppe, die Steuerjahre bis einschließlich 2019 betreffen, unmittelbar auf die Steuerpositionen der Allgeier SE auswirken können (bspw. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung). Aufgrund dieser Interdependenzen der Steuerpositionen beider Gruppen verpflichtet sich die Nagarro SE steuerliche Minderbelastungen, die für Steuerjahre bis 2019 zahlungsmittelwirksam vereinnahmt werden und die mit einer nachträglichen Erhöhung der Steuerfestsetzung der Allgeier SE in Zusammenhang stehen, an die Allgeier SE zu erstatten. Entsprechendes gilt im Falle von steuerlichen Mehrbelastungen der Nagarro SE, die aus einer nachträglichen Verminderung der Steuerfestsetzung von der Allgeier SE resultieren; solche Mehrbelastungen der Nagarro SE sind von der Allgeier SE zu erstatten. Darüber hinaus bestehen Verhaltens- und Erstattungspflichten im Zusammenhang mit nachträglich von der Finanzverwaltung nicht anerkannten Organschaftsverhältnissen sowie im Zusammenhang mit ertragsteuerlichen Sperrfristen, die auf Anteilen an Gesellschaften der Nagarro SE Gruppe lasten und die im Falle eines Sperrfristverstosses zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens der Allgeier SE oder einer anderen Gesellschaft des Allgeier-Konzerns führen. Sämtliche steuerlichen Erstattungsansprüche können nur bei Überschreitung einer gesonderten Mindestgrenze geltend gemacht werden. Schließlich werden Verhaltens-, Informations- und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Steuerdeklaration und dem steuerlichen Rechtsbehelfsverfahren geregelt, um sicherzustellen, dass die Interessen der jeweils anderen Partei hinsichtlich ihrer jeweiligen Steuerposition gewahrt bleiben. Im Folgenden werden einzelne wesentliche Regelungen gesondert erläutert:

487 Ziffer 4.2.1. ordnet alle laufenden Steuern des zukünftigen Bereichs Nagarro SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaften bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich, d. h. bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag (Vorstichtagssteuern), grundsätzlich der Nagarro SE zu, es sei denn, diese Steuern sind eindeutig und unmittelbar dem Geschäftsbereich Allgeier SE zuzuordnen. Diese grundsätzliche Zuordnung der Vorstichtagssteuern zur Nagarro SE trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass bis zum Steuerlichen Übertragungstichtag weitgehend alle deutschen steuerlichen Folgen aus dem Geschäftsbereich Nagarro bei der Allgeier SE nach den entsprechenden deutschen Steuergesetzen anfielen (u.a. weil die Gesellschaften des Geschäftsbereichs Nagarro bis zum

Steuerlichen Übertragungsstichtag ganz überwiegend Teil einer ertragsteuerlichen Organschaft waren und es bzgl. einer umsatzsteuerlichen Organschaft auch noch weiterhin sind, so dass deren steuerliches Ergebnis bzw. Umsatzsteuerfolgen bei der Allgeier SE als Organträgerin zu erfassen sind). Daher ist ein großer Teil der Vorstichtagssteuern zwar bei der Allgeier SE entstanden, wirtschaftlich aber durch den Geschäftsbereich Nagarro verursacht. Lediglich ein Teil dieser Vorstichtagssteuern der Allgeier SE ist durch den Geschäftsbereich Allgeier SE wirtschaftlich verursacht.

- 488 Steuern, die sich auf den Zeitraum nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag beziehen (Nachstichtagssteuern), trägt jeweils diejenige Vertragspartei, deren Geschäftsbereich sie zuzuordnen sind. Anders als im Vorstichtagszeitraum, entstehen deutsche Ertragsteuern wegen der steuerlichen Rückwirkung der Ausgliederung und Abspaltung in der Regel auch unmittelbar bei der Gesellschaft, die den jeweiligen Geschäftsbereich übernimmt.
- 489 Ziffer 4.3 trifft eine Sonderregelung für solche Steuern, die durch die Ausgliederung, die Abspaltung und die vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Vorstrukturierungsschritte ausgelöst werden (sog. Transaktionssteuern). Wenn und soweit die Vertragsparteien dem Grunde und der Höhe nach solche Transaktionssteuern erwarten, trägt diese Steuern – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung – die Allgeier SE. Sollten entgegen der Erwartungen der Vertragsparteien weitere Transaktionssteuern anfallen, würden die Nagarro SE und die Allgeier SE diese Steuern entsprechend dem Wertverhältnis der Unternehmensgruppen nach Abspaltung tragen. In Ziffer 4.3.1. ist dargestellt, mit welchen Transaktionssteuern die Vertragsparteien kalkulieren.
- 490 Ziffer 4.4 regelt die Steuertragung für die laufende Umsatzsteuer. Hintergrund dieser gesonderten Regelung für die Umsatzsteuer ist, dass Gesellschaften des Geschäftsbereichs Nagarro bis zu der Maßnahme der vorherigen Strukturierung oder bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag (und ggfs. auch noch darüber hinaus bis längstens zum Wirksamwerden der Ausgliederung oder Abspaltung) teilweise Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft waren bzw. sind, deren Organträgerin die Allgeier SE war/ist. Umsatzsteuerliche Rechtsfolgen traten daher bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag unmittelbar bei der Allgeier SE ein. Zugleich gibt es ein umsatzsteuerliches Umlagesystem, das im Innenverhältnis sichergestellt hat, dass Umsatzsteuerbeträge sowie etwaige abziehbare Vorsteuerbeträge im Innenverhältnis den Organgesellschaften nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugeordnet wurden. Ziffer 4.4 ordnet an, dass alle Gesellschaften der Allgeier SE-Gruppe und Nagarro SE-Gruppe so gestellt werden, als ob eine Trennung der Nagarro SE und ihrer Konzerngesellschaften von der Allgeier SE bereits mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019 erfolgt sei.

- 491 Die Vertragspartei, die die Steuer vertraglich nach Ziffer 4 tragen muss, ist – wie dargestellt – in vielen Fällen nicht die Vertragspartei, in deren Geschäftsbereich die Steuer nach den Steuergesetzen anfällt. So entstehen die laufenden Vorstichtagssteuern, auch soweit sie dem Geschäftsbereich Nagarro wirtschaftlich zuzuordnen sind und von diesem vollumfänglich zu tragen sind, in aller Regel bei der Allgeier SE (siehe oben). In diesen Fällen (und in allen anderen Fällen des Auseinanderfallens von steuergesetzlicher und wirtschaftlicher Zuordnung) hat die Vertragspartei, in deren Geschäftsbereich die Steuer zunächst steuergesetzlich anfällt, nach Ziffer 4.5 einen Freistellungsanspruch gegen die andere Vertragspartei, wenn und soweit die vertraglich vereinbarte Steuertragung von der steuergesetzlichen Steuertragung abweicht. Nach Ziffer 4.5.1 ff. ist dieser Freistellungsanspruch in bestimmten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen.
- 492 Infolge einer Steuerfestsetzung kann es nicht nur zu (Mehr-)Belastungen kommen, die zu den geschilderten Freistellungsansprüchen führen. Denkbar ist auch, dass es zu Steuererstattungen kommt (z. B. im Falle zu hoher Vorauszahlungen oder nach erfolgreichen Rechtsbehelfsverfahren). Handelt es sich bei einer tatsächlich erstatteten Steuer um eine Steuer, die nach Ziffer 4 nicht von der steuerpflichtigen Vertragspartei, sondern von der anderen Vertragspartei wirtschaftlich zu tragen ist, ist die Vertragspartei nach Ziffer 4.6 verpflichtet, eine zahlungswirksam vereinnahmte Steuererstattung an die nicht steuerpflichtige Vertragspartei auszukehren (sog. Erstattungsanspruch).
- 493 Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Ausgliederung eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen ist und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte wider Erwarten doch Umsatzsteuer auf die Ausgliederung erhoben werden, würde es sich grundsätzlich um eine unerwartete Transaktionssteuer handeln, die im Regelfall bei der Allgeier SE entstünde. In der Folge hätte die Allgeier SE nach den dargestellten Regeln einen Anspruch auf Freistellung in Höhe der festgestellten Wertverhältnisse bei Abspaltung; den verbleibenden Anteil hätte die Allgeier SE selbst zu tragen (siehe oben). Diese Umsatzsteuer würde die Vertragsparteien jedoch nicht endgültig belasten, weil die Nagarro SE einen grundsätzlich betragsgleichen Anspruch auf abziehbare Vorsteuer hätte. Dieser Anspruch setzt allerdings eine ordnungsgemäße Rechnung der Allgeier SE voraus. Vor diesem Hintergrund enthält Ziffer 4.7 ergänzende Kooperationsregeln, die sicherstellen, dass die Nagarro SE eine solche Rechnung ohne zeitliche Verzögerung erhält (grundsätzlich im Gutschriftverfahren) und die Vorsteuer nach Möglichkeit zeitgleich mit der Umsatzsteuerzahlung durch die Allgeier SE erstattet wird. Zugleich verpflichten sich die Vertragsparteien, die insgesamt verbleibende wirtschaftliche Belastung aus festgesetzter, abzuführender Umsatzsteuer und nicht erstatteter Vorsteuer im Wertverhältnis der Allgeier SE zur Nagarro SE nach Abspaltung zu tragen.

494 Die vorstehend geschilderten materiellen Regelungen werden verfahrensrechtlich durch verschiedene Kooperationsregeln ergänzt.

495 Ziffer 4.9 regelt besondere Kooperationspflichten für den Fall, dass die oben angesprochenen Organschaftsverhältnisse, die bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag zwischen der Allgeier SE und zahlreichen Gesellschaften des Geschäftsbereichs Nagarro bestanden, von der Finanzverwaltung bestritten werden. Ziel dieser Regelung ist die Organschaftsverhältnisse in solchen Konstellationen nach Möglichkeit zu heilen und/oder nachteilige steuerliche Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

496 Ziffer 4.14 regelt die Beteiligung der Nagarro SE an Besteuerungsverfahren, wenn sie eine Steuer im Innenverhältnis zu tragen hat, aber die Steuer bei einer Gesellschaft des Geschäftsbereichs Allgeier SE entsteht.

497 Ziffer 4.15 verpflichtet beide Vertragsparteien allgemein mit dem Ziel zu kooperieren, die Steuerbelastung beider Vertragsparteien möglichst gering zu halten.

498 Ziffern 4.19 ff. treffen allgemeine Regeln in Bezug auf Steuern, darunter Vorschriften über die Fälligkeit und Verjährung der Ansprüche. Danach verjähren die Ansprüche nach der Ziffer 4 grundsätzlich sechs Monate, nachdem und soweit die jeweils zugrundeliegende Steuerfestsetzung formell und materiell bestandskräftig geworden ist. Eine von der Bestandskraft der Steuerfestsetzung unabhängige absolute Verjährungsfrist ist acht (8) Jahre nach Wirksamwerden der Abspaltung vereinbart.

5. Kooperationspflichten

499 Ziffer 5 enthält eine allgemeine Regelung zu Kooperationspflichten der Vertragsparteien.

500 Danach wird jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei – soweit dies nicht zum Vollzugszeitpunkt bereits erfolgt ist – sämtliche bis zum Vollzugsdatum oder, sofern erst später erstellt, bis zur Aufnahme des Handels in Aktien Nagarro SE existierenden Geschäftsunterlagen, die ausschließlich dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei zuzuordnen sind, übergeben. Das Recht der übergebenden Vertragspartei, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurückzubehalten, bleibt unberührt.

501 Ferner berechtigt Ziffer 5.2 jede der Vertragsparteien nach angemessener Voranmeldung und während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen sowie zur Fertigung von Kopien, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

502 Zudem beinhaltet Ziffer 5.3 eine Mitwirkungspflicht der Vertragsparteien: Soweit die sachgerechte Behandlung eines Sachverhalts nach dem Abspaltungsstichtag die Mitwirkung der jeweils anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften erfordert, werden die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Zumutbaren an der Behandlung des jeweiligen Sachverhalts mitwirken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf behördliche Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die sich zumindest auch auf den Zeitraum vor dem Abspaltungsstichtag beziehen.

6. Finanzierung

503 Ziffer 6 enthält die Verpflichtung der Nagarro SE, sämtliche bestehenden Verbindlichkeiten von Gesellschaften der Nagarro Gruppe gegenüber der Allgeier SE und ihren Konzerngesellschaften bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vollständig zu erfüllen.

7. Namens- und gewerbliche Schutzrechte

504 In Ziffer 7 verpflichtet sich die Nagarro SE gegenüber der Allgeier SE, dass die Nagarro SE dafür Sorge tragen und dafür einstehen wird, dass ihre Konzerngesellschaften spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ihre Firma i.S.d. § 17 HGB soweit erforderlich dahingehend ändern, dass diese nicht mehr das Wort „Allgeier“ oder einen anderen Hinweis auf die frühere Konzernzugehörigkeit zur Allgeier-Gruppe enthält.

8. Wettbewerbsverbot

505 Gemäß Ziffer 8 wird ein Wettbewerbsverbot zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich nicht vereinbart.

9. Vertraulichkeit

506 Ziffer 9.1 beinhaltet eine Vertraulichkeitsregelung.

507 Jede Vertragspartei ist gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, Vertrauliche Informationen stets geheim zu halten und nicht gegenüber Personen außerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zu offenbaren.

508 Ausgenommen von der Vertraulichkeitsvereinbarung der Ziffer 9.1 sind solche Informationen, (i) die ohne eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, (ii) zu denen eine Vertragspartei oder ein ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hatte, sowie (iii) die nach Abschluss dieser

Rahmenvereinbarung von einer Vertragspartei ohne Bezug zu Vertraulichen Informationen selbständig entwickelt wurden.

509 Zudem statuiert Ziffer 9.2 die Pflicht der Vertragsparteien, gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei und ihren Konzerngesellschaften (i) die unberechtigte Weitergabe von sowie den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern sowie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auszuschließen, und (ii) die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

510 Ziffer 9.2 erhält wiederum eine Ausnahmeregelung: Danach ist die Offenlegung im erforderlichen Umfang zulässig, wenn eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist.

10. Verjährung

511 Ansprüche unter der Rahmenvereinbarungen verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2035. Zudem regelt Ziffer 10, dass die §§ 203 ff. BGB (Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung) Anwendung finden.

11. Schlussbestimmungen

512 Ziffer 11.1 regelt, dass die Rahmenvereinbarung erst wirksam wird, wenn die Abspaltung wirksam geworden ist.

513 In Ziffer 11.2 ist geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung, einschließlich der darin enthaltenen Schriftformklausel, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

514 Ziffer 11.3 regelt, dass die Rahmenvereinbarung allein die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Rahmenvereinbarung sind allein unter den Vertragsparteien geltend zu machen und zu erfüllen. Jede Vertragspartei steht aber dafür ein, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelung dieser Rahmenvereinbarung einhalten und insbesondere keine Ansprüche im Widerspruch zu dieser Rahmenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen.

515 Ziffer 11.4 enthält eine Abtretungsregelung: Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung können ohne vorherige schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

- 516 Ziffer 11.5 stellt klar, dass die Rahmenvereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegt.
- 517 In Ziffer 11.6 ist weiterhin geregelt, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder über ihre Wirksamkeit, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- 518 Ziffer 11.7 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klauseln): Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in Ziffer 11.7 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

Allgeier SE

Der Vorstand

München, den 14. August 2020

(Carl Georg Dürschmidt)

(Dr. Marcus Goedsche)

(Manas Fuloria, PhD)

(Hubert Rohrer)

Nagarro SE

Der Vorstand

München, den 14. August 2020

(Manas Fuloria, PhD)

(Annette Mainka)

(Vikram Seghal)

Anlage – Abspaltungs- und Übernahmevertrag (einschließlich Anlagen)

14. August 2020

ALLGEIER SE

(als übertragender Rechtsträger)

und

Nagarro SE

(als übernehmender Rechtsträger)

**Abspaltungs- und
Übernahmevertrag**

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen

- (1) **ALLGEIER SE** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543

- nachfolgend „**Allgeier SE**“ oder „**übertragender Rechtsträger**“ genannt -

und

- (2) **Nagarro SE** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410

- nachfolgend „**Nagarro SE**“ oder „**übernehmender Rechtsträger**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch die „**Vertragsparteien**“ oder einzeln die „**Vertragspartei**“ genannt -

VORBEMERKUNG

- (A) Die Allgeier SE mit Sitz in München ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543. Das Grundkapital der Allgeier SE beträgt aktuell EUR 11.289.000,00 und ist eingeteilt in 11.289.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Allgeier SE hält bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 105.351 eigene Aktien. Es ist beabsichtigt, diese eigenen Aktien bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vollständig zu veräußern. Ferner haben Berechtigte unter den von der Allgeier SE aufgelegten Aktienoptionsprogrammen (i) bereits 9.513 Aktienoptionen verbindlich ausgeübt und (ii) verbindlich erklärt, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weitere 84.000 Aktienoptionen auszuüben. Aufgrund der Ausübung von insgesamt 93.513 Aktienoptionen wird sich das Grundkapital der Allgeier SE bis zum Wirksamwerden der Abspaltung um insgesamt 93.513,00 EUR auf EUR 11.382.513,00, eingeteilt in 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien erhöhen.
- (B) Die Nagarro SE mit Sitz in München ist eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital der Nagarro SE beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Alleinige Aktionärin der Nagarro SE ist die Allgeier SE. Das Grundkapital der Nagarro SE ist vollständig eingezahlt.
- (C) Die Allgeier SE hat entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich globale Technologieberatung und Softwareentwicklung („**Geschäftsbereich Nagarro**“) rechtlich zu verselbständigen und im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Nagarro SE an die Börse zu bringen. Die Allgeier SE beabsichtigt nicht, an der zukünftig börsennotierten Nagarro SE beteiligt zu bleiben.
- (D) Die Aktivitäten des Geschäftsbereichs Nagarro sind unter dem Dach der Nagarro Holding GmbH zusammengefasst. Die Nagarro Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 eingetragen. Das Stammkapital der Nagarro Holding GmbH beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Nagarro Holding GmbH hält im Wesentlichen unmittelbar bzw. mittelbar sämtliche Anteile an verschiedenen Gesellschaften, die dem Geschäftsbereich Nagarro zuzuordnen sind (die Nagarro SE, die Allgeier Nagarro Holding sowie die sonstigen direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Nagarro SE zusammen der „**Nagarro-Konzern**“).

- (E) Alleinige unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafterin der Nagarro Holding GmbH ist die Nagarro SE als künftige börsennotierte Obergesellschaft des Geschäftsbereichs Nagarro. Die Geschäftsanteile an der Nagarro Holding GmbH sowie Anteile an weiteren Gesellschaften hat die Nagarro SE von der Allgeier Project Solutions GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Allgeier SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179057, käuflich erworben. Der Gesamtkaufpreis betrug EUR 193.608.560,00 und wurde in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2020 verzinslich gestundet. Die Kaufpreisforderung wurde von der Allgeier Project Solutions GmbH vollständig an die Allgeier SE veräußert und von dieser in voller Höhe in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG (zukünftig firmierend als Nagarro Connect AG) nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt. Ferner wurde eine weitere Forderung gegen die Nagarro Holding GmbH in Höhe von EUR 50.000.000,00 von der Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt. Schließlich wurden die Rechte an der Unionsmarke „Nagarro“, eingetragen im beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum geführten Markenregister unter der Registernummer 12994885, an die Allgeier Connect AG übertragen und in die Kapitalrücklage der Allgeier Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt.
- (F) Sämtliche Aktien an der Allgeier Connect AG sollen nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übertragungsvertrags auf die Nagarro SE übertragen werden. Außerdem beabsichtigt die Allgeier SE, ihre an der Nagarro SE gehaltenen Aktien ebenfalls auf die Nagarro SE abzuspalten. Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der Allgeier SE nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags insgesamt 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE gewährt werden, von denen 11.262.513 im Wege einer Kapitalerhöhung der Nagarro SE neu geschaffen werden. Die Zuteilung an die Aktionäre der Allgeier SE erfolgt im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Allgeier SE (sog. verhältnismäßige Spaltung).
- (G) Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Nagarro SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG IM WEGE DER ABSPALTUNG

Die Allgeier SE als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den unter Ziffer 5 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags näher bestimmten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten (nachfolgend auch das „**Abzuspaltenende Vermögen**“) als Gesamtheit auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien an der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE gemäß Ziffer 10 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme).

2. ABSPALTUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

- 2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenenden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr (nachfolgend „**Abspaltungsstichtag**“). Vom Abspaltungsstichtag an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Allgeier SE das Abzuspaltenende Vermögen betreffend als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen.
- 2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr (nachfolgend „**Steuerlicher Übertragungsstichtag**“).

3. **ABSPALTUNGSBILANZ UND SCHLUSSBILANZ**

- 3.1 Die Bestimmung der dem Abzuspal tenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 3.1 diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr (nachfolgend „**Abspaltungsbilanz**“). Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresbilanz der Allgeier SE entwickelt. Diese ist Teil des Jahresabschlusses der Allgeier SE, welcher von deren Abschlussprüfer, der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und mit Billigung durch den Aufsichtsrat der Allgeier SE am 16. April 2020 festgestellt wurde. Die Jahresbilanz wurde unter Berücksichtigung der unter lit. (E) der Vorbemerkung beschriebenen Vorgänge fortgeschrieben.
- 3.2 Schlussbilanz der Allgeier SE gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte, von der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüfte Jahresbilanz der Allgeier SE zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).
- 3.3 Die Allgeier SE wird das Abzuspal tende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten und in ihrer steuerlichen Schlussbilanz zu Verkehrswerten ansetzen.
- 3.4 Die Nagarro SE wird das Abzuspal tende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie in ihrer Steuerbilanz zu den in der steuerlichen Übertragungsbilanz der Allgeier SE enthaltenen Werten ansetzen.

4. **VERSCHIEBUNG DER STICHTAGE**

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2021 in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München eingetragen sein sollte, gelten abweichend von vorstehender Ziffer 2.1 der 1. Januar 2021, 0:00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und abweichend von Ziffer 2.2 der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, als Steuerlicher Übertragungsstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von Ziffer 3.2 als Schlussbilanz eine auf den 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte und geprüfte Bilanz der Allgeier SE als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Im Falle einer weiteren Verzögerung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE über den 10. Februar des Folgejahres hinaus verschieben sich der Abspaltungsstichtag und der Steuerliche Übertragungsstichtag jeweils um ein Jahr.

5. **ABZUSPALTENDES VERMÖGEN**

- 5.1 Die Allgeier SE überträgt auf die Nagarro SE
- (a) ihre gesamte Beteiligung an der Allgeier Connect AG, bestehend aus insgesamt 50.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00; sowie
 - (b) sämtliche von ihr an der Nagarro SE gehaltenen 120.000 Stückaktien (die Beteiligungen unter lit. a) und lit. b) nachfolgend gemeinsam „**Übertragene Beteiligungen**“).
- 5.2 Die Abspaltung erfolgt jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttungen für die Übertragenen Beteiligungen für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag.
- 5.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspal tenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

6. WIRKSAMWERDEN, VOLLZUGSDATUM

- 6.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE beim Amtsgericht München und damit mit dem Wirksamwerden der Abspaltung (nachfolgend „**Vollzugsdatum**“).
- 6.2 Die Allgeier SE verpflichtet sich als derzeitige Alleinaktionärin der Allgeier Connect AG, keine Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Grundkapital der Allgeier Connect AG verändert wird. Sie verpflichtet sich weiterhin, bis zum Vollzugsdatum darauf hinzuwirken, dass die Allgeier Connect AG nicht über ihre Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE und die Nagarro Holding GmbH sowie über die Marke „Nagarro“ (vgl. lit. (E) der Vorbemerkung) verfügt.
- 6.3 Die Allgeier SE wird in der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten.

7. AUFFANGBESTIMMUNGEN

- 7.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE auf die Nagarro SE übergeht, wird die Allgeier SE es auf die Nagarro SE übertragen. Im Gegenzug ist die Nagarro SE verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die Vertragsparteien werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.
- 7.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung gemäß Ziffer 7.1 alle erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.
- 7.3 Ansprüche nach dieser Ziffer 7 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2035. §§ 203 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind anzuwenden.

8. GLÄUBIGERSCHUTZ UND INNENAUSGLEICH

Soweit sich weder aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag noch aus der als Anlage 8 beigefügten Rahmenvereinbarung eine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, geltend die nachfolgenden Regelungen:

- 8.1 Wenn und soweit die Allgeier SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Nagarro SE übertragen werden, hat die Nagarro SE die Allgeier SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Allgeier SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 8.2 Wenn und soweit die Nagarro SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Nagarro SE übertragen werden, hat die Allgeier SE die Nagarro SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nagarro SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Die Allgeier SE gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie Inhaberin der Übertragenen Beteiligungen ist, dass sie frei über diese verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens ist darüber hinaus nicht vereinbart.
- 9.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziffer 9.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziffer 9.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die eine Aufhebung oder Rückabwicklung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

10. GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER, KAPITALMAßNAHMEN

- 10.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens der Allgeier SE auf die Nagarro SE erhalten die Aktionäre der Allgeier SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Allgeier SE verhältnismäßig und kostenfrei für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE. Insgesamt werden den Aktionären der Allgeier SE 11.382.513 auf den Namen lautende Stückaktien an der Nagarro SE gewährt. Die Allgeier SE wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Aktien der Allgeier SE 11.382.513 betragen und die Allgeier SE keine eigenen, nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten Aktien halten wird. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.
- 10.2 Die von der Nagarro SE zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2020 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtig. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß Ziffer 4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Nagarro SE, in dem die Abspaltung wirksam wird.
- 10.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von EUR 120.000,00 um EUR 11.262.513,00 auf EUR 11.382.513,00 durch Ausgabe von 11.262.513 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Sollte die Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien der Allgeier SE aufgrund unvorhergesehener, insbesondere des vollständigen oder teilweisen Nichteintritts eines der unter Vorbemerkung (A) genannten Umstände niedriger sein als zum Zeitpunkt der Beurkundung dieser Vereinbarung angenommen, so wird die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE eine entsprechend geänderte Kapitalerhöhung beschließen, so dass die Aktionäre der Allgeier SE wie in Ziffer 10.1 bestimmt unverändert für je eine auf den Namen lautende Stückaktie der Allgeier SE eine auf den Namen lautende Stückaktie der Nagarro SE erhalten. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Alleinaktionärin Allgeier SE gegen Sacheinlage. Bei der Ermittlung des Erhöhungsbetrags wurde berücksichtigt, dass die als Teil des Abzuspaltenden Vermögens zu übertragenden, bereits ausgegebenen 120.000 Stückaktien an der Nagarro SE kraft Gesetzes und ohne Durchgangserwerb der Nagarro SE auf die Aktionäre der Allgeier SE übergehen.
- 10.4 Als Sacheinlage wird die Allgeier SE das Abzuspaltende Vermögen in die Nagarro SE einbringen. Soweit der Wert, zu dem die durch die Allgeier SE erbrachte Sacheinlage von der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 10.5 Die Allgeier SE wird die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der ihren Aktionären zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an diese bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien

nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Allgeier SE den Aktionären der Allgeier SE zu verschaffen.

- 10.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben, alle Urkunden auszustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Nagarro SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen werden.

11. GEWÄHRUNG BESONDERER RECHTE

- 11.1 Die Allgeier SE hat Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE sowie einem Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft (die „**Berechtigten**“) Aktienoptionen auf den Erwerb von Aktien an der Allgeier SE im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme bzw. von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gewährt. Unter dem Aktienoptionsplan 2010 werden unter Berücksichtigung der bereits ausgeübten oder kraft verbindlicher Verpflichtungserklärungen noch vor dem Wirksamwerden der Spaltung auszuübenden Aktienoptionen (vgl. lit. (A) der Vorbemerkung) zum Vollzugsdatum noch 54.000 Aktienoptionen bestehen. Unter dem Aktienoptionsplan 2014 werden zum Vollzugsdatum noch 140.000 Aktienoptionen bestehen.

- 11.2 Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG sind den Inhabern von Sonderrechten, zu denen auch Aktienoptionen gehören, gleichwertige Rechte zu gewähren. Gem. § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG können diese gleichwertigen Rechte im Fall einer Abspaltung sowohl beim übernehmenden als auch beim übertragenden Rechtsträger gewährt werden. Die folgenden Maßnahmen werden ergriffen, um den Berechtigten der zum Vollzugsdatum bestehenden Aktienoptionen mit Wirkung zum Vollzugsdatum gleichwertige Rechte einzuräumen:

- (a) Die Bedingungen der von der Allgeier SE ausgegebenen Aktienoptionen werden angepasst, um den nach dem Vollzugsdatum veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Hierzu ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Allgeier SE vor Wirksamwerden der Abspaltung den in Anlage 11.2(a) beigefügten Beschluss zur Änderung der den Aktienoptionsplänen 2010 und 2014 zugrundeliegenden Ermächtigungsbeschlüsse fasst.
- (b) Bei der Nagarro SE wird eine identische Anzahl an Aktienoptionen an die Berechtigten ausgegeben. Hierzu verpflichtet sich die Allgeier SE als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 11.2(b) beigefügte Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu beschließen sowie ein zum Zwecke der Bedienung dieser Aktienoptionen verwendbares genehmigtes Kapital zu schaffen (vgl. zukünftige Fassung der Satzung der Nagarro SE in Anlage 13.1).

Für eine etwaige gesamtschuldnerische Haftung einer Vertragspartei nach § 133 Abs. 2 UmwG in diesem Zusammenhang gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

- 11.3 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

12. BESONDERE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DER ORGANE, ABSCHLUSSPRÜFER ODER SPALTUNGSPRÜFER

- 12.1 Den Mitgliedern des Vorstands der Allgeier SE Herrn Carl Georg Dürschmidt und Herrn Dr. Marcus Goedsche steht anstellungsvertraglich die Zahlung eines variablen Vergütungsbestands in Form einer auf dem im Konzernabschluss der Allgeier SE ermittelten Konzernergebnis vor Steuern (EBT) basierenden Tantieme zu. Sowohl Herrn Carl Georg Dürschmidt als auch Herrn Dr. Marcus Goedsche wurde zugesagt, die Tantieme zukünftig auf Basis der Summe der

so ermittelten Konzernergebnisse vor Steuern (EBT) der Allgeier SE und der Nagarro SE zu ermitteln. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Höchstgrenzen der Tantieme, bleibt die Tantieme unverändert.

12.2 Die folgenden Gremienposten wurden Organmitgliedern der Allgeier SE bei der Nagarro SE gewährt:

- (a) Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Manas Fuloria, PhD, wurde am 15. Juli 2020 mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied der Nagarro SE bestellt.
- (b) Der Vorsitzende des Vorstands der Allgeier SE Herr Carl Georg Dürschmidt wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem Vorsitzenden.
- (c) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Allgeier SE Herr Detlef Dinsel wurde am 15. Juli 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt. Am 10. August 2020 wählte ihn der Aufsichtsrat zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (d) Das Mitglied des Vorstands der Allgeier SE Herr Dr. Marcus Goedsche wurde am 19. Februar 2020 in den Aufsichtsrat der Nagarro SE gewählt.

Herr Manas Fuloria, PhD, erhält als Mitglied des Vorstands der Nagarro SE eine Vergütung, die in Abhängigkeit von der Erreichung seiner Erfolgsziele maximal EUR 300.000 betragen kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE erhalten nach Wirksamwerden der Spaltung eine in der Satzung der Nagarro SE (vgl. Anlage 13.1) geregelte Vergütung.

12.3 Soweit die Nagarro SE nach Börseneinführung aktienbasierte Vergütungsprogramme für die Mitglieder des Vorstandes aufsetzen wird, wird Herr Manas Fuloria, PhD als Mitglied des Vorstands nach näherer Maßgabe der noch festzulegenden Bedingungen daran teilnehmen können. Darüber hinaus ist Herr Fuloria wirtschaftlich mit rund 5,0 % neben weiteren Personen an der Nagarro Holding beteiligt. Sollte im Nachgang der Spaltung den wirtschaftlich Beteiligten angeboten werden, ihre wirtschaftliche Beteiligung in eine – physische oder virtuelle – Beteiligung bei der Nagarro SE zu überführen, wird dieses Angebot auch an Herrn Manas Fuloria gerichtet werden.

12.4 Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In diesen Versicherungsschutz würden unter anderem auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Allgeier SE und der Nagarro SE einbezogen. Die Vertragsparteien stimmen sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, die Deckungssumme, die Versicherungsprämie und deren interne Verteilung ab.

12.5 Darüber hinaus werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Vertragsparteien oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt und die Gewährung solcher Vorteile ist auch nicht vorgesehen.

13. SATZUNG DER NAGARRO SE, ERMÄCHTIGUNG NACH § 71 ABS. 1 NR. 8 AKTG

13.1 Die Allgeier SE verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die Satzung der Nagarro SE so zu ändern, dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 13.1 beigefügte Fassung erhält.

13.2 Die Allgeier SE verpflichtet sich ferner, als Alleinaktionärin der Nagarro SE vor Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 13.2 beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu beschließen.

14. FOLGEN DER ABSPALTUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 14.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Allgeier SE bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere findet kein Arbeitgeberwechsel statt.
- 14.2 Die Nagarro SE beschäftigt derzeit noch keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmer der Nagarro SE.
- 14.3 Die Abspaltung hat vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes auch keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Nagarro-Konzerns. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.
- 14.4 Für die Arbeitnehmer der Allgeier SE, des Allgeier-Konzerns sowie des zukünftigen Nagarro-Konzerns sind keine besonderen nachteiligen Maßnahmen (z.B. betriebsbedingte Kündigungen, Betriebsverlegung) im Zusammenhang mit der Abspaltung geplant.
- 14.5 Die Abspaltung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Die Allgeier SE und die Nagarro SE haben keine Arbeitnehmervertretungen. Auf die im Allgeier-Konzern sowie im zukünftigen Nagarro-Konzern bestehenden Arbeitnehmervertretungen hat die Abspaltung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Im Allgeier-Konzern bzw. im zukünftigen Nagarro-Konzern bestehende Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich fort. Die Allgeier SE sowie Allgeier-Konzerngesellschaften und die Nagarro SE und zukünftige Nagarro-Konzerngesellschaften sind nicht tarifgebunden. Auch nach der Abspaltung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.
- 14.6 Sowohl der Aufsichtsrat der Allgeier SE als auch derjenige der Nagarro SE sind auch nach Wirksamwerden der Abspaltung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Abspaltung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht durchzuführen.

15. KOSTEN

- 15.1 Die durch den Abschluss dieses Abspaltungs- und Übertragungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten werden zwischen den Vertragspartien wie folgt aufgeteilt:
 - (a) Die Allgeier SE trägt alle Kosten ihrer Hauptversammlung sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Allgeier SE.
 - (b) Die Kosten für die Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und von Beratern und Banken für die Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung sowie die Kosten des Spaltungsprüfers tragen die Allgeier SE und die Nagarro SE im Verhältnis 50 % zu 50 %.
 - (c) Alle übrigen Kosten, insbesondere der Hauptversammlungen der Nagarro SE sowie der Anmeldungen zum und Eintragungen in das Handelsregister der Nagarro SE, für weitere Prüfungen im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zur Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Nachgründungsvorgängen sowie im Zusammenhang mit der geplanten Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, einschließlich Kosten von Beratern und Banken im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Nagarro SE, trägt die Nagarro SE.

- (d) Durch diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder im Zusammenhang mit seiner Umsetzung entstehende Steuern trägt diejenige Vertragspartei, die nach Maßgabe der jeweiligen Steuergesetze Steuerschuldner ist.
 - (e) Im Übrigen trägt jede Vertragspartei die bei ihr entstehenden Kosten selbst.
- 15.2 Im Hinblick auf die Ansetzung der übergehenden Wirtschaftsgüter in ihrer Steuerlichen Schlussbilanz (Ziffer 3.3 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags) erklärt die Allgeier SE, dass die Steuerbilanz der Allgeier SE für das abgespaltene Vermögen gleichzeitig die steuerliche Schlussbilanz nach dem Umwandlungssteuergesetz ist. Die Steuerbilanz entspricht insoweit der Steuerlichen Schlussbilanz.
- 15.3 Die Vertragsparteien werden auch sonst in allen steuerlichen Angelegenheiten, die im Hinblick auf die Abspaltung von Bedeutung sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit es für die steuerliche Behandlung der Abspaltung notwendig ist, werden die Vertragsparteien sich gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren.
- 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 16.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird erst wirksam, wenn die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem zugestimmt haben und die Abspaltung in die Handelsregister der Nagarro SE und der Allgeier SE eingetragen worden ist.
- 16.2 Sollte die Abspaltung nicht bis zum 31. Dezember 2021 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.
- 16.3 Ein Abfindungsangebot gemäß §§ 125 Satz 1 i.V.m. 29 UmwG ist nicht erforderlich, da die Nagarro SE ein Rechtsträger gleicher Rechtsform wie die Allgeier SE ist und unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls börsennotiert sein wird.
- 16.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 16.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.
- 16.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.7 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

- 16.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 16.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

Anlage 3.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

AKTIVA

Abspaltungsbilanz

PASSIVA

	<u>Euro</u>			<u>Euro</u>
ANLAGEVERMÖGEN			EIGENKAPITAL	243.807.060,00
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	243.807.060,00 ¹			
	<u>243.807.060,00</u>			<u>243.807.060,00</u>

¹ Beinhaltet den Buchwert der am 19. Februar 2020 erworbenen Nagarro SE von EUR 135.000 sowie den – unter Berücksichtigung der am 11. August 2020 erfolgten Einlage von Forderungen und Markenrechten im Betrag von insgesamt EUR 243.618.560,00 ermittelten – Buchwert der Allgeier Connect AG von EUR 243.672.060,00.

14. August 2020

Allgeier SE

und

Nagarro SE

Rahmenvereinbarung

**betreffend die Trennung der
Unternehmensbereiche Allgeier und Nagarro**

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

- (1) **Allgeier SE** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 198543

- nachfolgend „**Allgeier SE**“ genannt -

und

- (2) **Nagarro SE** mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410

- nachfolgend „**Nagarro SE**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam auch die „**Vertragsparteien**“ oder einzeln die „**Vertragspartei**“ genannt -

VORBEMERKUNG

- (A) Die Vertragsparteien haben am heutigen Tag im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbstständigung des Geschäftsbereichs globale Technologie- und Softwareentwicklung der Allgeier SE einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag geschlossen. Die übrigen Geschäftsbereiche des Allgeier-Konzerns verbleiben bei der Allgeier SE.
- (B) Mit dieser Rahmenvereinbarung beabsichtigen die Parteien, für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und/oder jeweils unter ihrer einheitlichen Leitung i.S.d. § 18 AktG zusammengefasste Unternehmen („**Konzerngesellschaften**“) bestehende Rechtsbeziehungen zu regeln. Diese Rahmenvereinbarung ist Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.
- (C) Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, haben im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verwendete Definitionen in dieser Rahmenvereinbarung die gleiche Bedeutung.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

1. ABLÖSUNG VON SICHERHEITEN

- 1.1 Sollte am Vollzugsdatum eine Bürgschaft, Garantie, Freistellungsverpflichtung, Patronatserklärung oder sonstige Sicherheit („**Sicherheitsleistung**“) einer Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften („**Sicherheitensteller**“) für Verbindlichkeiten der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften („**Hauptschuldner**“) bestehen, werden die Vertragsparteien auf eine Ablösung der Sicherheitsleistung hinwirken und sich insbesondere darum bemühen, etwa erforderliche Zustimmungen Dritter zu dieser Ablösung zu erhalten. Die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Hauptschuldners stellt den Sicherheitensteller in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme aus der Sicherheitsleistung frei und die andere Vertragspartei sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht geltend macht, so dass keine doppelte Inanspruchnahme des Geschäftsbereichs des Hauptschuldners erfolgt. Die Pflichten aus dieser Ziffer 1 entfallen nicht durch eine vollständige oder teilweise Veräußerung der Beteiligung am Hauptschuldner oder eine Auflösung des Konzernverhältnisses mit dem Hauptschuldner.

- 1.2 Die Vertragsparteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass Sicherheitsleistungen weder in ihrem Umfang erweitert noch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen verschärft werden.

2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND AUSGLEICH VON DRITTSCHÄDEN

- 2.1 Sollte bei einer Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften („**Geschädigter**“) nach dem Stichtag ein Umstand eintreten oder bekannt werden, für den der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften („**Versicherungsgläubiger**“) ein Ersatzanspruch unter einer Versicherung, die Zeiträume vor dem Abspaltungsstichtag abdeckt („**Versicherungsanspruch**“), zusteht, werden die Vertragsparteien nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dafür sorgen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt:

- (a) Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsanspruch unter etwa notwendiger Mitwirkung von Geschädigtem und Versicherungsgläubiger gegenüber der Versicherung geltend gemacht wird. Die Kosten und Aufwendungen der Inanspruchnahme der Versicherung trägt die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Geschädigten und stellt den Versicherungsgläubiger davon frei.
- (b) Die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Versicherungsgläubigers trägt dafür Sorge, dass von der Versicherung auf den Versicherungsanspruch geleistete Beträge an den Geschädigten ausgekehrt werden. Die Vertragspartei des Geschäftsbereichs des Geschädigten trägt dafür Sorge, dass Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte in Bezug auf den Schaden, für den der Versicherungsanspruch besteht, im Umfang der Auskehrung an den Geschädigten von diesem an den Versicherungsgläubiger abgetreten werden.

- 2.2 Soweit eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften einen Schaden, die andere Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, wird die letztgenannte Vertragspartei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Vertragspartei an diese abtreten oder für die Abtretung sorgen.

3. HAFTUNG

- 3.1 Soweit eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen für vor dem Vollzugsdatum begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei zuzuordnen sind, hat die letztgenannte Vertragspartei die andere Vertragspartei oder ihre betroffene Konzerngesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen.
- 3.2 Ziffer 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bleibt unberührt.

4. STEUERN

4.1 Steuern im Sinne dieser Ziffer 4 sind

- (i) Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, einschließlich Steuerabzugsbeträgen und Steuervorauszahlungen,
- (ii) Steuerhaftungsbeträge jeder Art (insbesondere aufgrund einer Haftung nach Umwandlungsgesetz, Abgabenordnung oder einem Steuergesetz), und
- (iii) vergleichbare Zahlungen gemäß (i) und (ii) nach ausländischem Recht. Steuern im Sinne dieser Ziffer 4 sind nicht Steuerumlagen und latente Steuern.

4.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 4.3 (Transaktionssteuern) und Ziffer 4.4 (Umsatzsteuer) werden Steuern wie folgt zugeordnet:

- 4.2.1 Steuern des zukünftigen Bereichs Nagarro SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaften, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich zum steuerlichen Übertragungsstichtag beziehen („**Vorstichtagssteuern**“ und der betreffende Zeitraum der „**Vorstichtagszeitraum**“) trägt grundsätzlich die Nagarro SE. Die Allgeier SE trägt Vorstichtagssteuern nur, soweit diese aus Sachverhalten resultieren, die eindeutig und unmittelbar dem zukünftigen Geschäftsbereich Allgeier SE bzw. den Allgeier SE-Konzerngesellschaften zugeordnet werden können.
- 4.2.2 Steuern, die sich auf den Zeitraum nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag beziehen („**Nachstichtagssteuern**“ und der betreffende Zeitraum der „**Nachstichtagszeitraum**“), trägt die Vertragspartei, deren Geschäftsbereich sie nach den Regeln des Spaltungsvertrags zuzuordnen sind.
- 4.2.3 Hinsichtlich solcher Veranlagungs-, Erhebungs- oder anderer steuerlicher Berechnungszeiträume, die vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag beginnen und nach diesem enden, ist die Steuer so zu ermitteln, als hätte der jeweilige Veranlagungs-, Erhebungs- oder andere steuerliche Berechnungszeitraum zum steuerlichen Übertragungsstichtag geendet (Abschichtung).

4.3 Transaktionssteuern sind Steuern, die von der Allgeier SE, einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft, der Nagarro SE und/oder einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft aufgrund des Abschlusses und Vollzugs des Spaltungsvertrags und der vorbereitenden Maßnahmen einschließlich sämtlicher Vorstrukturierungsschritte steuerrechtlich geschuldet sind, einschließlich derjenigen Steuern, die aufgrund einer Verletzung von Sperrfristen entstehen, unabhängig davon, ob die betreffenden Steuern für Zeiträume vor oder nach dem Stichtag veranlagt oder erhoben werden. Transaktionssteuern werden wie folgt zugeordnet:

- 4.3.1 Transaktionssteuern, die nachfolgend aufgeführt sind (kalkulierte Transaktionssteuern), trägt die Allgeier SE.
 - a) Verkauf und Übertragung aller operativen Beteiligungen des Nagarro-Bereichs durch die Allgeier Projekt Solutions GmbH und die Allgeier Enterprise Services GmbH (Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer)
 - b) Vollzug der Abspaltung (Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer der Allgeier SE)
- 4.3.2 Transaktionssteuern, die nicht unter vorstehende Ziffer 4.3.1 dieser Rahmenvereinbarung fallen (unerwartete Transaktionssteuern) tragen grundsätzlich die Nagarro SE und die Allgeier SE im Wertverhältnis der Allgeier SE zur Nagarro SE nach Abspaltung.

- 4.4. Es besteht bzw. bestand ein umsatzsteuerliches Umlagesystem zwischen der Allgeier SE als Organträgerin und Teilen der zukünftigen Nagarro SE-Konzerngesellschaften als Organgesellschaften. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die umsatzsteuerliche Organschaft spätestens mit dem Wirksamwerden der Abspaltung für zukünftige Zeiträume enden soll. Alle Vertragsparteien verpflichten sich insoweit zu Umlagen, mit denen alle Gesellschaften der Allgeier SE-Gruppe und Nagarro SE-Gruppe so gestellt werden, als ob eine Trennung der Nagarro SE und ihrer Konzerngesellschaften von der Allgeier SE bereits mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 erfolgt sei. Unter die vorgenannten Umlagen fallen auch eventuelle Nachzahlungs- oder Erstattungsinsen gemäß § 233a AO. Ansprüche zwischen der Allgeier SE und den Organgesellschaften unter dem Umlagesystem gehen den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung vor.
- 4.5 Die Nagarro SE stellt die Allgeier SE von sämtlichen bei der Nagarro SE bzw. den Nagarro SE-Konzerngesellschaften angefallenen Steuern frei, soweit die Nagarro SE diese nach Ziffern 4.2-4.4 dieser Rahmenvereinbarung zu tragen hat. Die Allgeier SE stellt die Nagarro SE von sämtlichen bei der Nagarro SE bzw. den Nagarro SE-Konzerngesellschaften angefallenen Steuern frei, soweit die Allgeier SE diese nach Ziffern 4.2-4.4 dieser Rahmenvereinbarung zu tragen hat. Ansprüche nach 4.5 dieser Rahmenvereinbarung werden nachfolgend jeweils als „**Freistellungsanspruch**“ oder gemeinsam „**Freistellungsansprüche**“ bezeichnet. Ein Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn und soweit
- 4.5.1 die relevante Steuer bis einschließlich zum steuerlichen Übertragungsstichtag gezahlt worden ist;
- 4.5.2 die relevante Steuer mit steuerlichen Vorteilen (z.B. aufgrund einer Erhöhung des Abschreibungsvolumens oder eine Reduzierung steuerlicher Veräußerungsgewinne) (Gegeneffekte) beim Gläubiger des Freistellungsanspruchs oder seinen Konzerngesellschaften korrespondiert. Die Gegeneffekte sind nur zu berücksichtigen, wenn und soweit sie sich realisiert haben. Trägt der Schuldner des Freistellungsanspruchs die relevante Steuer nicht vollumfänglich (100 %), sondern nur zum Teil, so mindern die betreffenden Gegeneffekte des Gläubigers seinen Freistellungsanspruch nur im entsprechenden Umfang; oder
- 4.5.3 der Gläubiger des Freistellungsanspruchs einer Pflicht nach oder dieser Rahmenvereinbarung nach dem Wirksamwerden der Abspaltung nicht nachgekommen ist und die relevante Steuer ohne diesen Pflichtverstoß hätte vermieden werden können. Die Beweislast dafür, ob und wie weit die Steuer hätte vermieden werden können, trägt der Schuldner des Freistellungsanspruchs; ihm ist zur Ermittlung der Tatsachen Zugriff auf alle Unterlagen, Daten und Informationen sämtlicher Verfahrensschritte des Gläubigers zu gewähren, es sei denn, dass und soweit dieser Zugriff im Verhältnis zur Höhe des Freistellungsanspruchs einerseits und unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs des Gläubigers des Freistellungsanspruchs andererseits unangemessen ist. Der Freistellungsanspruch ist nicht ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung auf einer schriftlichen Weisung des Schuldners des Freistellungsanspruchs oder seiner Berater beruht.
- 4.6 Wenn und soweit der Nagarro SE oder einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft eine Steuer erstattet wird, die die Allgeier SE nach Ziffern 4.2-4.4 dieser Rahmenvereinbarung zu tragen hat (insbesondere für Vorstichtagszeiträume), kehrt die Nagarro SE den entsprechenden Betrag an die Allgeier SE aus. Entsprechendes gilt umgekehrt im Fall der Vereinnahmung der Erstattung einer Steuer durch die Allgeier SE oder eine Allgeier SE-Konzerngesellschaft, die die Nagarro SE nach Ziffern 4.2-4.4 dieser Rahmenvereinbarung zu tragen hat. Ansprüche nach Ziffer 4.6

dieser Rahmenvereinbarung werden nachfolgend jeweils als „**Erstattungsanspruch**“ oder gemeinsam als „**Erstattungsansprüche**“ bezeichnet. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen in den Fällen der 4.5.1-4.5.3 sowie in den Fällen des 4.14.

- 4.7 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich bei dem Abschluss und der Durchführung des Spaltungsvertrages um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne der §§ 1 Abs. 1a, 15a Abs. 10 UStG handelt. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um eine rechtskräftige Umsatzsteuerfestsetzung bei der Allgeier SE zu vermeiden. Wird dennoch Umsatzsteuer festgesetzt, handelt es sich um eine unerwartete Transaktionssteuer, für die grundsätzlich die allgemeinen Regeln dieser Ziffer 4 gelten, auch wenn und soweit die Nagarro SE oder eine der Nagarro SE-Konzerngesellschaften nach § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer sein sollte. Sollte diese unerwartete Umsatzsteuer bei der Allgeier SE festgesetzt werden, stellt die Nagarro SE die Allgeier SE in Anwendung dieser allgemeinen Regeln nach Maßgabe dieser Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung frei. Für diese bei der Allgeier SE festgesetzte Umsatzsteuer gilt ergänzend was folgt:
- 4.7.1 Ziffer 4 dieser Rahmenvereinbarung gilt mit der Maßgabe, dass (i) ein etwaiger Steuerbescheid über diese Umsatzsteuer der Nagarro SE unverzüglich, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Zugang, zu übersenden ist und (ii) die Vertragsparteien etwaige relevante Steuerverfahren (insbesondere Betriebsprüfungen) gemeinsam auch bereits mit dem Ziel führen, eine möglichst weitgehende Abstimmung mit der Finanzverwaltung über Form und Inhalt einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verpflichtung zu erreichen. Die Allgeier SE verpflichtet sich, nicht nach § 9 UStG auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten.
- 4.7.2 Die Allgeier SE stimmt für die betroffene Umsatzsteuer unwiderruflich der Abrechnung im Gutschriftverfahren zu. Die Nagarro SE wird eine Gutschrift erstellen. Die Allgeier SE ist verpflichtet, der Gutschrift binnen fünf (5) Geschäftstagen nach deren Erhalt zuzustimmen; ein Widerspruch ist nur mit umfassender, konkreter Darlegung der Gründe und unter Vorlage einer eigenen Rechnung zulässig. Stimmt die Allgeier SE nicht zu oder widerspricht sie mit unzureichender Begründung und/oder ohne Vorlage einer eigenen Rechnung, ist sie der Nagarro SE zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Fälligkeit des Freistellungsanspruchs der Allgeier SE gegen die Nagarro SE nicht davon abhängig ist, wann die Nagarro SE die Gutschrift vorlegt.
- 4.7.3 Die Nagarro SE verpflichtet sich, (i) den Vorsteuerabzug unverzüglich geltend zu machen und (ii) nach Erhalt der Vorsteuer diese innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen an die Allgeier SE zu zahlen. Sollte die Nagarro SE die Vorsteuer ganz oder anteilig nicht erstattet erhalten und dies formell und materiell bestandskräftig feststehen, tragen die Parteien die insgesamt verbleibende wirtschaftliche Belastung aus festgesetzter, abzuführender Umsatzsteuer und nicht erstatteter Vorsteuer im Verhältnis gemäß Ziffer 4.3.2. Auch in diesem Fall ist die Nagarro SE weiterhin verpflichtet, mit der Allgeier SE zu kooperieren, um den Vorsteuerabzug wirtschaftlich zugunsten der Nagarro SE zu realisieren.
- 4.8 Soweit sich für bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich (steuerlicher Übertragungsstichtag für die Abspaltung) begründete Ertragsteuern, insbesondere als Folge einer Betriebsprüfung, nachträglich das steuerliche Einkommen der Allgeier SE oder eines mit der Allgeier SE verbundenen Unternehmens des Unternehmensbereichs Allgeier SE („Allgeier SE-Konzerngesellschaft“) vor Verlustabzug verändert und dies später bei der Nagarro SE oder einem mit der Nagarro SE verbundenen Unternehmen des Unternehmensbereichs Nagarro SE („Nagarro SE-Konzerngesellschaft“) zu einer gegenläufigen Veränderung des steuerlichen Einkommens führt, erstattet Nagarro SE der Allgeier SE einen steuerlichen Minderungseffekt bzw. erstattet Allgeier

SE der Nagarro SE einen steuerlichen Erhöhungseffekt, der dadurch jeweils bei Nagarro SE oder bei einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft entsteht. Eine relevante nachträgliche Veränderung des steuerlichen Einkommens vor Verlustabzug der Allgeier SE oder einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft liegt erst vor, wenn insoweit nicht angefochtene bzw. nicht mehr anfechtbare Steuerbescheide vorliegen. Erstattungen erfolgen nur, sobald und soweit der steuerliche Minderungs- bzw. Erhöhungseffekt zahlungsmittelwirksam ist. Im Falle der Steuerpflicht der Erstattung beim Erstattungsempfänger und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Erstattungen beim Zahlungsverpflichteten ist dies bei der Bemessung der Höhe der Erstattung zu berücksichtigen.

- 4.9 Werden Organschaftsverhältnisse, die zwischen Allgeier SE oder einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft als Organträger und Nagarro SE oder einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2019 erklärt wurden, von der Finanzverwaltung nachträglich nicht anerkannt und wird für die betroffenen Jahre auf Ebene der Nagarro SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaft die aus der nachträglichen Nichtanerkennung der Organschaft resultierende Steuerbelastung bei der Ermittlung der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme nicht berücksichtigt, sind die entsprechenden Differenzbeträge zwischen der tatsächlichen Gewinnabführung/Verlustübernahme und der Gewinnabführung/Verlustübernahme unter Berücksichtigung der Steuerbelastung von Allgeier SE bzw. der Allgeier SE-Konzerngesellschaft der Nagarro SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaft zu erstatten. Resultiert aus der Nichtanerkennung der Organschaft bei Nagarro SE bzw. einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft ein steuerlicher Vorteil, ist dieser an Allgeier SE bzw. die Allgeier SE-Konzerngesellschaft, die Organträger nach Satz 1 war, zu erstatten. Die Regelungen in Ziffer 4.8 gelten entsprechend.

Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Handlungen durchzuführen, um von der Finanzverwaltung bestrittene Organschaftsverhältnisse mit steuerlicher Wirkung zu heilen. Dies betrifft insbesondere etwaige Korrekturen der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse im Falle einer von der Finanzverwaltung beanstandeten Gewinnabführung. Außerdem verpflichtet sich Nagarro SE, (rückwirkende) Ereignisse zu unterlassen, die zur Nichtanerkennung von bis einschließlich 2019 im Allgeier SE-Konzern bestehenden Organschaftsverhältnissen führen. Dies gilt nicht, soweit davon ausschließlich die Nagarro SE bzw. Nagarro SE-Konzerngesellschaften betroffen sind.

Die Regelungen in dieser Ziffer 4.9 gelten entsprechend für nicht anerkannte Organschaftsverhältnisse, die zwischen einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft als Organträger, die nicht ihrerseits als Organgesellschaft einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft zu qualifizieren war, und einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft als Organgesellschaft für Steuerjahre bis einschließlich 2019 erklärt wurden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Kooperation nach dieser Ziffer 4.9 und die insoweit vorzunehmenden Maßnahmen zu keiner Vermögensverschiebung zwischen den Allgeier SE-Konzerngesellschaften einerseits und den Nagarro SE-Konzerngesellschaften andererseits führen soll. Soweit die Maßnahmen zu einer solchen Vermögensverschiebung führen, werden sich die Vertragsparteien dafür finanziell entschädigen.

- 4.10 Soweit ertragsteuerliche Sperrfristen auf Anteilen an Nagarro SE bzw. an anderen Nagarro SE-Konzerngesellschaften lasten, die im Falle eines Sperrfristverstoßes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens vor Verlustabzug der Allgeier SE bzw. einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft führen, verpflichtet sich Nagarro SE, dass sie und die Nagarro SE-Konzerngesellschaften sperrfristschädliche Maßnahmen unterlassen und mit den Sperrfristen in Zusammenhang stehende erforderliche Anträge und weitere steuerliche Obliegenheiten erfüllen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat Nagarro SE der Allgeier SE steuerliche Schäden, die bei der Allgeier SE bzw. bei den jeweils betroffenen Allgeier SE-Konzerngesellschaften entstehen, zu erstatten. Der steuerliche Schaden ermittelt sich aus der tatsächlichen steuerlichen

Mehrbelastung aufgrund des Sperrfristverstoßes unter Berücksichtigung gegenläufiger Steuervorteile aus einer Buchwertaufstockung bei der Allgeier SE bzw. bei Allgeier SE-Konzerngesellschaften. Die Regelungen in Ziffer 4.8 gelten entsprechend.

Soweit ertragsteuerliche Sperrfristen auf Anteilen an Allgeier SE-Konzerngesellschaften lasten, die im Falle eines Sperrfristverstoßes zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens vor Verlustabzug der Nagarro SE bzw. einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft führen, gelten die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 4.10 entsprechend.

Soweit durch den Abspaltungsvorgang selbst gegen ertragsteuerliche Sperrfristen lastend auf Anteilen an Gesellschaften des Allgeier SE-Konzerns und/oder des Nagarro SE-Konzerns verstoßen wird, trägt den hieraus resultierenden steuerlichen Schaden die Allgeier SE bzw. die jeweils betroffene Allgeier SE-Konzerngesellschaft.

- 4.11 Soweit eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften durch eine nach dem Wirksamwerden der Abspaltung vorgenommene und steuerlich rückwirkende Handlung bei der anderen Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaften Steuern auslöst oder körperschaftsteuerliche Verlustvorträge oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge mindert, zahlt die Vertragspartei, die oder deren Konzerngesellschaft die Handlung vorgenommen hat, an die andere Vertragspartei oder, nach deren Wahl, die betroffene Konzerngesellschaft einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolge dessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften festgesetzten Steuer, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist. Ansprüche nach dieser Ziffer 4.11 bestehen nur, sofern und soweit der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht bereits von Ziffern 4.8, 4.9 oder 4.10 erfasst ist.
- 4.12 Die Regelungen in Ziffer 4.8 bis 4.11 gelten entsprechend für Steuerbelastungen und -entlastungen nach ausländischem Steuerrecht.
- 4.13 Eine Partei ist nur berechtigt, Ansprüche auf Erstattung nach Ziffer 4.8, 4.9, 4.10 und 4.11 gegen die jeweils andere Vertragspartei geltend zu machen, wenn (i) die Auswirkung des den Einzelanspruch auslösenden Ereignisses auf die steuerliche Bemessungsgrundlage EUR 50.000,00 (*de minimis*) übersteigt oder (ii) die Auswirkungen aller anspruchsauslösenden Ereignisse EUR 250.000,00 (*basket*) übersteigen. Ist eine der vorstehenden Schwellen erreicht, kann der gesamte Betrag geltend gemacht werden (*first dollar*).
- 4.14 Nagarro SE verpflichtet sich, Steuererklärungen und -anmeldungen sowie alle sonstigen rechtlich erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden für alle Nagarro SE-Konzerngesellschaften, die Steuerjahre bis einschließlich 2019 betreffen und die sich auf die Steuerfestsetzung der Allgeier SE oder einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft auswirken können, fristgerecht unter Berücksichtigung möglicher Fristverlängerungen abzugeben und der Allgeier SE vorab so für wesentliche Sachverhalte zur Verfügung zu stellen, dass Allgeier SE in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit noch Einfluss auf die Steuererklärungen, -anmeldungen sowie alle sonstigen erforderlichen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden zu nehmen. Ziffer 4.15 gilt entsprechend.

Laufende steuerliche Rechtsbehelfsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft, die Steuerjahre betreffen, in denen die betreffende Gesellschaft dem Allgeier SE-Konzern zuzurechnen war und die sich auf die Steuerfestsetzung der Allgeier SE

oder einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft auswirken können, sind im Interesse und auf Weisung der Allgeier SE bzw. der jeweils betroffenen Allgeier SE-Konzerngesellschaft fortzuführen. Nagarro SE verpflichtet sich, der Allgeier SE bzw. der jeweils betroffenen Allgeier SE-Konzerngesellschaft alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen vorab so zur Verfügung zu stellen, dass Allgeier SE in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit noch Einfluss auf das laufende Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahren zu nehmen. Ziffer 4.15 gilt entsprechend.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Steuererklärungen und -anmeldungen sowie Rechtsbehelfsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren der Allgeier SE bzw. von Allgeier SE-Konzerngesellschaften, die Steuerjahre bis einschließlich 2019 betreffen, sich auf die Steuerfestsetzung der Nagarro SE und der Nagarro SE-Konzerngesellschaften auswirken können.

- 4.15 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 5, 8, 9 und 10 dieser Vereinbarung werden die Parteien in allen steuerlichen Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Soweit es für die steuerliche Behandlung der Abspaltung und die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Regelungen notwendig ist, werden sich die Parteien gegenseitig Informationen zur Verfügung stellen und Einsicht in steuerlich relevante Unterlagen gewähren. Keine Partei ist berechtigt, eventuelle Feststellungen der Betriebsprüfung oder Steuerfestsetzungen, die zu einem Anspruch gegen die Gesellschaften des jeweils anderen Unternehmensbereichs führen können, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu akzeptieren. Auf schriftliche Anforderung der Partei, die zu einer Erstattung verpflichtet wäre, ist die zugrundeliegende Steuerfestsetzung oder andere Entscheidung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts mit Rechtsmitteln anzugreifen. Sie ist an dem Führen dieser Rechtsmittel im Innenverhältnis durch den Rechtsmittelführer zu beteiligen. Die Parteien werden die erforderlichen Informationen vorab so zur Verfügung stellen, dass die jeweils andere Partei in die Lage versetzt wird, innerhalb angemessener Zeit noch Einfluss auf das Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahren zu nehmen. Die Kosten des Rechtsbehelfs- und Finanzgerichtsverfahrens trägt diejenige Partei, in deren Interesse das Verfahren zu führen ist.
- 4.16 Im Falle einer Verschiebung des Spaltungsstichtags und damit des steuerlichen Übertragungsstichtags für die Abspaltung verschieben sich die vorstehend in Ziffer 4 genannten Zeitpunkte und Zeiträume entsprechend.
- 4.17 Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in Ziffer 4 dieses Konzerntrennungsvertrags enthaltenen Verpflichtungen bei der Allgeier SE, der Nagarro SE, einer Allgeier SE-Konzerngesellschaft und/oder einer Nagarro SE-Konzerngesellschaft entstehenden internen Kosten sowie Kosten ihrer Berater tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.
- 4.18 Verstößt eine Vertragspartei gegen eine ihrer Mitwirkungspflichten aus Ziffer 4, zahlt diese Vertragspartei an die andere Vertragspartei oder, nach deren Wahl, die betroffene Konzerngesellschaft einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Umwandlungsvorgangs zu ermitteln ist, wobei in den Fällen (ii) und (iii) gilt, dass, sollte nachträglich ein höheres Einkommen festgesetzt werden, mit dem die ansonsten weggefallenen Verlustvorträge oder Fehlbeträge vor ihrem gedachten Wegfall hätten verrechnet werden können, die Freistellungspflicht auch insoweit besteht, und (iv) der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaft entstehenden externen Kosten, wenn und soweit der gemäß (i) bis (iv) zu erstattende Betrag kausal durch die

Pflichtverletzung verursacht wurde oder ohne die Pflichtverletzung hätte vermieden werden können, es sei denn, die andere Vertragspartei weist nach, dass die entsprechende Steuer, die Minderung von körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen und/oder die entsprechenden externen Kosten auch dann entstanden wären, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte. In folgenden Fällen besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Pflichtverletzung den zu erstattenden Betrag kausal verursacht hat: (i) eine Steuererklärung im Sinne der Ziffer 4.14 wurde der jeweils anderen Vertragspartei nicht oder so verspätet zur Verfügung gestellt, dass diese sie nicht in ihrer Steuererklärung berücksichtigen konnte, oder die zur Verfügung gestellte Steuererklärung ist in einem wesentlichen Aspekt unrichtig oder unvollständig; (ii) eine Vertragspartei hat ohne das nach Ziffer 4.14 erforderliche Einvernehmen der anderen Vertragspartei eine Handlung in einem Steuerverfahren vorgenommen; (iii) Verstöße gegen Ziffer 4.9.

- 4.19 Die Vertragspartei, die nach einem der vorstehenden Absätze der Ziffer 4 zu einer Zahlung verpflichtet ist, hat der anderen Vertragspartei oder deren betroffenen Konzerngesellschaft zusätzlich den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die andere Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaft so zu stellen, dass diese bei einer Nachsteuerbetrachtung in Summe den Betrag erhält, der ihr ohne Besteuerung ihres Anspruchs und/oder der geleisteten Zahlung verblieben wäre (gross-up). Wenn und soweit die Minderung körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge und/oder gewerbesteuerlicher Fehlbeträge nach Maßgabe der vorstehenden Klauseln dieser Ziffer 4 dem Grunde nach zu erstatten ist, sind die tatsächlichen Steuern, die später durch die Nichtverfügbarkeit dieser Verlustvorträge und/oder Fehlbeträge zahlbar werden, nicht zusätzlich zu erstatten.
- 4.20 Ansprüche unter dieser Ziffer 4 werden zehn (10) Geschäftstage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der der Gläubiger den Schuldner über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung oder des maßgeblichen Verlustfeststellungsbescheids (einschließlich solcher Unterlagen, die den Grund und die Höhe des Anspruchs nachvollziehbar darlegen) informiert hat, zur Zahlung fällig. Soweit der Freistellungsanspruch eine festgesetzte Steuer betrifft, wird er frühestens fällig drei (3) Geschäftstage, bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.
- 4.21 Ansprüche unter dieser Ziffer 4 verjähren nach Ablauf von sechs (6) Monaten, nach dem und soweit die jeweils zugrundeliegende Steuerfestsetzung oder Feststellung des Verlusts formell und materiell bestandskräftig geworden ist, jedoch (i) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, und (ii) spätestens acht (8) Jahre nach Wirksamwerden der Abspaltung.
- 4.22 Ansprüche unter dieser Ziffer 4 sind so zu bestimmen und zu berechnen, dass es nicht zu einer wirtschaftlichen Über- oder Unterkompensation von Steuern, körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen, gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen, externen Kosten oder Step-Up-Vorteilen aufgrund einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Sachverhalts kommt.
- 4.23 Wenn und soweit auf Antrag eine Aussetzung der Vollziehung, eine Stundung oder eine vergleichbare Verschiebung der Fälligkeit gewährt wurde, ist die Vertragspartei, die den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstigen Fälligkeitsverschiebung veranlasst hat, für die insoweit gegebenenfalls zu stellenden Sicherheiten verantwortlich und trägt auch etwaige mit der Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstige Fälligkeitsverschiebung verbundenen Zinsen.
- 4.24 Soweit in Ziffer 4 auf konkrete Gesellschaften Bezug genommen wird, sind immer auch etwaige Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften erfasst.
- 4.25 Auf schriftliches Verlangen der Allgeier SE wird die Nagarro SE dafür sorgen, dass eine in Abstimmung mit der Allgeier SE ausgewählte anerkannte Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft damit beauftragt wird, die in dieser Ziffer 4 geregelten Pflichten der Nagarro

SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaften für und im Namen der Nagarro SE bzw. der Nagarro SE-Konzerngesellschaften zu erfüllen.

5. KOOPERATIONSPFLICHTEN

- 5.1 Soweit bis zum Vollzugsdatum nicht bereits erfolgt, wird jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche bis zum Vollzugsdatum oder, sofern erst später erstellt, bis zur Aufnahme des Handels in Aktien der Nagarro SE existierenden Unterlagen, Dokumente, Daten und sonstige Informationen, in verkörperter oder elektronischer Form („**Geschäftsunterlagen**“), die ausschließlich dem Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei zuzuordnen sind, übergeben. Das Recht der übergebenden Vertragspartei, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurückzubehalten, bleibt unberührt.
- 5.2 Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, ist jede Partei nach angemessener Voranmeldung und während der üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen sowie zur Fertigung von Kopien berechtigt.
- 5.3 Soweit die sachgerechte Behandlung eines Sachverhalts nach dem Abspaltungsstichtag die Mitwirkung der jeweils anderen Vertragspartei oder einer ihrer Konzerngesellschaften erfordert, werden die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Zumutbaren an der Behandlung des jeweiligen Sachverhalts mitwirken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf behördliche Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die sich zumindest auch auf den Zeitraum vor dem Abspaltungsstichtag beziehen.

6. FINANZIERUNG

Die Nagarro SE verpflichtet sich und tritt dafür ein, dass sie sowie sämtliche ihrer Konzerngesellschaften gegenüber Gesellschaften der Allgeier SE und ihren Konzerngesellschaften bestehende finanzielle Verbindlichkeiten bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vollständig erfüllt.

7. NAMENS- UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Die Nagarro SE wird dafür Sorge tragen und steht dafür ein, dass ihre Konzerngesellschaften unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ihre Firma i.S.d. § 17 HGB soweit erforderlich dahingehend ändern, dass diese nicht mehr das Wort „Allgeier“ oder einen anderen Hinweis auf die frühere Konzernzugehörigkeit zur Allgeier-Gruppe enthält.

8. WETTBEWERBSVERBOT

Zwischen den Parteien wird ausdrücklich kein Wettbewerbsverbot vereinbart.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Jede Vertragspartei ist gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, Informationen, die ihr oder einer ihrer Konzerngesellschaften über die jeweils andere Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufgrund der bis zum Vollzug der Abspaltung bestehenden gemeinsamen Konzernzugehörigkeit der Geschäftsbereiche zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Rahmenvereinbarung oder dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Verfügung gestellt werden („**Vertrauliche Informationen**“) stets geheim zu halten und nicht gegenüber Personen außerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zu offenbaren. Keine Vertrauliche Informationen sind Informationen, (i) die ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, (ii) zu denen eine Vertragspartei oder ein ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hatte, sowie (iii) die

nach Abschluss dieser Rahmenvereinbarung von einer Vertragspartei ohne Bezug zu Vertraulichen Informationen selbständig entwickelt wurden.

- 9.2 Ferner ist jede Vertragspartei gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei und ihren Konzerngesellschaften verpflichtet, (i) die unberechtigte Weitergabe von sowie den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern sowie alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auszuschließen, und (ii) die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.
- 9.3 Ist eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet, ist die Offenlegung im erforderlichen Umfang zulässig.

10. VERJÄHRUNG

Ansprüche der Vertragsparteien aus dieser Rahmenvereinbarung verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2035. §§ 203 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind anzuwenden.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Die Wirksamkeit dieser Rahmenvereinbarung ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 11.3 Diese Rahmenvereinbarung berechtigt und verpflichtet allein die Vertragsparteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung sind allein unter den Vertragsparteien geltend zu machen und zu erfüllen. Jede Vertragspartei steht aber dafür ein, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelung dieser Rahmenvereinbarung einhalten und insbesondere keine Ansprüche im Widerspruch zu dieser Rahmenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei oder ihren Konzerngesellschaften geltend machen.
- 11.4 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.
- 11.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.6 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder über ihre Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

- 11.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 11.7 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

Allgeier SE

Der Vorstand

München, den 14. August 2020

(Carl Georg Dürschmidt)

(Dr. Marcus Goedsche)

(Manas Fuloria, PhD)

(Hubert Rohrer)

Nagarro SE

Der Vorstand

München, den 14. August 2020

(Manas Fuloria, PhD)

(Annette Mainka)

(Vikram Seghal)

Anlage 11.2(a) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Beschlussfassung über die Anpassung der Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionspläne 2010 und 2014)

1. Anpassung der Ermächtigung vom 17. Juni 2010 (Aktienoptionsplan 2010)

Die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionsplan 2010) gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010 wird mit Wirksamkeit ab dem Wirksamwerden der Abspaltung in Abschnitt a) (5) am Ende des ersten Absatzes um nachstehende Sätze sowie um einen neuen Abschnitt a) (6) wie folgt ergänzt:

„(5) Ausübungspreis/Erfolgsziel

Der so ermittelte Ausübungspreis reduziert sich in dem Verhältnis, dass dem Verhältnis des Aktienkurses der Gesellschaft zur Summe der Aktienkurse der Gesellschaft sowie der Nagarro SE entspricht. Die Reduktion erfolgt damit anhand folgender Formel:

$$Ausübungspreis_{neu} = Ausübungspreis_{alt} \times \frac{Kurs\ Allgeier_{neu}}{Kurs\ Allgeier_{neu} + Kurs\ Nagarro_{neu}}$$

Maßgeblich für die in der Formel verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Nagarro SE nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung.“

„(6) Ausübungsbegrenzung (Cap)

Jeder Bezugsberechtigte kann die Optionsrechte nur insoweit ausüben, als der Gesamtgewinn aus der Ausübung der Optionsrechte (unter Einschluss des Gewinns aus der Ausübung von Optionsrechten, die aus anderen Aktienoptionsplänen der Gesellschaft stammen) in jedem Kalenderjahr einen Betrag von EUR 1 Million nicht übersteigt, reduziert in dem Verhältnis, dass dem Verhältnis des Aktienkurses der Gesellschaft zur Summe der Aktienkurse der Gesellschaft sowie der Nagarro SE entspricht. Die endgültige Ausübungsbegrenzung wird damit anhand folgender Formel bestimmt:

$$Cap = EUR\ 1.000.000 \times \frac{Kurs\ Allgeier_{neu}}{Kurs\ Allgeier_{neu} + Kurs\ Nagarro_{neu}}$$

Maßgeblich für die in der Formel verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Nagarro SE nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung. Als Ausübungsgewinn gilt betreffend jedes einzelne Optionsrecht die Differenz aus dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor Ausübung des Optionsrechts und dem Ausübungspreis.“

Im Übrigen bleibt die Ermächtigung unberührt.

2. Anpassung der Ermächtigung vom 17. Juni 2014 (Aktienoptionsplan 2014)

Die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionsplan 2014) gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2014 wird mit Wirksamkeit ab dem Wirksamwerden der Abspaltung in Abschnitt a) (5) am Ende des ersten Absatzes um nachstehende Sätze sowie um einen neuen Abschnitt a) (6) wie folgt ergänzt:

„Der so ermittelte Ausübungspreis reduziert sich in dem Verhältnis, dass dem Verhältnis des Aktienkurses der Gesellschaft zur Summe der Aktienkurse der Gesellschaft sowie der Nagarro SE entspricht. Die Reduktion erfolgt damit anhand folgender Formel:

$$Ausübungspreis_{neu} = Ausübungspreis_{alt} \times \frac{Kurs\ Allgeier_{neu}}{Kurs\ Allgeier_{neu} + Kurs\ Nagarro_{neu}}$$

Maßgeblich für die in der Formel verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Nagarro SE nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung. Als weiteres Erfolgsziel im Sinne einer Bedingung für die Ausübung der Optionsrechte wird festgelegt, dass zum Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte der Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den vorangegangenen fünf Börsenhandelstagen mindestens EUR 30,00 beträgt, reduziert in dem Verhältnis, dass dem Verhältnis des Aktienkurses der Gesellschaft zur Summe der Aktienkurse der Gesellschaft sowie der Nagarro SE entspricht. Das endgültige Erfolgsziel wird damit anhand folgender Formel bestimmt:

$$Erfolgsziel = EUR\ 30 \times \frac{Kurs\ Allgeier_{neu}}{Kurs\ Allgeier_{neu} + Kurs\ Nagarro_{neu}}$$

Maßgeblich für die in der Formel verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Nagarro SE nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung.“

„(6) Ausübungsbegrenzung (Cap)

Jeder Bezugsberechtigte kann die Optionsrechte nur insoweit ausüben, als der Gesamtgewinn aus der Ausübung der Optionsrechte (unter Einschluss des Gewinns aus der Ausübung von Optionsrechten, die aus anderen Aktienoptionsplänen der Gesellschaft stammen) in jedem Kalenderjahr einen Betrag von EUR 1 Million nicht übersteigt, reduziert in dem Verhältnis, dass dem Verhältnis des Aktienkurses der Gesellschaft zur Summe der Aktienkurse der Gesellschaft sowie der Nagarro SE entspricht. Die endgültige Ausübungsbegrenzung wird damit anhand folgender Formel bestimmt:

$$Cap = EUR\ 1.000.000 \times \frac{Kurs\ Allgeier_{neu}}{Kurs\ Allgeier_{neu} + Kurs\ Nagarro_{neu}}$$

Maßgeblich für die in der Formel verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Allgeier SE bzw. der Nagarro SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Nagarro SE nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung. Als Ausübungsgewinn gilt betreffend jedes einzelne Optionsrecht die Differenz aus dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor Ausübung des Optionsrechts und dem Ausübungspreis.“

Im Übrigen bleibt die Ermächtigung unberührt.

Anlage 11.2(b) zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionsprogramm 2020)

Die derzeitige Alleinaktionärin der Gesellschaft, Allgeier SE hat auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010 (Aktienoptionsplan 2010) bzw. 17. Juni 2014 (Aktienoptionsplan 2014) Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands sowie – unter dem Aktienoptionsplan 2010 – an ein Mitglied des Vorstands einer Allgeier Konzerngesellschaft ausgegeben. Es ist geplant, dass die Allgeier SE sich im Zuge einer Abspaltung von ihrer Beteiligung an der Gesellschaft trennt; die Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Abspaltung unmittelbar von den Aktionären der Allgeier SE gehalten werden. Im Zuge der Abspaltung sind gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 UmwG Inhabern von Sonderrechten im übertragenden Rechtsträger – zu denen auch Aktienoptionen gehören – gleichwertige Sonderrechte im übernehmenden Rechtsträger zu gewähren. Daher sollen Vorstand und Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, eine identische Anzahl von Aktienoptionen bei der Nagarro SE an die Inhaber von Aktienoptionen bei der Allgeier SE auszugeben. Unter dem Aktienoptionsplan 2010 werden zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung der Gesellschaft noch 54.000 Aktienoptionen ausstehen. Unter dem Aktienoptionsplan 2014 werden zu diesem Zeitpunkt noch sämtliche 140.000 Aktienoptionen ausstehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

Vorstand und Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 23. September 2025 einmalig oder mehrmals zum Zwecke der Beteiligung der Inhaber von Aktienoptionen bei der Allgeier SE an der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft (Optionsrechte) zu den nachfolgenden Bedingungen auszugeben.

a) Optionsrechte, Laufzeit

Es können insgesamt bis zu 194.000 Optionsrechte ausgegeben werden. Jedes Optionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Bestimmung dieser Optionsbedingungen eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von längstens zehn Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts durch den Aufsichtsratsbeschluss der Gesellschaft, mit dem die jeweiligen Optionsrechte ausgegeben werden („**Ausgabetag**“). Anschließend verfallen sie entschädigungslos.

Die nach Ausübung der Optionsrechte von der Gesellschaft ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Bis zur Ausgabe dieser Stückaktien bestehen aufgrund der Optionsrechte weder Bezugsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft aus Kapitalerhöhungen noch Rechte auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen oder sonstige Aktienrechte.

b) Optionsberechtigte

Der Kreis der Optionsberechtigten umfasst alle Inhaber von Aktienoptionen bei der Allgeier SE, die einen Anspruch nach § 125 Satz 1 UmwG i.V.m. § 23 UmwG gegen die Gesellschaft haben.

c) Erwerbszeiträume

Das Angebot zur Zeichnung von Optionsrechten kann den Optionsberechtigten jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung, die über diese Ermächtigung beschließt, nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft unterbreitet werden. Die angebotenen Optionsrechte können nur innerhalb von zwei Wochen nach der Angebotsunterbreitung gezeichnet werden.

d) Wartezeit, Ausübungszeiträume

Es besteht keine Wartezeit zur Ausübung der Optionsrechte.

Die Optionsrechte können jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts oder einer Quartalsmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden

(„**Ausübungszeiträume**“). Beginn der Ausübungszeiträume ist jeweils der erste auf die genannten Ereignisse folgende Bankarbeitstag.

In den folgenden Zeiträumen können Optionsrechte nicht ausgeübt werden:

- (1) Im Zeitraum von dem letzten Anmeldetag für die Aktien vor Hauptversammlungen der Gesellschaft bis zum ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung,
- (2) im Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft,
- (3) im Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die neuen Aktien der Gesellschaft erstmals an der Börse notiert werden. Gleiches gilt für den Fall der Ausgabe von börsennotierten Wandel- oder Optionsanleihen oder Genussrechten.

Fällt ein Ausübungszeitraum mit einem Zeitraum gemäß Ziff. (1) bis Ziff. (3) zusammen, so beginnt der betreffende Ausübungszeitraum an dem auf das Ende des in Ziff. (1) bis Ziff. (3) festgeschriebenen Zeitraums folgenden Tag.

Unabhängig hiervon sind die aus dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht) und sonstigen allgemeinen Rechtsvorschriften folgenden Ausübungsbeschränkungen zu beachten.

Eine Ausübungserklärung, die außerhalb der Ausübungszeiträume abgegeben wird, gilt als am ersten Tag des nächstmöglichen Ausübungszeitraumes abgegeben.

Die eingeräumten Optionsrechte können, soweit sie ausübbar sind, ganz oder teilweise ausgeübt werden.

e) Bezugserklärung

Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch schriftliche Erklärung in zweifacher Ausfertigung gegenüber der Gesellschaft („**Bezugserklärung**“). Das Formular für die Bezugserklärung ist bei der Gesellschaft erhältlich. Die Bezugserklärung hat spätestens an dem Tag, an dem die Optionsrechte ausgeübt werden sollen, bei der Gesellschaft einzugehen. Bei der Entgegennahme der Bezugserklärung wird die Gesellschaft durch ihren

Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinen Vertreter oder einen vom Aufsichtsrat Beauftragten vertreten.

f) Ausgabe der Aktien

Soweit ein Bezugsberechtigter seine Optionsrechte ausübt, wird die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, an den Bezugsberechtigten die der ausgeübten Zahl der Optionsrechte entsprechende Zahl an Stückaktien unverzüglich nach Ende des entsprechenden Ausübungszeitraums und Zahlung des Ausübungspreises und vorbehaltlich der Regelung in lit. j) ausgeben und auf das in der Bezugserklärung angegebene Depotkonto übertragen.

g) Ausübungspreis/Anpassungen

Der Bezugspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft bei Ausübung der Optionsrechte („**Ausübungspreis**“) wird auf Basis der im Rahmen der ausstehenden Aktienoptionen ermittelten Bezugspreise der Aktienoptionspläne 2010 und 2014 der Allgeier SE ermittelt.

Für die 54.000 Optionsrechte, die mit Blick auf bestehende Optionsrechte bei der Allgeier SE unter dem Aktienoptionsplan 2010 mit einem Ausübungspreis von EUR 9,46 gewährt werden, wird der Ausübungspreis nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie folgt ermittelt:

$$Ausübungspreis_{2010} = EUR\ 9,46 \times \frac{Kurs\ Nagarro_{neu}}{Kurs\ Nagarro_{neu} + Kurs\ Allgeier_{neu}}$$

Für die 140.000 Optionsrechte, die mit Blick auf bestehende Optionsrechte bei der Allgeier SE unter dem Aktienoptionsplan 2014 mit einem Ausübungspreis von EUR 24,42 gewährt werden, wird der Ausübungspreis nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie folgt ermittelt:

$$Ausübungspreis_{2014} = EUR\ 24,42 \times \frac{Kurs\ Nagarro_{neu}}{Kurs\ Nagarro_{neu} + Kurs\ Allgeier_{neu}}$$

Maßgeblich für die in den Formeln verwendeten Kurse ist insoweit jeweils der ungewichtete Durchschnittswert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft bzw. der Allgeier SE an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dreißig Börsenhandelstage nach dem Tag der erstmaligen

Feststellung eines Börsenkurses für die Aktie der Gesellschaft nach Wirksamwerden der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 24. September 2020 beschlossenen Abspaltung.

Der so ermittelte Ausübungspreis wird unverzüglich nach dem Ausgabetag ermittelt und dem Bezugsberechtigten mitgeteilt. Dieser ist verpflichtet, der Gesellschaft den Ausübungspreis für die von ihm ausgeübten Optionsrechte unverzüglich nach Einreichung der Bezugserklärung für die neuen Aktien auf das in der Bezugserklärung angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu zahlen. Andernfalls ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung von Optionsrechten und die Ausgabe von Aktien abzulehnen.

Erhöht die Gesellschaft während der Laufzeit der aufgrund dieser Optionsbedingungen ausgegebenen Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien, gewährt die Gesellschaft ihren Aktionären Rechte zum Bezug eigener Aktien der Gesellschaft oder gibt die Gesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten aus, ermäßigt sich der Ausübungspreis des Weiteren um den Betrag, der dem ungewichteten Durchschnitt der Schlusskurse des den Aktionären gewährten Bezugsrechts an allen Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) entspricht. Sofern es keinen Bezugsrechtshandel gibt, ermäßigt sich der Ausübungspreis um den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt ab dem ersten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Ablauf der Bezugsfrist für die neuen Aktien, die eigenen Aktien oder die Schuldverschreibungen. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung der Gesellschaft erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichem Erwerb eigener Aktien verbunden ist.

Im Falle einer Aktienzusammenlegung oder eines Aktiensplits erhöht bzw. reduziert sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Optionsrecht zum Ausübungspreis von der Gesellschaft auszugeben sind, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits.

Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung auf die Optionsberechtigten haben wie die vorgenannten Fälle, kann der Ausübungspreis gemäß § 315 BGB durch Aufsichtsratsbeschluss angepasst werden.

Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG.

h) Veräußerungsbeschränkungen

Die Optionsrechte sind weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Auch jegliche anderweitige Verfügung über die Optionsrechte sowie die Gewährung einer Unterbeteiligung oder die Errichtung einer Treuhand betreffend die Optionsrechte ist unzulässig.

Verstirbt der Bezugsberechtigte, sind seine Erben berechtigt, die Optionsrechte zu den gleichen Bedingungen wie der verstorbene Bezugsberechtigte binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Todesfalls auszuüben. Nach Ablauf dieser Jahresfrist verfallen die Optionsrechte entschädigungslos.

Der Bezugsberechtigte ist zur sofortigen Weiterveräußerung der infolge der Ausübung der Optionsrechte erworbenen Stückaktien berechtigt. Im Rahmen einer derartigen Veräußerung hat er jedoch auf die berechtigten Interessen der Gesellschaft an einer angemessenen Börsenkursentwicklung Rücksicht zu nehmen.

i) Sonderregelungen

(1) Delisting

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, kann die gewährten Optionsrechte durch eine einseitige Erklärung kündigen, wenn die Aktie der Gesellschaft an keinem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG mehr notiert ist. In diesem Fall wird den Bezugsberechtigten, sofern der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Entfall der letzten Börsennotierung mindestens dem Ausübungspreis entspricht, eine Entschädigung seitens der Gesellschaft gezahlt.

Die Höhe der Entschädigung ist die den Aktionären der Gesellschaft zu gewährende Barabfindung abzüglich des Ausübungspreises. Sollte im Rahmen des Delisting keine Barabfindung an die Aktionäre der Gesellschaft gewährt werden, ist als Entschädigung an die Bezugsberechtigten für jedes Optionsrecht der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Entfall der letzten Börsennotierung abzüglich des Ausübungspreises zu zahlen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt in beiden Fällen unberührt.

(2) Änderung der Mehrheitsverhältnisse an der Gesellschaft

Werden direkt oder indirekt durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen mehr als 30 % aller Stimmrechte betreffend die Gesellschaft erworben ("Kontrollwechsel"), werden Optionsrechte sofort ausübbar. Sofern zu diesem Zeitpunkt kein Ausübungszeitraum vorliegt, wird ein zusätzlicher Ausübungszeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Kontrollwechsels eröffnet, in dem die Optionsrechte ausgeübt werden können.

(3) Ausschluss von Minderheitsaktionären

Im Falle eines Ausschlusses von Minderheitsaktionären der Gesellschaft im Sinne der §§ 327a bis 327f AktG ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, die ihm unter diesen Optionsbedingungen gewährten aber noch nicht ausgeübten Optionsrechte auf Verlangen des Mehrheitsaktionärs der Gesellschaft, auf dessen Veranlassung der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft erfolgt, an diesen gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung, die dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden berechneten Wert der Optionsrechte zum Zeitpunkt des Verlangens entspricht, zu übertragen.

(4) Anpassung der Optionsrechte

Im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft oder einer sonstigen Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz, die nicht bereits unter Ziff. (1) fällt, oder vergleichbaren Maßnahmen, welche die Rechte der Bezugsberechtigten aus diesen Optionsbedingungen durch Untergang oder Veränderung der bei Ausübung der Optionsrechte an die Bezugsberechtigten auszugebenden auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft beeinträchtigen, sind die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen, das

heißt sie sollen das Recht haben, zum Ausübungspreis jeweils diejenige Anzahl von Aktien, Geschäftsanteilen oder sonst an die Stelle der derzeitigen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft tretenden Beteiligungsrechte an der Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu erwerben, deren Wert dem Wert einer auf den Namen lautenden Stückaktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt einer solchen Maßnahme entspricht. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen im Hinblick auf die neuen Beteiligungsrechte uneingeschränkte Anwendung.

j) Sonstiges

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die gewährten Optionsrechte und die Ausübung von Optionsrechten für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang berichten.

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Optionsrechte, bei Verkauf der daraus resultierenden Aktien durch die Bezugsberechtigten oder deren Erben oder bei der Zahlung einer Barabfindung oder einer Gegenleistung fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten oder deren Erben.

In dem Umfang, in welchem die Gesellschaft rechtlich verpflichtet ist, bei der Ausübung der Optionsrechte beziehungsweise bei einer Barabfindung Einkommensteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Sozialversicherungsabgaben („**Abgaben**“) einzubehalten, können die Abgaben vom Gehalt des Bezugsberechtigten abgezogen werden. Soweit das Gehalt des Bezugsberechtigten nicht für den Einbehalt der Abgaben ausreicht, ist der Bezugsberechtigte verpflichtet, der Gesellschaft den Fehlbetrag in bar zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe der bezogenen Aktien solange nicht vorzunehmen, bis der Bezugsberechtigte den Fehlbetrag an die Gesellschaft gezahlt hat.

Anlage 13.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Satzung der Nagarro SE

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und führt die Firma „Nagarro SE“.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie.
- 2.2 Die Gesellschaft kann entweder in den in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereichen selbst tätig werden oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, die es unter seiner einheitlichen Leitung gründen, erwerben, verkaufen, halten, verwalten, beraten und umstrukturieren sowie für die es andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Sie kann Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, unter einheitlicher Leitung führen oder sich auf deren Verwaltung beschränken. Sie kann deren Betrieb ganz oder teilweise auf neu gegründete oder bestehende Tochtergesellschaften übertragen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

3. Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- 3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben.
- 3.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- 3.3 § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.

II. Grundkapital und Aktien

4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.382.513,00 (in Worten: EURO elf Millionen dreihundertzweiundachtzig tausend fünfhundertdreizehn). Es ist eingeteilt in 11.382.513 Stückaktien.

5. Aktien

- 5.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.
- 5.2 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- 5.3 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend „**SE-Verordnung (SE-VO)**“ genannt) in Verbindung mit § 60 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) festgesetzt werden.
- 5.4 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Postanschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder

ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift mitzuteilen. Weiter hat jeder Aktionär die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und seine elektronische Adresse anzugeben. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Aktieninhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.

6. Genehmigtes Kapital

- 6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 23. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 5.650.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.650.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital**).
- 6.2 Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für folgende Fälle auszuschließen:
- (a) Bei einer Bezugsrechtsemission für aufgrund des Bezugsverhältnisses entstehende Spitzenbeträge.
 - (b) Für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen mit einem solchen Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Vermögensgegenständen, wenn der Erwerb im Interesse der Gesellschaft liegt.
 - (c) Für eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung – oder falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter

oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

- (d) Für die Ausgabe von neuen Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die von der Gesellschaft auf der Grundlage des von der Hauptversammlung am [●][Tag des Hauptversammlungsbeschlusses der Nagarro SE] beschlossenen Aktienoptionsprogramms ausgegeben wurden.
- (e) Für die Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen eines langfristigen Incentivierungsprogramms an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG).

6.3 Den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

7. [Einstweilen frei]

III. Organisationsverfassung der Gesellschaft

8. Dualistisches System, Organe der Gesellschaft

8.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan.

8.2 Organe der Gesellschaft sind:

- *der Vorstand,*
- *der Aufsichtsrat und*
- *die Hauptversammlung.*

IV. Der Vorstand

9. Zusammensetzung

- 9.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens sechs Jahre bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens sechs Jahre, sind zulässig.
- 9.3 Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstands, einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestellen.

10. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsverteilungsplan erlassen, der der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

11. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 11.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Ein abwesendes Mitglied des Vorstands kann seine Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben. Die abwesenden Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- 11.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

12. Vertretung

- 12.1 Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 12.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsbefugt sind.

- 12.3 Der Aufsichtsrat kann ferner einzelnen oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreien. § 112 des Aktiengesetzes (AktG) bleibt unberührt.

13. Einwilligungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen

- 13.1 Die ausdrückliche Einwilligung des Aufsichtsrats ist erforderlich,
- (a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von EUR 500.000,00 überschritten wird,
 - (b) zur Aufnahme neuer und zur Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - (c) zur Erteilung der Zustimmung der Vornahme einer der vorstehenden Rechtshandlungen bei einer Beteiligungsgesellschaft.
- 13.2 Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von seiner Einwilligung abhängig machen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats informiert den Vorstand unverzüglich über den Inhalt des Beschlusses und sorgt für die Aufnahme in die Geschäftsordnung des Vorstands.

V. Der Aufsichtsrat

14. Zusammensetzung, Amtsdauer

- 14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
- 14.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 14.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

- 14.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht, anderenfalls nur mit einer Frist von drei Monaten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

15. Vorsitzender und Stellvertreter

- 15.1 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- 15.2 Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

16. Einberufung und Beschlussfassung

- 16.1 Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.
- 16.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien unter Bekanntgabe des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung des Aufsichtsrats werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen. § 110 Absätze 1 und 2 des Aktiengesetzes (AktG) bleibt unberührt.
- 16.3 Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- 16.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe, per Telefax, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien von einem Mitglied des Aufsichtsrats an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, zur

Abgabe in der Sitzung des Aufsichtsrats, gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Mitglied des Aufsichtsrats der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als Stimmabgabe. Wenn in einer Sitzung des Aufsichtsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Sitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist und der Tag der neuen Aufsichtsratssitzung für die Berechnung der dreiwöchigen Frist nicht mitgerechnet.

- 16.5 Die Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- 16.6 Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen des Aufsichtsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Aufsichtsratsmitgliedern ermöglichen, in angemessener Art und Weise miteinander zu kommunizieren, teilnehmen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die mittels einer dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. An Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern des Aufsichtsrats teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das nicht an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Telefax oder mittels elektronischer Medien von einem Mitglied des an ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine andere Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, zur Abgabe in der Sitzung des Aufsichtsrats gilt als schriftliche Stimmabgabe. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Tagen widerspricht.
- 16.7 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist. Die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

- 16.8 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende oder, wenn er abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen.
- 16.9 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

17. Vergütung

- 17.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 (nachfolgend „**Fixvergütung**“ genannt) sowie für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von EUR 2.000,00 (nachfolgend „**Sitzungstagegeld**“ genannt).
- 17.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,00 je volle EUR 100.000,00 (die „**Bemessungsgrundlage**“) Ergebnis vor Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter im Konzernabschluss der Gesellschaft (nachfolgend „**EBT**“ genannt), um die das EBT des Geschäftsjahres den Betrag von EUR 300.000,00 übersteigt (nachfolgend die „**erfolgsbezogene Vergütung**“ genannt). Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf die erfolgsbezogene Vergütung ist, dass das EBT der letzten drei Geschäftsjahre im Durchschnitt mindestens EUR 300.000,00 beträgt. Die Obergrenze der erfolgsbezogenen Vergütung beträgt für jedes Mitglied des Aufsichtsrats maximal EUR 200.000,00.
- 17.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag der Fixvergütung. Der Vorsitzende einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag des Sitzungsgelds.
- 17.4 Die Fixvergütung und das Sitzungstagegeld sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr und die erfolgsbezogene Vergütung ist jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr fällig.

- 17.5 Innerhalb eines Geschäftsjahres hinzukommende oder ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Fixvergütung und die erfolgsbezogene Vergütung zeitanteilig, wobei auf volle Monate auf- bzw. abgerundet wird.
- 17.6 Die Gesellschaft erstattet jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf seinen Antrag und gegen Nachweis die durch die Ausübung seines Amts entstehenden notwendigen und angemessenen Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.
- 17.7 Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die Aufsichtsratsmitglieder abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

18. Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- 18.1 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 18.2 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

VI. Die Hauptversammlung

19. Ort und Einberufung

- 19.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz, einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern statt.
- 19.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn nach Gesetz oder Satzung eine Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung notwendig macht.
- 19.3 Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, vom Vorstand einberufen.
- 19.4 Die Einberufung muss unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

20. Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

- 20.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- 20.2 Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der zu Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

21. Stimmrecht, Bevollmächtigung, Briefwahl, Online-Teilnahme

- 21.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 21.2 Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, sofern nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, der Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand näher zu bestimmendem Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 21.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (**Briefwahl**). Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- 21.4 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (**Online-Teilnahme**). Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

22. Versammlungsleiter

- 22.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm zu bestimmende Person, die jedoch kein Mitglied des Vorstands der

Gesellschaft sein darf. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm bestimmte Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat keinen Versammlungsleiter wählt, so eröffnet eine vom Vorstand zu bestimmende Person, die kein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein darf, die Versammlung und lässt von ihr einen Versammlungsleiter wählen.

- 22.2 Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und der Redner sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann ferner das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen.
- 22.3 Wenn dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

23. Beschlüsse und Mehrheiten

- 23.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes anordnen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 23.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 23.3 Schreiben zwingende Rechtsvorschriften außerdem zur Wirksamkeit der Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VII. Gewinnverwendung

24. Gewinnverwendung

- 24.1 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung von § 59 des Aktiengesetzes (AktG) eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.

- 24.2 Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung an die Aktionäre zu verteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

25. Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gründerin.

- Ende der Satzung -

Anlage 13.2 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien auch unter Ausschluss des Bezugsrechts

1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 23. September 2025 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf diese zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.
2. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebotes erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10% über- oder unterschreiten. Im Falle des Erwerbs über die Börse ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien maßgeblich. Bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentage maßgeblich. Bei einer Anpassung des Kaufpreises während der Angebotsfrist tritt an die Stelle des Tages der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot der Tag der endgültigen Entscheidung über die Kaufpreisanpassung.
3. Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Im Übrigen obliegt die Bestimmung des Erwerbszwecks dem Vorstand.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- a) Weiterveräußerung an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre;
 - b) Verwendung als Gegenleistung für eine direkte oder indirekte Sacheinlage Dritter in die Gesellschaft, insbesondere beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern;
 - c) Verwendung zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, gegenüber den Inhabern dieser Rechte;
 - d) Verwendung zur Ausgabe als Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer oder Organmitglieder der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
5. Erfolgt die Veräußerung gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, darf der Veräußerungspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5% unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung ist der rechnerische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10% des bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Beschränkung werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert werden. Ebenso findet eine Anrechnung auf die 10% Grenze des § 192 Abs. 3 Satz 1 AktG statt, wenn diese Ermächtigung zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet wird.
6. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

7. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu ihrer Verwendung kann ganz oder auch in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch ihre Konzerngesellschaften ausgeübt werden.

Dieser Beschluss tritt erst in Kraft (aufschiebende Bedingung) mit dem Wirksamwerden der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Durchführung der Abspaltung der Beteiligung an der Allgeier Connect AG von der Allgeier SE auf die Gesellschaft.